



Cécile Towara

Die Errichtung des Deutsch-Französischen Bürgerfonds nach Art. 12 des Vertrags von Aachen

Herausforderungen und Perspektiven



Cécile Towara

Die Errichtung des
Deutsch-Französischen Bürgerfonds
nach Art. 12 des Vertrages von Aachen

Universitätsverlag Potsdam

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Universitätsverlag Potsdam 2023

<http://verlag.ub.uni-potsdam.de/>

Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam

Tel.: +49 (0)331 977 2533 / Fax: -2292

E-Mail: verlag@uni-potsdam.de

MEGA-Schriftenreihe

Herausgegeben von Isabella Proeller, Silvia von Steinsdorff,

Karl-Peter Sommermann, David Capitant, Fabrice Larat

Satz: text plus form, Dresden

Das Manuskript ist urheberrechtlich geschützt.

Umschlagbilder: Stefanie Herbst

Online veröffentlicht auf dem Publikationsserver

der Universität Potsdam

<https://doi.org/10.25932/publishup-58105>

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:517-opus4-581051>

Vorwort

Die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben steht heute in fast allen Bereichen im europäischen oder internationalen Kontext. Erfolgreiche administrative Gestaltung erfordert in zunehmendem Maß grenzübergreifende, europäische Orientierung und profunde Kenntnisse des politischen, administrativen und rechtlichen Umfelds auch außerhalb des nationalen Rahmens.

In diesem Bewusstsein haben der deutsche Bundeskanzler und der Präsident der französischen Republik im Jahr 2003 anlässlich des 40. Jahrestags des Elysée-Vertrags ein gemeinsames deutsch-französisches Qualifizierungsprogramm initiiert, den „Master of European Governance and Administration“ (MEGA), der sich vor allem an Angehörige des höheren Dienstes beider Staaten wendet. Bisher haben über 160 Beschäftigte des öffentlichen Dienstes beider Länder, aber auch Teilnehmende aus Verwaltungen anderer europäischer Staaten und der Privatwirtschaft das MEGA-Programm erfolgreich abgeschlossen.

Der postgraduale MEGA-Studiengang wird von einem deutsch-französischen Konsortium durchgeführt. Die federführenden Ministerien sind in Deutschland das Bundesministerium des Innern und für Heimat/Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BAkÖV) und in Frankreich das Ministerium für den öffentlichen Dienst. Die akademischen Partner sind in Deutschland die Universität Potsdam, die Humboldt-Universität zu Berlin und die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer und in Frankreich die Université Paris 1 Panthéon-Sorbonne und das Institut national du service public (INSP). Die beteiligten Universitäten verleihen einen international anerkannten Joint Degree.

Im Sinne eines wissenschaftsbasierten, aber praxisorientierten Executive Programms erarbeiten die MEGA-Studierenden in ihrer abschließenden Masterarbeit eine selbstgewählte Fragestellung anhand der im Studium vermittelten

Erklärungsansätze. In vielen Fällen beziehen sich die Masterarbeiten auf Beratungsbedarf der entsendenden Dienststelle oder auf ein konkretes Projekt aus dem im Studiengang absolvierten Praxismodul.

Seit dem Jahr 2019 werden die besten Masterarbeiten durch die Universität Potsdam veröffentlicht. Damit wollen wir einer interessierten Öffentlichkeit die von den Studierenden geleisteten Beiträge zu einer besseren deutsch-französischen Verwaltungszusammenarbeit zugänglich machen und die Praxisrelevanz des MEGA-Programms stärken.

Das MEGA-Konsortium

www.mega-master.eu



Préface

De nos jours, l'action publique est impactée dans presque tous les domaines par le contexte européen ou international. Pour pouvoir être efficace, le travail des administrations doit de plus en plus tenir compte de ce qui se passe hors des frontières nationales et nécessite, de la part des agents publics, des connaissances approfondies de l'environnement politique, administratif et juridique de nos principaux voisins.

Dans cette optique, lors du 40ème anniversaire du Traité de l'Élysée le 22 janvier 2003, le président de la République française et le Chancelier fédéral allemand ont initié un programme conjoint de formation en administration publique s'adressant principalement aux cadres de la fonction publique des deux pays. A ce jour, plus de 160 fonctionnaires français et allemands, ainsi que des participants des administrations d'autres pays européens et du secteur privé, ont suivi avec succès le programme MEGA.

Ce programme de formation continue est géré par un consortium franco-allemand. Les ministères responsables sont le ministère fédéral allemand de l'Intérieur et du Territoire/l'Académie fédérale d'administration publique (BAkōV) et le ministère français de la Fonction publique. Les partenaires académiques sont l'Institut national du service public (INSP), l'Université Paris 1 Panthéon-Sorbonne, l'Université de Potsdam, l'Université Humboldt de Berlin et l'Université Allemande des Sciences Administratives Speyer. Les universités participantes décernent un *Joint Degree* reconnu au niveau international.

Les étudiants du MEGA développent dans leur mémoire de master une question de leur choix, en s'appuyant sur les théories enseignées dans le cadre du programme. Celui-ci étant résolument orienté vers la pratique, il est courant que les sujets des mémoires répondent à un besoin d'expertise spécifique de l'ins-

Préface

titution d'envoi ou qu'ils portent sur un projet réalisé dans le cadre du stage obligatoire.

Depuis 2019, l'Université de Potsdam publie meilleurs mémoires de master. Nous poursuivons ainsi un double objectif : rendre accessibles à un public intéressé les contributions des étudiants à une meilleure coopération administrative franco-allemande et renforcer la pertinence du programme MEGA pour la pratique.

Le consortium du MEGA

www.mega-master.eu



Inhalt

Vorwort	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einleitung	1
1 Problematik und Zielsetzung	3
2 Begriffsbestimmung und Eingrenzung der Thematik	5
2.1 Bürgerinitiativen	6
2.2 Städtepartnerschaften	7
2.3 Zivilgesellschaft	7
3 Fragestellungen	9
4 Methodik	9
5 Gang der Untersuchung	10
Teil 1: Juristische Ausgestaltungsmöglichkeiten der Rechts- bzw.	
Organisationsform des Bürgerfonds	11
1 Aktuelle Organisationsform und Aufgabe des Bürgerfonds in der Aufbauphase (Bestandsaufnahme)	12
1.1 Rechtlicher und finanzieller Rahmen	12
1.2 Ziele, Aktivitäten und Zielgruppen	13
1.3 Förderkriterien und -richtlinien	13
1.4 Beirat (Zusammensetzung und Aufgaben)	14
1.5 Zusammenfassung und Bewertung	15
2 Mögliche Organisationsformen nach der Aufbauphase	15
2.1 Nationale und binationale Ebene	16
2.1.1 Deutschland	16
2.1.2 Frankreich	18
	IX

2.1.3	Deutsch-französische Fonds bzw. Stiftungen/ Vereine	21
2.1.4	Zusammenfassung und Bewertung	25
2.2	Internationale Ebene	27
2.2.1	Initiative zur Schaffung einer/eines Europäischen Stiftung/Vereins	27
2.2.2	Internationale Organisationen	28
2.2.3	Deutsch-französische Internationale Organisationen und ihre Rechtsform	30
2.3	Zusammenfassung und Bewertung	34
Teil 2: Institutionelle und politische Anforderungen		
an die Ausgestaltung des Bürgerfonds nach der Pilotphase		
1	Bedeutung der Institutionalisierung für die deutsch-französi- schen Zivilgesellschaft am Beispiel des DFJW	38
1.1	Model of Reconciliation	39
1.1.1	Schaffung einer Institution	40
1.1.2	Rolle der transnationalen Zivilgesellschaft	46
1.1.3	Zusammenfassung und Bewertung	50
1.2	Theorie des „eingebetteten Bilateralismus“	50
1.2.1	Grundlagen	51
1.2.2	Zusammenfassung und Bewertung	52
2	Politisch-organisatorische Anforderungen an die Ausgestaltung des Bürgerfonds	53
2.1	Mögliche zukünftige Aufbauorganisationsform des Bürgerfonds	54
2.2	Rolle der Deutsch-Französi-chen Parlamentari- schen Versammlung	55
2.3	Zusammenfassung und Bewertung	57
Schluss- teil		
1	Zusammenfassung	59
2	Schlussbetrachtung und Ausblick	60

Literaturverzeichnis	63
Normenverzeichnis	75

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im April 2022 als Masterarbeit im Rahmen des berufsbegleitenden deutsch-französischen Studienprogramms „Master of European Governance and Administration“ (MEGA) angenommen und am 02. Juni 2022 verteidigt.

Die Aktualität der rechtsvergleichenden Arbeit begründet sich mit den Vorgaben des Aachener Vertrages vom 22. Januar 2019, welche mit der Schaffung des Deutsch-Französischen Bürgerfonds als sein „Leuchtturmprojekt“ die Zivilgesellschaften der beiden Partnerländer und ihr weiteres Zusammenwachsen in den Fokus genommen haben. Die Ausarbeitung gliedert sich in eine Betrachtung der Vor- und Nachteile von Institutionen und internationalen Organisationen im Allgemeinen und gibt im Besonderen Empfehlung für einen konkreten Organisationsaufbau des Bürgerfonds. Letzteres erfolgt unter Bezugnahme auf den beispielgebenden Aufbau des Deutsch-Französischen Jugendwerkes (DFJW), welches in seiner inhaltlichen Zielrichtung dem Auftrag des Bürgerfonds eine wertvolle Orientierung ist.

Darüber hinaus werden mögliche Aufgaben des Bürgerfonds bewertet und Optionen für deren Umsetzung aufgezeigt.

Methodisch baute die Arbeit auf Inhalte des MEGA-Studienprogramms auf. Maßgeblich war insbesondere das von der Universität Paris 1 Panthéon-Sorbonne gestaltete Kursmodul, welches einen thematischen Schwerpunkt auf die vergleichende Darstellung der Staats- und Verwaltungsorganisation in Deutschland und Frankreich legte. Zudem konnten Erkenntnisse aus dem Praxismodul einfließen, das beim Deutsch-Französischen Jugendwerk in Paris absolviert wurde und Einblicke in die Gründungsphase des beim DFJW eingebetteten Bürgerfonds ermöglichte.

Die Arbeit entstand unter der Betreuung von Herrn Dr. Stefan Seidendorf (stellvertretender Direktor des Deutsch-Französischen Instituts, Ludwigsburg), dem ich für die sehr gute Betreuung und wertvollen Anregungen danke. Zweitgutachterin war Professor Dr. H el ene Miard-Delacroix (Universit  Paris 1 – Panth on-Sorbonne). Beiden Pr ufern gilt mein Dank f r die z gige Anfertigung der Gutachten.

Meinem Vorgesetzten sowie Kolleginnen und Kollegen im Bundesamt f r Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) und besonders meiner Familie danke ich daf r, dass sie meine Teilnahme am berufsbegleitenden MEGA-Programm unterst tzt haben.

Abschlie end sei darauf hingewiesen, dass die vorliegende Arbeit ausschlie lich die pers nliche Auffassung der Autorin wiedergibt.

K ln, den 12. Februar 2023

Dr. C cile Towara

Zusammenfassung Die Arbeit befasst sich mit der Vorgabe des Aachener Vertrages, welche mit der Schaffung des Deutsch-Französischen Bürgerfonds die Zivilgesellschaften der beiden Partnerländer und ihr weiteres Zusammenwachsen in den Fokus genommen haben. Hierzu wird auf die Frage eingegangen, warum eine weitere deutsch-französische Organisation gerade in diesen Zeiten notwendig ist und warum ihr durch Ausgestaltung als möglichst eigenständige Institution die erforderliche Rolle als beständiger Motor für eine notwendige weitere Europäisierung zuteilwerden kann.

Der Bürgerfonds soll mithilfe seiner finanziellen Unterstützungsleistungen des binationalen Austausches von Bürgerinitiativen, Stiftungen, Kulturzentren, Vereinen, Städtepartnerschaften und sonstigen Formen privaten Engagements als „Leuchtturmprojekt des Aachener Vertrages“ diejenigen ansprechen, welche bislang nicht als klassische *stakeholder* der deutsch-französischen Freundschaft bekannt geworden sind.

Die Ausgestaltung des Bürgerfonds als eigenständige internationale Organisation erscheint vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung die optimale Rechtsform. Seine generelle Aufbauorganisation sollte an die des Deutsch-Französischen Jugendwerks angelehnt werden. Insoweit war die Vorgabe der organisatorischen Einbindung des Bürgerfonds in das Jugendwerk im Rahmen der Pilotphase bis Ende 2022 nicht nur wegen der dort vorhandenen großen Expertise eine sinnvolle Entscheidung des Deutsch-Französischen Ministerrats.

Eine Erweiterung des Verwaltungs- bzw. Kontrollgremiums in einem selbständigen Bürgerfonds durch Vertreter der Deutsch-Französischen Parlamentarischen Versammlung erscheint zur Gewährleistung von Transparenz und tagespolitischer Unabhängigkeit ebenso ratsam, wie seine zumindest partielle Öffnung für andere europäische Mitgliedsstaaten.

Abschließend bleibt zu konstatieren, dass in den Zeiten kriselnder Demokratien und der COVID-Gefahr eine Hinwendung zu den Bürgern und ihren privaten bzw. para-öffentlichen Organisationsformen ebenso wichtig ist wie die För-

derung des Austausches der Bürger beider Länder im Herzen Europas. Mehr denn je hilft dieser, Distanzen zu überwinden und transnationale Gemeinschaft zu erleben.

Résumé Le travail porte sur les dispositions du Traité d'Aix-la-Chapelle qui, avec la création du Fonds citoyen franco-allemand, ont mis l'accent sur les sociétés civiles des deux pays partenaires et sur la poursuite de leur rapprochement. À cet égard, la question se pose pourquoi une organisation franco-allemande supplémentaire est-elle nécessaire et pourquoi, en devenant une institution autonome, peut-elle jouer le rôle nécessaire de moteur permanent pour une européanisation plus poussée. Le Fonds Citoyen, par son soutien financier à l'échange binational d'initiatives citoyennes, de fondations, de centres culturels, d'associations, de jumelages et d'autres formes d'engagement privé, doit s'adresser, en tant que « projet phare du Traité d'Aix-la-Chapelle », à ceux qui ne sont pas encore connus comme des parties prenantes classiques de l'amitié franco-allemande.

Dans ce contexte, la forme juridique optimale du Fonds citoyen semble être celle d'une organisation internationale autonome. Son organisation générale devait s'inspirer de celle de l'Office franco-allemand pour la jeunesse. La décision du Conseil des ministres franco-allemand d'intégrer le Fonds citoyen dans l'organisation de l'Office franco-allemand pour la jeunesse dans le cadre de la phase pilote jusqu'à fin 2022 était donc judicieuse, et pas seulement en raison de la grande expertise qui y est disponible.

L'élargissement de l'organe de gestion et de contrôle à un fonds citoyen autonome par des représentants de l'Assemblée parlementaire franco-allemande semble tout aussi conseillé pour garantir la transparence et l'indépendance politique au quotidien que son ouverture au moins partielle à d'autres États membres européens.

En conclusion, il reste à constater qu'en ces temps de démocraties en crise et la crise sanitaire, il est tout aussi important de se tourner vers les citoyens et leurs formes d'organisation privées ou para-publiques que de favoriser les échanges entre les citoyens des deux pays au cœur de l'Europe aide plus que jamais à surmonter les distances et à vivre une communauté transnationale.

Summary This paper deals with the stipulations of the Aachen Treaty, which, with the creation of the Franco-German Citizens' Fund, focused on the civil societies of the two partner countries and their further growing together. To this end, the question is addressed as to why a further Franco-German organisation is necessary, especially in these times, and why it can be given the necessary role as a constant motor for a necessary further Europeanisation by being designed as an independent institution as far as possible.

With the help of its financial support for the bi-national exchange of citizens' initiatives, foundations, cultural centres, associations, town twinning and other forms of private commitment, the Citizens' Fund is intended as a "lighthouse project of the Aachen Treaty" to appeal to those who have not yet become known as classic stakeholders in the Franco-German friendship.

Against the background of this objective, the design of the citizens' fund as an independent international organisation appears to be the optimal legal form. Its general organisational structure should be based on that of the Franco-German Youth Office. In this respect, the specification of the organisational integration of the Citizens' Fund into the Youth Office within the framework of the pilot phase until the end of 2022 was a sensible decision of the Franco-German Council of Ministers, not only because of the great expertise available there.

An expansion of the administrative or supervisory body in an independent citizens' fund by representatives of the Franco-German Parliamentary Assembly seems just as advisable to guarantee transparency and day-to-day political independence as its at least partial opening to other European member states.

In conclusion, it remains to be stated that in times of crumbling democracies and the danger of COVID, a turn to the citizens and their private or para-public forms of organisation is just as important as the promotion of exchange between the citizens of both countries in the heart of Europe helps more than ever to overcome distances and to experience transnational community.

Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
Abl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AFCCRE	Association Française du Conseil des Communes et Régions d'Europe
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
BayRS	Bayerische Rechtssammlung
BBE	Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BHO	Bundshaushaltsordnung
BILD	Bureau International de Liaison et de Documentation
BKM	Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BPA	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BRH	Bundesrechnungshof
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CCFA	Centre culturel franco-allemand de Nantes
CNC	Centre national du cinéma
DDR	Deutsche Demokratische Republik

Abkürzungsverzeichnis

DFA	Deutsch-Französischer Ausschuss
dfi	Deutsch-Französisches Institut
DFH	Deutsch-Französische Hochschule
DFJW	Deutsch-Französisches Jugendwerk
DFKR	Deutsch-Französischer Kulturrat
DFMR	Deutsch-Französischer Ministerrat
DFPV	Deutsch-Französische Parlamentarische Versammlung
d. h.	das heißt
DJEPVA	Direction de la jeunesse, de l'éducation populaire et de la vie associative
EBIG	Gesetz zur Europäischen Bürgerinitiative
éd.	Éditeur
EU	Europäische Union
EUV	Europäischer Verein/Vertrag über die Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein
FAFA	Fédération des associations franco-allemandes pour l'Europe
FAZ	Frankfurt Allgemeine Zeitung
FE	Fundatio Europaea
FEFA	Fondation Entente Franco-Allemande
FFF Bayern	FilmFernsehFonds BAYERN
Fn.	Fußnote
FRUP	Fondation reconnue d'utilité publique
frz.	Französisch
gem.	gemäß
GastSTG	Gaststaatgesetz
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GÜZ	Gesellschaft für übernationale Zusammenarbeit
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HCFA	Haut Conseil Culturel Franco-Allemand
Hrsg.	Herausgeber
ibid.	ibidem (dt. ebenda)
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
Ifri	Französisches Institut für Internationale Beziehungen

ISL	Deutsch-Französisches Forschungsinstitut Saint-Louis
JORF	Journal officiel de la République français
MEAE	Ministère de l'Europe et des Affaires Etrangères
MENJS	Ministère de l'Éducation nationale, de la Jeunesse et du Sport
MFG	Medien- und Filmgesellschaft
NRW	Nordrhein-Westfalen
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
OFAJ	Office franco-allemand pour la Jeunesse
RGRE	Rat der Gemeinden und Regionen Europas
Rn.	Randnummer
resp.	respektive
S.	Seite
s.	siehe
SL	Saarland
SACEM	Société des Auteurs, Compositeurs et d'Editeurs de Musique
SCE	Societas Cooperativa Europaea (Europäische Genossenschaft)
sog.	so genannt
StiftungsG	Stiftungsgesetz
TVöD	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst
u. a.	unter anderem
UFA	Université Franco-Allemande
VDFG	Vereinigung Deutsch-Französischer Gesellschaften für Europa e. V.
vgl.	vergleiche
VN	Vereinte Nationen
VO	Verordnung
VOV	Verordnungsvorschlag
VS	Verlag für Sozialwissenschaften
WD	Wissenschaftliche Dienste
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z. B.	zum Beispiel
ZEuS	Zeitschrift für Europarechtliche Studien
ZESAR	Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
z. T.	zum Teil

Einleitung

Das Jahr 2020 wird wohl als ein besonderes Jahr in die Geschichte eingehen, denn die Corona-Krise hat dafür gesorgt, dass zahlreiche Gewohnheiten des alltäglichen Lebens, die zuvor als selbstverständlich erachtet wurden, in Frage gestellt und unser Zusammenleben stark eingeschränkt wurde. Abstand halten war die europaweite Devise. Dabei begann das Jahr 2020 für Frankreich und Deutschland mit der Bekräftigung, ihre beiden Völker durch Schaffung eines „Deutsch-Französischen Bürgerfonds“ einander noch näher zu bringen, vielversprechend – neue Dynamiken der deutsch-französischen Zusammenarbeit zur Stärkung intergenerationeller Begegnungen sowie zur Förderung des Austauschs der Zivilgesellschaft zwischen Frankreich und Deutschland sollten damit ausgelöst werden.

Hatte beim Elysée-Vertrag vom 22. Januar 1963¹ noch die Aussöhnung von Deutschland und Frankreich im Mittelpunkt gestanden², so ist in dem am 22. Januar 2019 durch die damalige Bundeskanzlerin *Angela Merkel* und den Staatspräsidenten *Emmanuel Macron* unterzeichneten Vertrag über die deutsch-französische Zusammenarbeit und Integration³ (Vertrag von Aachen/Aachener

¹ Gesetz vom 15.06.1963 zu der Gemeinsamen Erklärung und zu dem Vertrag vom 22.01.1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit, BGBl. II 1963, 705 (Gemeinsame Erklärung S. 706, Vertrag S. 707–710).

² Vgl. dazu Ukrow, *Elysée 2.0 im Lichte des Europarechts*, ZEuS 1 (2019), 3 (4). Siehe auch „Aus Erbfeinden sind längst Erbfreunde geworden“, *Frankfurter Allgemeine* vom 23.01.2021, <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/berlin-und-paris-die-erbfeinde-sind-laengst-erbfreunde-17159847.html> (zuletzt besucht am 18.04.2022).

³ Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit und Integration vom 22.01.2019, vgl. BT-Drs. 19/10051 (Gesetzentwurf der Bundesregierung). Es handelt sich dabei um einen Kooperationsvertrag zwischen Frankreich und Deutschland, mit welchem sie sich gegenseitige völkerrechtlich verpflichten, diesen Bürgerfonds ins Leben zu rufen; weitere Kooperationen einzelner EU-Staaten miteinander sind die Benelux-Staaten (1958), die Viségard-Gruppe

Vertrag) die Freundschaft der beiden Länder im Rahmen eines geeinten Europas bekräftigt worden. Ein zentrales Anliegen des Aachener Vertrags ist es, die ohnehin schon regen Beziehungen zwischen der deutschen und der französischen Zivilgesellschaft noch weiter zu intensivieren und dem politischen Tandem der zwei Staaten neuen Elan zu verleihen.⁴

Freilich ahnte bei der Unterzeichnung des Vertrags von Aachen im Januar 2019 niemand, dass sich die Bundesregierung im Frühjahr 2020 gezwungen sah, die meisten Grenzübergänge nach Frankreich wochenlang abzuriegeln, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen.⁵ Durch die Grenzkontrollen und -schließungen, die von französischer Seite oftmals als unsolidarischer Rückzug ins Nationale empfunden wurden⁶, standen plötzlich längst überholt geglaubte Ressentiments wieder im Raum.⁷ Das widersprach zwar dem Bild der Grenzregion als Ort der Versöhnung und Überwindung alter Feindseligkeiten,⁸ gleichzeitig wurde aber auch mit Dankbarkeit von der Politik aufgenommen, dass deutsche Krankenhäuser französische COVID-Intensivpatienten behandelten. Die COVID-19-Pandemie zeigt heute umso mehr, wie wichtig Zusammenarbeit und Integration gerade in Krisenzeiten sind.⁹

Machte es daher überhaupt Sinn, in Zeiten wie diesen eine Initiative ins Leben zu rufen, die grenzüberschreitendes bürgerschaftliches Engagement fördert?

(1991), die Eurozone (1999), die Zentraleuropäische Verteidigungskooperation (2010) und die EU-Südstaaten (2016).

⁴ Vgl. Tetzlaff, Grenzüberschreitendes bürgerschaftliches Engagement, in: BBE-Newsletter, 1/2021, 1.

⁵ So etwa Wiegel, Wenn Städtepartnerschaften Leben retten, FAZ-Gastbeitrag vom 22.04.2020, abrufbar unter <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/deutsch-franzoesische-staedtepartnerschaften-retten-leben-16736492.html> (zuletzt besucht am 18.04.2022); vgl. auch Roth, Ein Schritt zurück, zwei nach vorne, in: Weber/Theis/Terrolion (Hrsg.), Grenzerfahrungen, 2021, S. 37 (42).

⁶ Vgl. Crossey, COVID-19 als mögliche Chance, in: Weber/Theis/Terrolion (Hrsg.), Grenzerfahrungen, 2021, S. 401 (402) m. w. N.

⁷ Vgl. auch Jung/Arend, Gemeinsam Grenzen überwinden, in: Weber/Theis/Terrolion (Hrsg.), Grenzerfahrungen, 2021, S. 77 (81); Weber/Theis/Terrolion, Neue Herausforderungen, alte Grenzen?, in: Weber/Theis/Terrolion (Hrsg.), Grenzerfahrungen, 2021, S. 3 (8).

⁸ Vgl. Roth (Fn. 5), S. 37 (40) mit dem Verweis, dass man diese Zwischenfälle nicht überbewerten dürfe, da sie glücklicherweise die Ausnahme blieben. Dennoch, so Roth, offenbarten sie die unterschwellige Anspannung, die durch das Wiederauftreten der Grenze provoziert wurde – das Gefühl der Abgrenzung, der künstlichen Differenzierung.

⁹ *Ibid.*, S. 37 (42).

Die Antwort im April 2020 war eindeutig und einstimmig: „Jetzt erst recht! – Deutschland und Frankreich zeigen, dass sie zusammenstehen“.¹⁰

Dass der Deutsch-Französische Bürgerfonds trotz aller Beschränkungen und der vorübergehenden Schließung der Grenze zu Frankreich am 16. April 2020 lanciert wurde,¹¹ ist ein wichtiges Signal des deutsch-französischen und damit auch proeuropäischen Zusammenhalts.¹² Denn gerade während der Krise wurde noch einmal deutlich: Eine engagierte Zivilgesellschaft ist unverzichtbar für ein funktionierendes demokratisches Gemeinwohl.¹³

1 Problematik und Zielsetzung

Zeitgleich mit dem Aachener Vertrag wurde eine Liste mit 15 prioritären Vorhaben¹⁴, darunter die Einrichtung eines „gemeinsamen Bürgerfonds“, beschlossen, die der Zivilgesellschaft einen wichtigen Platz einräumen.¹⁵ Durch die Auflistung dieser konkret zu verwirklichenden Projekte definieren die Regierungen auch eine Strategie, die zur Konvergenz zwischen Frankreich und Deutschland, deren Volkswirtschaften und den deutsch-französischen Zivilgesellschaften führen wird.¹⁶

¹⁰ S. Deutsch-Französischer Bürgerfonds, Pressemitteilung vom 16.04.2020, abrufbar unter https://www.buergerfonds.eu/sites/default/files/inline-files/200416_Start%20des%20Deutsch-Franz%C3%B6sischen%20B%C3%BCrgerfonds_final.pdf (zuletzt besucht am 18.04.2022).

¹¹ Vgl. Internetpräsenz des Deutsch-Französischen Bürgerfonds, abrufbar unter <https://www.buergerfonds.eu/ueber-uns-neu> (zuletzt besucht am 18.04.2022).

¹² Wiegel (Fn. 5).

¹³ Tetzlaff (Fn. 4), 1 (2).

¹⁴ Hierzu gehören beispielweise die Schaffung einer deutsch-französischen digitalen Plattform für audiovisuelle Inhalte und Informationsangebote (Art. 9) oder die Einrichtung eines Ausschusses für grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit dem Ziel, gemeinsame Projekte zu ermitteln und Lösungsvorschläge für die Probleme in Grenzregionen zu unterbreiten (Art. 14), vgl. <https://www.france-lemagne.fr/Vertrag-von-Aachen.html> wie auch <https://www.elysee.fr/emmanuel-macron/2019/01/22/projets-prioritaires-pour-la-miseen-oeuvre-du-traite-daix-la-chapelle> (beide zuletzt besucht am 18.04.2022).

¹⁵ Vgl. Descôtes, Die „neue Verantwortung Frankreichs und Deutschlands für Europa“, in: BBE-Newsletter, 2/2019, 1 (2).

¹⁶ Vgl. Montchalin, Der Aachener Vertrag: Eine Einladung an Europa, in: Deutsch-Französisches Institut (Hrsg.), Frankreich Jahrbuch 2019, S. 43.

In Art. 12 des Vertrags von Aachen heißt es in Kapitel 3 (Kultur, Bildung, Forschung und Mobilität):

„Beide Staaten richten einen gemeinsamen Bürgerfonds ein, der Bürgerinitiativen und Städtepartnerschaften fördern und unterstützen soll, um ihre beiden Völker einander noch näher zu bringen.“¹⁷

Der Deutsch-Französische Bürgerfonds – „Leuchtturmprojekt“ des Aachener Vertrags¹⁸ – soll als „Deutsch-Französisches Zukunftswerk“¹⁹ den Austausch zwischen beiden Ländern stärken, in dem es engagierten Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, gemeinsame deutsch-französische Projekte zu entwickeln und generationsübergreifend umzusetzen. Ziel des Fonds ist es, die beiden Zivilgesellschaften noch stärker dabei zu unterstützen, sich zu verflechten und die ehrenamtlichen Bürgerinitiativen und Städtepartnerschaften aus einem gemeinsamen „Finanztopf“ zu fördern.

Im Vertrag von Aachen werden jedoch keine Konkretisierungen dazu gemacht, wie der Bürgerfonds – juristisch, institutionell und organisatorisch – umgesetzt und ob und wie solche Projekte ggf. gerichtlich durchgesetzt werden sollen.

Art. 23 Satz 2 des Vertrags von Aachen sieht lediglich eine „Vorhabenplanung“ bzgl. der Präzisierung des Aachener Vertrags vor.²⁰ Im Zuge dieses neuen Impulses der Zusammenarbeit haben beide Länder anlässlich des 21. Deutsch-Französischen Ministerrats (DFMR)²¹ am 16. Oktober 2019 in Toulouse zur weiteren

¹⁷ *„Les deux États instituent un Fonds citoyen commun destiné à encourager et à soutenir les initiatives de citoyens et les jumelages entre villes dans le but de rapprocher encore leurs deux peuples.“*

¹⁸ Kurc, „Das Große im Kleinen leben und fördern“, in: BBE-Newsletter, 1/2021, 1 (2); so auch Juliane Seifert, ehemalige Staatssekretärin im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), und Gabriel Attal, französischer Staatssekretär im Bildungs- und Jugendministerium (DJEPVA), vgl. Bürgerfonds, Pressemitteilung (Fn. 10).

¹⁹ Vgl. Demesmay/Seidendorf, Die Deutsch-Französische Parlamentarische Versammlung, in: Integration 2 (2021), S. 97 (111) mit Verweis auf das Hintergrundgespräch mit Arend (s. dort Fn. 55); Roth, Der Vertrag von Aachen – ein deutsch-französischer Anstoß für Europa, in: Deutsch-Französisches Institut (Hrsg.), Frankreich Jahrbuch 2019, S. 47 (50); Tribolet, Der Vertrag von Aachen: Das Szenario und die Kulissen, in: Deutsch-Französisches Institut (Hrsg.), Frankreich Jahrbuch 2019, S. 51 (56).

²⁰ Wörtlich heißt es: *„Nach Inkrafttreten dieses Vertrags verabschiedet der Deutsch-Französische Ministerrat eine mehrjährige Vorhabenplanung für die deutsch-französische Zusammenarbeit.“*

²¹ Für eine detaillierte Beschreibung der Funktionsweise des Deutsch-Französischen Ministerrats (DFMR), s. <https://www.diplomatie.gouv.fr/de/frankreichs-beziehungen-zu-deutschland-osterreich-und-der-schweiz/bilaterale-beziehungen-mit-deutschland/der-deutsch-franzosische-ministerrat> (zuletzt besucht am 18.04.2022).

Umsetzung dieser Vorhaben die Roadmap „Nationales Bildungswesen und Jugend“ vereinbart.²² Dieses Dokument überträgt in seinem Ziel 4 Satz 2 den Aufbau und die Verwaltung des Deutsch-Französischen Bürgerfonds für drei Jahre dem Deutsch-Französischen Jugendwerk (DFJW).²³ Während der im September 2019 begonnenen Aufbauphase war demgemäß zunächst geplant, keine neue deutsch-französische Institution zu gründen. Vielmehr sollte bzw. soll der Bürgerfonds von der bilateralen Expertise des DFJW profitieren. Da über die zukünftige Ausgestaltung des Bürgerfonds nach der noch bis Ende 2022²⁴ fort-dauernden Pilotphase beim DFJW nicht entschieden ist, beschäftigt sich diese Arbeit mit der Frage, warum eine Auskopplung des Bürgerfonds aus dem Geschäftsbereich des DFJW bzw. die Überführung in eine eigenständige Organisation, ggf. mit eigener Rechtspersönlichkeit, ratsam ist.

Das Ziel der Untersuchung besteht zunächst darin, aus einer rechtsvergleichenden Perspektive die optimalen juristischen Gestaltungsmöglichkeiten der Rechts- und Organisationsform für den Bürgerfonds nach Ablauf der Einführungsphase zu prüfen. Schließlich wird die Arbeit Aufschluss darüber geben, welche institutionellen und politischen Anforderungen an die Ausgestaltung des Bürgerfonds beachtet werden sollten.

2 Begriffsbestimmung und Eingrenzung der Thematik

Voraussetzung für eine inhaltliche Auseinandersetzung ist zunächst eine Klärung der Begrifflichkeiten. Daher werden nachstehend die in Art. 12 des Ver-

²² Vgl. Roadmap „Nationales Bildungswesen und Jugend“, s. <https://www.bmfsfj.de/blob/140248/cf276fde4e3e71d8e803da660ebfd35c/road-map-bildung-und-jugend-data.pdf> (zuletzt besucht am 18.04.2022). Auch die gemeinsame Abschlusserklärung des letzten 22. DFMR vom 31.05.2021 erwähnt die Stärkung des Bürgerfonds, vgl. BPA, Pressemitteilung Nr. 5 vom 01.06.2021, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1920998/47d6fa8214156493ddb9e8a32618cb2d/2021-05-31-aachener-vertrag-data.pdf?download=1> (zuletzt besucht am 18.04.2022).

²³ Ziel 4 der Roadmap des BMFSFJ (Fn. 22) lautet (Satz 2): „Die Verwaltung des Bürgerfonds wird für drei Jahre dem DFJW übertragen.“ Ausführlichere Ausführungen zum Deutsch-Französischen Jugendwerk, s. unten Teil 1 (2.2.3.2) sowie Teil 2 (1.1.1.1).

²⁴ S. Internetpräsenz des Bürgerfonds (Fn. 11); siehe auch Bürgerfonds, Pressemitteilung (Fn. 10).

trags von Aachen genannten Begriffe der „Bürgerinitiativen“²⁵ und „Städtepartnerschaften“²⁶ erläutert und zu den Termini „bürgerschaftliches Engagement“ und „Zivilgesellschaft“ in der deutsch-französischen Kooperation in Bezug gesetzt und von weiteren Begriffen wie denen der „Europäischen Bürgerinitiative“ bzw. des „Ehrenamts“ abgegrenzt.

2.1 Bürgerinitiativen

Grundsätzlich versteht man unter dem Begriff „Bürgerinitiative“ die manchmal als Verein oder Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, sonst aber rechtlich nicht fixierten losen Zusammenschlüsse von Bürgern zur Verfolgung eines bestimmten öffentlichen Zwecks.²⁷ Öffentliche Probleme der Gesellschaft, die sich nicht über die bekannten Mechanismen von Markt und Staat lösen lassen, sind oft der Anlass für die Bildung einer Bürgerinitiative.²⁸ Bürgerinitiativen setzen deshalb auf Selbstregulierung, welche den konkrete Sachverhalt durch Protest öffentlich macht.²⁹ Die auch vom Kommunalrecht nicht geregelten Bürgerinitiativen traten bislang besonders in Fragen des Umweltschutzes in Erscheinung und fokussieren sich in der Regel auf eine konkrete Problemstellung, die es zu lösen gilt.

Dagegen ist unter Bürgerinitiative im Sinne des Aachener Vertrags grenzüberschreitendes bürgerschaftliches resp. zivilgesellschaftliches Engagement zu verstehen.³⁰ Bürgerschaftliches Engagement umfasst die Tätigkeiten, die traditionell als Ehrenämter bezeichnet werden.³¹ Es geht um gemeinwohlorientierte Tätigkeiten, die von Bürgerinnen und Bürgern freiwillig übernommen werden. Bürgerschaftliches Engagement wird als integraler Bestandteil einer Zivil- bzw. Bürgergesellschaft verstanden, wo Einzelpersonen Aufgaben übernehmen und staatliche Eingriffe auf ein Minimum reduziert sind.³²

²⁵ „*initiatives de citoyens*“.

²⁶ „*jumelages entre villes*“.

²⁷ S. Creifelds, Rechtswörterbuch, 2019, „Bürgerinitiativen“.

²⁸ Vgl. Pankoke, Bürgervereine – Bürgerinitiativen – Bürgerstiftungen, in: Nährlich/Strachwitz/Hinterhuber/Müller (Hrsg.), Bürgerstiftungen in Deutschland, 2005, S. 163 (166).

²⁹ *Ibid.*

³⁰ Vgl. Tetzlaff (Fn. 4), 1.

³¹ Reuter, Verfassungsrechtliche Grundlagen des bürgerschaftlichen Engagements, 2005, S. 25.

³² Ausführlich dazu *ibid.*, S. 25 ff.

Abzugrenzen ist die Bürgerinitiative des Art. 12 Aachener Vertrags mit der „Bürgerinitiative“ (*„l’initiative citoyenne“*) des Art. 11 Abs. 4 EUV i. V. m. Art. 24 Abs. 1 AEUV, die den Bürgern der EU seit dem 1. April 2012 zur Verfügung steht und mit dessen Hilfe sie bei der Gestaltung der EU-Politik mitwirken können.³³

2.2 Städtepartnerschaften

Eine in der deutsch-französischen Zusammenarbeit wichtige Organisationsform des zivilgesellschaftlichen Engagements ist – neben den ca. 250 deutsch-französischen Gesellschaften – die der Städtepartnerschaften.³⁴ Durch ihre Zahl wie durch ihre Präsenz auf lokaler Ebene leisten die ca. 2 200 Städtepartnerschaften³⁵ einen wichtigen Beitrag zur Integration der Bevölkerung in die deutsch-französischen Beziehungen. Es handelt sich dabei offiziell um *„Freundschaftsbeziehungen geschlossen zwischen Städten, Gemeinden und Bezirken verschiedener Nationalität, zwischen denen unaufhörliche Begegnungen bestätigt und garantiert“* sind.³⁶

2.3 Zivilgesellschaft

Die vorstehende Begriffsbestimmung verdeutlicht, dass die Organisationsformen der Bürgerinitiativen und Städtepartnerschaften heute noch die wichtigste

³³ Verordnung (EU) Nr. 211/2011, Abl. Nr. L 65 vom 11.03.2011 S. 1 ff. Wenn sich bei der auf der Grundlage des Vertrags von Lissabon geschaffenen Bürgerinitiative eine Million Bürger aus mindestens einem Viertel der EU-Mitgliedstaaten beteiligen, können diese die Europäische Kommission auffordern, in Bereichen, die in deren Zuständigkeitsbereich fallen, Rechtsvorschriften vorzuschlagen. Die Organisatoren einer Bürgerinitiative – ein Bürgerausschuss, dem mindestens sieben EU-Bürger aus mindestens sieben verschiedenen Mitgliedstaaten angehören – haben ein Jahr Zeit, um die benötigten Stimmen zu sammeln, s. Art. 3 der VO. Vgl. hierzu auch das Gesetz zur Europäischen Bürgerinitiative (EBIG) vom 07.03.2012, BGBl. I 2012, 446.

³⁴ Ausführlich zu den deutsch-französischen Gesellschaften und Städtepartnerschaften, s. Baasner, Die Rolle der deutsch-französischen Gesellschaften und der Städtepartnerschaften, in: Seidendorf (Hrsg.), Modellbaukasten, 2012, S. 133; vgl. auch Herrmann, Der zweite deutsch-französische Städtepartnerschaftsboom (1985–1994), 2019, S. 26 ff.; Wolter, Die Schaffung einer interaktiven Plattform für die deutsch-französischen kommunalen Partnerschaften, in: BBE-Newsletter, 1/2021, 1.

³⁵ Vgl. Hake, Deutsch-französische Zivilgesellschaft, in: BBE-Newsletter, 1/2021, 1 (3).

³⁶ Vgl. Frey/Kufer, „Städtepartnerschaften“, in: Kufer/Guinaudeau/Premat (Hrsg.), Handwörterbuch, 2015, S. 236.

Ebene für die Einbindung der Zivilgesellschaft³⁷ in die deutsch-französische Beziehungen darstellt. Der Begriff der Zivilgesellschaft wurde ursprünglich u. a. vom italienischen Theoretiker *Antonio Gramsci* (1891–1937) entwickelt. Er verstand darunter die Gesamtheit aller nicht-staatlichen Organisationen, die die öffentliche Meinung und damit den „Alltagsverstand“ prägen.³⁸ Heute umschreibt der Begriff einen Bereich innerhalb der Gesellschaft, der zwischen dem staatlichen, dem wirtschaftlichen und dem privaten Sektor angesiedelt ist. Danach umfasst die Zivilgesellschaft die Gesamtheit des Engagements der Bürger eines Landes – etwa in Vereinen, Kulturzentren und verschiedenen Formen von Bürgerinitiativen.³⁹ Dazu zählen alle Tätigkeiten, die nicht profitorientiert und nicht abhängig von parteipolitischen Interessen sind.

Allerdings gilt es im Hinblick auf die Begrifflichkeit „Zivilgesellschaft“, eine Präzisierung vorzunehmen, da es im deutschen und französischen Begriffsverständnis Unterschiede gibt.⁴⁰ Auf französischer Seite geht die Tendenz traditionell zu einer stärker zentralisierten Organisations- oder Verbandsform, die dann in engen Kontakt mit der öffentlichen Hand steht, wohingegen in Deutschland der Begriff eng an die „Bürgergesellschaft“ gebunden ist und alle, auch spontane und repräsentative Formen der Selbstorganisation (also auch die klassische Bürgerinitiative) sowie Vertreter der politischen lokalen Ebene mit einbezieht.⁴¹

Für das sich aus Art. 12 des Aachener Vertrags ergebende Ziel einer Stärkung der deutsch-französischen Zivilgesellschaften steht dies aber nicht im Wege, da beide Strukturen tief in der Gesellschaft verankert sind und auch „ganz normale“ Bürger einbinden.⁴²

³⁷ Gleichwohl bedeutet es nicht, Städtepartnerschaften ausschließlich im Zusammenhang zivilgesellschaftlicher Begegnungen zu verstehen: Zu Zeiten des Kalten Krieges waren Städtepartnerschaften oftmals Anlass diplomatischer Konflikte zwischen Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland (BRD) sowie der damals nicht offiziell anerkannten DDR, vgl. dazu *ibid.*, S. 237 m. w. N.

³⁸ Vgl. dazu ausführlich Sutter, *Alltagsverstand*, in: *Österreichische Zeitschrift für Volkskunde*, 2016, S. 41 (51 f., 54 ff.).

³⁹ Siehe Lexikon der Entwicklungspolitik des BMZ, „Zivilgesellschaft“, abrufbar unter <https://www.bmz.de/de/service/lexikon#lexicon=14976> (zuletzt besucht am 18. 04. 2022).

⁴⁰ Vgl. Hake (Fn. 35), 1 ff.

⁴¹ Vgl. Baasner (Fn. 34), S. 133.

⁴² Vgl. Baasner (Fn. 34), S. 134.

3 Fragestellungen

Die zentrale Fragestellung ergibt sich aus Art. 12 des Aachener Vertrags, welcher zwar die Schaffung eines Deutsch-Französischen Bürgerfonds zur Stärkung der deutsch-französischen Zivilgesellschaften einfordert, jedoch weder den juristischen Rahmen noch die konkrete organisatorische und politische Ausgestaltung vorgibt. Daraus ergeben sich Detailfragen, wie dem Sinn und Zweck der Schaffung einer weiteren deutsch-französischen Institution. Hat das DFJW Modellcharakter im Hinblick auf eine mögliche Organisationsform?⁴³ Sollte in Bezug auf die europäischen Mitstreiter der Bürgerfonds als *closed shop* oder als offene Initiative gestaltet werden? Wie kann eine möglichst hohe Stabilität und niederschwellige Nutzbarkeit für die Idee des Zusammenwachsens der transnationalen Zivilgesellschaft erreicht werden? Was sind eventuelle Schwächen des Bürgerfonds?

4 Methodik

Die vorliegende Arbeit hat entsprechend der gewählten Fragestellung (optimale juristische Ausgestaltung des Bürgerfonds als Untersuchungsgegenstand) einen rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt. Unter Anwendung rechtsvergleichender Methodik analysiert die Arbeit auf nationaler Ebene die jeweilige Rechtslage und -praxis in Deutschland und Frankreich sowie auf internationaler Ebene, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufzuzeigen und zu erläutern. Im zweiten Teil (institutionelle und politische Anforderungen an den Bürgerfonds) wird aus politikwissenschaftlicher Perspektive die Grundlage für die Notwendigkeit des weiteren Zusammenwachsens der Zivilgesellschaften untersucht. Dabei werden auch Primärquellen in Form von Presseartikeln, Interviews oder ähnliche Veröffentlichungen herangezogen.

⁴³ Hierzu ausführlich Kuntz, Das deutsch-französische Modell in der Zivilgesellschaft, in: Seidendorf (Hrsg.), Modellbaukasten, 2012, S. 91 ff.

5 Gang der Untersuchung

Die Arbeit gliedert sich in Einleitung, Hauptteil und Schluss. Der Hauptteil ist in zwei Abschnitte untergliedert: In einem ersten Teil werden die nationalen möglichen Rechtsformen im deutschen und französischen Recht erläutert und verglichen, um eine ideale Organisationsform für den Bürgerfonds nach Ablauf der dreijährigen Pilotphase (2019–2022) herauszuarbeiten; dabei werden auch bereits bestehende deutsch-französische Fonds bzw. Vereine/Stiftungen aufgezeigt und daran anschließend Lösungsmöglichkeiten auf internationaler Ebene vorgestellt. Hierbei werden, nach einer Darstellung der Charakteristika internationaler Organisationen, insbesondere die deutsch-französischen internationalen Organisationen mit völkerrechtlichem Status in den Fokus genommen. Im zweiten Abschnitt wird der Fragestellung nachgegangen, welche Anforderungen an die politische und organisatorische Ausgestaltung des Bürgerfonds unter näherer Betrachtung des DFJW gestellt werden sollten. Im Schlussteil werden die Ergebnisse noch einmal zusammengefasst und ein Ausblick gewagt.

Teil 1: Juristische Ausgestaltungsmöglichkeiten der Rechts- bzw. Organisationsform des Bürgerfonds

Im ersten Teil der Arbeit soll zunächst im Rahmen einer Bestandsaufnahme die Organisationsform des Bürgerfonds in seiner derzeit aktuellen Aufbauphase dargestellt werden. Der Bürgerfonds ging am 16. April 2020 an den Start. Während der gegenwärtigen dreijährigen Pilotphase liegt die Umsetzung wie einleitend erwähnt beim Deutsch-Französischen Jugendwerk, das den Bürgerfonds bis Ende 2022 etabliert.⁴⁴

Da der Bürgerfonds aktuell nur bis zum Ende der dreijährigen Pilotphase⁴⁵ organisatorisch dem DFJW zugeordnet ist, soll im Weiteren ermittelt werden, welche mögliche Organisationsform, ggf. mit eigener Rechtspersönlichkeit, nach der Aufbauphase für den Bürgerfonds in Betracht kommen könnte. Zu diesem Zweck wird die Arbeit zunächst auf nationaler Ebene das Stiftungs- und Vereinswesen in beiden Ländern untersuchen und juristisch bewerten sowie bereits bestehende Deutsch-Französische Stiftungen und Fonds exemplarisch durchleuchten. In einem weiteren Schritt wird auf internationaler Ebene das Recht der internationalen Organisationen, hier insbesondere mit Fokus auf die Arbeit des DFJW, in den Blick genommen. Aus der Erkenntnis soll die optimale juristische Ausgestaltungsmöglichkeit für die Rechts- und Organisationsform des Bürgerfonds abgeleitet werden.

⁴⁴ Vgl. Internetpräsenz des Bürgerfonds (Fn. 11).

⁴⁵ S. Bürgerfonds, Pressemitteilung des (Fn. 10).

1 Aktuelle Organisationsform und Aufgabe des Bürgerfonds in der Aufbauphase (Bestandsaufnahme)

Wie bereits erwähnt ging der im Aachener Vertrag von 2019 vereinbarte Bürgerfonds im April 2020 an den Start, und die Geschäftsführung des Bürgerfonds wurde in der aktuellen Aufbauphase von drei Jahren dem Deutsch-Französischen Jugendwerk übertragen.

1.1 Rechtlicher und finanzieller Rahmen

Das Deutsch-Französische Jugendwerk ist ein „Kompetenzzentrum“ für die Regierungen beider Länder und fungiert als Berater und Mittler zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen sowie den Akteuren der Zivilgesellschaft in Deutschland und Frankreich.⁴⁶ Das DFJW besitzt, wie unter Teil 1 (2.2.3.2) näher erläutert wird, die Rechtspersönlichkeit einer internationalen Organisation und ist in Geschäftsführung und Verwaltung autonom. Rechtsgrundlage zur Übertragung ist Art. 5 Abs. 4 des Abkommens über das Deutsch-Französische Jugendwerk.⁴⁷

Der Bürgerfonds wird zu gleichen Teilen von der Bundesregierung und der französischen Regierung finanziert und ihm steht ein Jahresbudget von 2,4 Millionen Euro zur Verfügung. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) stellt 1,2 Millionen Euro zur Verfügung und das französische Bildungs- und Jugendministerium (DJEPVA) sowie das französische Europa- und Außenministerium (MEAE) geben jeweils 600 000 Euro.⁴⁸

⁴⁶ S. Art. 2 Abs. 1 S. 4–5 des Abkommens über das Deutsch-Französische Jugendwerk in der Neufassung vom 25.11.1983 (BGBl. II 1984, 121) zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Errichtung des Deutsch-Französischen Jugendwerks vom 26.04.2005 (BGBl. II 2005, 773; II 2006, 358).

⁴⁷ Art. 5 Abs. 4 des Abkommens des DFJW (Fn. 46) lautet: „Es kann außerdem die Vorbereitung und Durchführung von Programmen übernehmen, die ihm von öffentlichen oder privaten Organisationen vorgeschlagen werden, wenn sie seinem Auftrag entsprechen und von gemeinsamem Interesse sind und wenn die betreffenden Organisationen hierfür die erforderlichen Finanzmittel einbringen.“

⁴⁸ Vgl. Internetpräsenz des Bürgerfonds (Fn. 11).

1.2 Ziele, Aktivitäten und Zielgruppen

Der Deutsch-Französische Bürgerfonds bietet finanzielle Unterstützung für ehrenamtliche Bürgerinitiativen, Projekte von Vereinen oder von bestehenden und neu zu gründenden Städtepartnerschaften⁴⁹ und ermöglicht es, engagierten Bürgerinnen und Bürgern, gemeinsame deutsch-französische Projekte zu entwickeln und generationsübergreifend umzusetzen, welche die deutsch-französische Freundschaft und Europa in der Breite der Bevölkerung erlebbar machen sollen. Der Fonds fördert eine Vielzahl an Formaten und Themen, ist niedrigschwellig und steht allen Akteuren der Zivilgesellschaft offen. Der Bürgerfonds wird auf eine breite gesellschaftliche Basis gestellt und setzt neue, zeitgemäße Schwerpunkte.⁵⁰

1.3 Förderkriterien und -richtlinien

Grundlage für die Antragstellung und Bewilligung bilden die vom DFJW in Zusammenarbeit mit den federführenden Ministerien entworfenen Richtlinien, die die Rahmenbedingungen der Förderarbeit des Bürgerfonds beschreiben.⁵¹ Nach Nr. 3 der Richtlinien unterstützt der Bürgerfonds in vier Förderkategorien: von kleinen Finanzspritzen bis zu 5 000 €, über größere Beträge von bis zu 10 000 € bzw. 50 000 € bis hin zur Finanzierung von „Leuchtturmprojekten“ mit über 50 000 €. Übernommen werden bis zu 80 % der förderfähigen Gesamtkosten eines Projekts. Der Zugang zum Bürgerfond ist so einfach wie möglich gestaltet: Der Subventionsantrag kann online gestellt werden und weder Kenntnisse der Sprache des Partnerlandes noch ein bestimmtes Alter sind Voraussetzung für

⁴⁹ Laut Nr. 2.2 der Richtlinien des Deutsch-Französischen Bürgerfonds vom 01.04.2020 sind antragsberechtigt gemeinnützige Vereine, (Städte-)Partnerschaftsvereine, Gebietskörperschaften, wissenschaftliche Institute, Bildungs- und Ausbildungszentren, gGmbHs, Stiftungen, Bürgerinitiativen & informelle Gruppen (jeweils mindestens drei Personen), abrufbar unter https://www.buergerfonds.eu/sites/default/files/inline-files/richtlinien_directives01.pdf (zuletzt besucht am 18.04.2022).

⁵⁰ Die Schwerpunkte für 2022 stehen aufgrund des EU-Ratsvorsitzes durch Frankreich im Zeichen Europas: Frankreich hat am 01.01.2022 den EU-Ratsvorsitz übernommen und die Konferenz zur Zukunft Europas wird ihre Ergebnisse präsentieren. Zu dieser europäischen Dynamik hat der Bürgerfonds vor, mit einer Veranstaltung einen aktiven Beitrag zu leisten, vgl. positive Bilanz der zweiten Beiratssitzung am 16.11.2021, abrufbar unter <https://www.buergerfonds.eu/aktuelles/zweite-beiratssitzung-positive-bilanz-und-schwerpunkte-fuer-2022-422> (zuletzt besucht am 18.04.2022).

⁵¹ Vgl. Nr. 1 der Richtlinien des Bürgerfonds (Fn. 49).

eine Förderung.⁵² Nach Nr. 2.4 der Richtlinien besteht bzgl. der Projektdauer zwar kein Mindestzeitraum, allerdings müssen die Projekte innerhalb desselben Kalenderjahres beginnen und enden. Darüber hinaus sorgt eine Suchfunktion dafür, dass sich Organisationen in beiden Ländern miteinander vernetzen können.

1.4 Beirat (Zusammensetzung und Aufgaben)

Als fachlich beratendes Gremium des Bürgerfonds wurde ein Beirat eingerichtet, der am 1. Dezember 2020 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammengekommen ist.⁵³ Dieser setzt sich zusammen aus Vertretern der staatlichen und zivilgesellschaftlichen Ebene sowie aus Repräsentanten der Deutsch-französischen Organisationen.⁵⁴ Die Mitglieder des Beirats wurden paritätisch von beiden Regierungen für die erste Amtszeit bis Ende 2022 berufen.

Der Beirat berät das Büro des Bürgerfonds und die federführend zuständigen Ministerien hinsichtlich der Schwerpunktsetzung und thematischen Ausrichtung der Förderung. Das Gremium fungiert außerdem als Scharnier zwischen den beteiligten Akteuren und übermittelt Bedürfnisse und Initiativen aus der Zivilgesellschaft an den Bürgerfonds.⁵⁵ Der Beirat kommt ein Mal pro Jahr abwechselnd in Deutschland und Frankreich zusammen.

⁵² Vgl. Nr. 2.6 der Richtlinien des Bürgerfonds (Fn. 49).

⁵³ Näheres zur ersten Beiratssitzung des Bürgerfonds am 01.12.2020, s. Meldung zur ersten Beiratssitzung, abrufbar unter <https://www.buergerfonds.eu/aktuelles/erste-beiratssitzung-211> (zuletzt besucht am 18.04.2022).

⁵⁴ Aus Deutschland sind dies etwa Vertreter des Bundesnetzwerks Bürgerschaftliches Engagement (BBE), des Deutsch-Französischen Ausschusses im Rat der Gemeinden und Regionen Europas (DFA im RGRE), der Vereinigung Deutsch-Französischer Gesellschaften für Europa e. V. (VDFG), des Deutsch-Französischen Instituts (dfi), des BMFSFJ und des Auswärtigen Amtes (AA), aus Frankreich beispielhaft Repräsentanten der *Association Française du Conseil des Communes et Régions d'Europe* (AFCCRE), der *Fédération des associations franco-allemandes pour l'Europe* (FAFA), des *Office franco-allemand pour la Jeunesse* (OFAJ), des *Ministère de l'Éducation nationale, de la Jeunesse et du Sport* (MENJS), der *Direction de la jeunesse, de l'éducation populaire et de la vie associative* (DJEPVA) sowie des *Ministère de l'Europe et des Affaires étrangères* (MEAE), *ibid.*

⁵⁵ Zu den Aufgaben des Beirats, *ibid.*

1.5 Zusammenfassung und Bewertung

Während der Aufbauphase wird der Bürgerfonds innerhalb des DFJW als eigenständige Einheit geführt. Es hat zwar eine eigene, vom DFJW unabhängige Sichtbarkeit erhalten, d. h. ein eigenes Team, neue Zielgruppen, andere Förderrichtlinien, eigenes Verwaltungsbudget und eigene visuelle Identität.⁵⁶ Gleichwohl bliebe der Bürgerfonds damit letztlich eine Untereinheit des DFJW mit „Mittelvergabebudget“ eingegliedert in die Struktur des Jugendwerks.

Es ist daher nachfolgend zu untersuchen, welche alternative Varianten zur Ansiedlung nach Ablauf der Projektzeit beim DFJW gefunden bzw. geprüft werden, ob der Bürgerfonds in eine eigene Rechtspersönlichkeit überführt werden kann. Ziel ist es, nach der Pilotphase eine evaluationsbasierte Entscheidung zur dauerhaften organisatorischen Umsetzung des Bürgerfonds zu treffen.

2 Mögliche Organisationsformen nach der Aufbauphase

Fonds können in unterschiedlichen Rechtsformen ausgestaltet werden. Der Terminus „Fonds“ ist eine aus dem angelsächsischen juristischen Sprachgebrauch übernommene Bezeichnung für ein Sondervermögen⁵⁷ und wird im öffentlichen Haushaltsrecht vor allem für Finanzierungsvermögen außerhalb des regulären Haushalts verwendet.⁵⁸ Damit der Bürgerfonds nach der Aufbauphase in eine für beide Länder optimale vermögensverwaltende Organisation ausgestaltet werden kann, sollen im Folgenden diverse auf nationaler, binationaler und internationaler Ebene bestehende Rechtsformen in den Fokus genommen und geprüft werden, ob und ggf. welche dieser Varianten/Organisationsformen für die Ausgestaltung des Bürgerfonds geeignet erscheinen.

⁵⁶ Zur eigenen Sichtbarkeit, vgl. Internetpräsenz des Bürgerfonds (Fn. 11).

⁵⁷ Creifelds (Fn. 27), „Fonds“.

⁵⁸ Vgl. § 44 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Im Privatrecht/Steuerrecht bezeichnet das Sondervermögen insbesondere die Investment- und Immobilienfonds, also Sondervermögen in Wertpapieren und Grundbesitz. Bei den Grundbesitzfonds sind offene und geschlossene Immobilienfonds zu unterscheiden.

2.1 Nationale und binationale Ebene

Als mögliche rechtliche Organisationsformen mit eigener Rechtspersönlichkeit, also als Träger von Rechten und Pflichten, kommen auf nationaler Ebene in beiden Ländern das Stiftungswesen oder die Organisationsform eines eingetragenen Vereins (e. V.) in Betracht.

2.1.1 Deutschland

In Deutschland regeln die §§ 21 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)⁵⁹ die Grundtypen der juristischen Personen des Privatrechts, nämlich die Vereine (§§ 21–79 BGB) und die Stiftungen (§§ 80–88 BGB). Darüber hinaus kann der Staat durch Gesetz juristische Personen des öffentlichen Rechts gründen, die wiederum in Körperschaft, Stiftung des öffentlichen Rechts und Anstalt des öffentlichen Rechts unterteilt werden.

2.1.1.1 Stiftung

In der deutschen Zivilgesellschaft sind Stiftungen als vermögensverwaltende Organisationen fest etabliert.⁶⁰ In Deutschland werden vier Typologien unterschieden: die Treuhandstiftung, die rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts, die Stiftung öffentlichen Rechts und die Stiftung in der Form einer Kapitalgesellschaft.⁶¹ Die Stiftung öffentlichen Rechts ist ein öffentlich-rechtlicher mit eigener Rechtspersönlichkeit – vom Staat – ausgestatteter Vermögensbestand, der vom Stifter einem bestimmten öffentlichen Stiftungszweck gewidmet worden ist.⁶² Nach deutschem Verständnis werden Stiftungen als „öffentliche Stiftungen“ bezeichnet, die – im Gegensatz zu den privaten Stiftungen – einen

⁵⁹ Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.08.1896 i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I, 42, 2909; I 2003, 738), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.12.2021 (BGBl. I, 5252) geändert worden ist.

⁶⁰ Scholz, „Stiftungen“, in: Kufer/Guinaudeau/Premat (Hrsg.), Handwörterbuch, 2015, S. 243.

⁶¹ Dazu tritt die zahlenmäßig große Gruppe der Stiftungen nach dem Eigenrecht der großen christlichen Religionsgemeinschaften und der israelitischen Kultusgemeinde, aber (noch) nicht der muslimischen Gemeinschaften gem. Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 136–141 WRV.

⁶² Creifelds (Fn. 27), „Stiftung öffentlichen Rechts“. Bekannte Stiftungen des öffentlichen Rechts sind beispielsweise die Stiftung preußischer Kulturbesitz, Berliner Philharmoniker, Hamburger Museums-Stiftungen.

gemeinnützigen Zweck verfolgen⁶³; sie können öffentlich-rechtliche (und damit juristische Personen des öffentlichen Rechts) oder auch privatrechtliche Stiftung i. S. d. §§ 80 ff. BGB sein.⁶⁴ Ab dem 1. Juli 2023 treten die neuen §§ 80–88 BGB in Kraft, wodurch das Stiftungsrecht vereinheitlicht wird.⁶⁵

Stiftungen des öffentlichen Rechts werden vom Staat durch Gesetz oder Rechtsverordnung errichtet, das Stiftungsrecht des BGB ist nicht auf sie anwendbar. Die Errichtung (Stiftungsgeschäft) und Rechtsverhältnisse der Stiftung öffentlichen Rechts richten sich nach Bundesrecht bzw. Landesrecht (Stiftungsgesetz und in der Gemeindeordnung).⁶⁶

Die Stiftungen haben das Recht der Selbstverwaltung, unterliegen der staatlichen Stiftungsaufsicht und können i. d. R. durch Satzungen objektives Recht für ihren Aufgabenbereich setzen. Eine rechtsfähige Stiftung hat weder Eigentümer noch – anders als ein Verein oder eine Gesellschaft – Mitglieder oder Gesellschafter. Nach deutschem Recht darf eine Stiftung ihr Vermögen normalerweise nicht antasten, d. h. die Mittel, die sie für ihre Fördertätigkeit einsetzen kann, müssen zunächst erwirtschaftet werden.

2.1.1.2 Verein

Im deutschen Vereinsrechtsrecht wird zwischen den nichteingetragenen und den im Vereinsregister eingetragenen Vereinen unterschieden sowie zwischen wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Vereinen (vgl. §§ 21 f. BGB).⁶⁷ Der eingetragene Verein (e. V.)⁶⁸ zählt in Deutschland zu den häufigsten Gesell-

⁶³ Sofern Stiftungen gemeinnützige Zwecke verfolgen, leisten sie einen unverzichtbaren Beitrag in Bereichen, aus denen sich einerseits der Staat aus finanziellen Gründen, aber auch aus der Erkenntnis heraus, dass ein funktionierendes Gemeinwesen die aktive Unterstützung seiner Bürger, nicht aber einen allumfassende staatliche Alleinzuständigkeit für das Gemeinwohl benötigt, zurückzog, Rebsch, Die Europäische Stiftung, 2007, S. 1.

⁶⁴ Vgl. Creifelds (Fn. 27), „Stiftung öffentlichen Rechts“. Ausführlich zum Stiftungsrecht Werner/Saenger/Fischer (Hrsg.), Die Stiftung, 2019; Stolte, Stiftungsrecht, 2022.

⁶⁵ Zum neuen Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16.07.2021, BGBl. I, 2947, vgl. BT-Drs. 19/28173.

⁶⁶ Z. B. StiftungsG NRW vom 21.06.1977, GVBl. 274; StiftungsG Bayern vom 26.11.1954, BayRS282-1-1.

⁶⁷ Zum Vereinsrecht Burhoff, Vereinsrecht, 2019; Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 2021.

⁶⁸ Die im Vereinsregister eingetragenen Vereine erhalten mit ihrem Eintrag den Zusatz „e. V.“ (§ 65 BGB).

schaftsformen. Die Rechtsform des e. V. wird regelmäßig gewählt, wenn sich eine größere Zahl von Personen zu einem nichtwirtschaftlichen Zweck zusammenschließt und Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern unkompliziert vonstattengehen sollen. Durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts erhält ein nicht wirtschaftlicher Verein (sog. Idealverein) den Status einer juristischen Person. Ein Idealverein soll nur eingetragen werden, wenn mindestens sieben Mitglieder⁶⁹ vorhanden sind, eine schriftliche Satzung mit einem vorgeschriebenen Mindestinhalt⁷⁰ vorgelegt wird und die zu unterrichtende Verwaltungsbehörde nicht oder erfolglos Einspruch einlegt. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt in der Regel durch schriftliche Kündigung.⁷¹

2.1.2 Frankreich

2.1.2.1 Stiftung (*fondation*)

In Frankreich ist das Stiftungswesen bislang deutlich weniger weit entwickelt als in Deutschland.⁷² Ob dies auf das von 1791 bis 1883 geltende Stiftungsverbot,⁷³ auf die lange zu wenig zielstrebige Gesetzgebung (Gesetze aus 1987 und 1990) oder auf das Erfordernis eines zwingenden Genehmigungsverfahrens bzw. eines – im Vergleich zu anderen Ländern – zu wenig Anreize bietendes Steuersystem⁷⁴ zurückzuführen ist, mag an dieser Stelle dahinstehen. Zwar hat sich die Rechtslage im französischen Stiftungsrecht seit dem Jahre 2005 durch ein neues

⁶⁹ Vgl. § 56 BGB.

⁷⁰ Gemäß §§ 57 f. BGB betrifft der vorgeschriebene Mindestinhalt Regelungen über den Ein- und Austritt der Mitglieder, die Beitragshöhe, die Bestellung des Vorstands sowie die Berufung der Mitgliederversammlung.

⁷¹ Vgl. § 39 BGB.

⁷² Zum Vergleich: Es gibt es etwa 20 000 deutsche und nur ca. 2 300 französische Stiftungen, vgl. Scholz (Fn. 60), S. 243.

⁷³ Stiftungen, die dem Staat nicht unmittelbar bzw. hierarchisch zugeordnet werden konnten, wurden durch die französische Staatsrechtslehre als unerwünscht und gefährlich eingestuft; die *Loi Le Chapelier* vom 14. 06. 1791 verbot Stiftungen daraufhin fast gänzlich, vgl. Neumann, Pulsierendes Stiftungswesen? Ein deutsch-französischer Vergleich, *Gesellschaft/Société*, 2001, S. 72; vgl. dazu ebenfalls Strachwitz, *Der misstrauische Staat*, in: *BBE-Newsletter*, 1/2021, 1 (6).

⁷⁴ Hellio, *Das Stiftungsrecht Frankreich*, 2007, S. 1.

Gesetz maßgeblich verändert,⁷⁵ gleichwohl findet gesellschaftliches Engagement in Frankreich hauptsächlich in Vereinen, den *associations*, statt.⁷⁶

Das französische Recht kennt verschiedene Stiftungsformen. Die wichtigsten Formen sind die gemeinnützige Stiftung (*Fondation reconnue d'utilité publique – FRUP*)⁷⁷, die am ehesten der deutschen Stiftung bürgerlichen Rechts entspricht, und die Unternehmensstiftung (*Fondation d'entreprise*).⁷⁸ Im Jahre 2009 wurde in Frankreich die Rechtsform *Fonds de dotation* neu eingeführt,⁷⁹ die sich attraktiver gestaltet als die einer Stiftung, da es zur Gründung lediglich der Anerkennung durch die lokale Verwaltung (*préfecture*), nicht aber der Zustimmung des Innenministeriums bedarf.⁸⁰ Eine Stiftung erlangt ihren Charakter als juristische Person aufgrund einer Anerkennung durch förmliche Verwaltungsentscheidung.⁸¹ Die zu gründende Stiftung muss die Erreichung eines dem Gemeinwohl dienenden, nicht wirtschaftlichen Zwecks zum Gegenstand haben. In Frankreich handelt es sich bei der Stiftung – im Unterschied zu deutschen „öffentlichen Stiftungen“ – um eine autonome privatrechtliche Organisation.⁸² Obwohl die Stiftung unabhängig von der Staatsgewalt ist, liegen in Frankreich typische stiftungsrechtliche Aufgaben traditionell in der Hand des Zentralstaats.⁸³

⁷⁵ Durch Gesetz vom 02.08.2005 (sog. *Dutreil*-Gesetz) dürfen etwa gemeinnützige Stiftungen nicht nur Anteile von gewerblichen Gesellschaften halten, sondern üben vielmehr die damit verbundenen Stimmrechte aus, *ibid.*

⁷⁶ S. dazu unter Teil 1 (2.1.2.2). Vgl. auch Scholz (Fn. 60), S. 243.

⁷⁷ Vgl. Art. 18–20 loi n°87-571 vom 23.07.1987 *sur le développement du mécénat*, JORF vom 24.07.1987, S. 8255, geändert durch loi n°90-559 vom 04.07.1990, S. 7914, vgl. dazu Hellio (Fn. 74), S. 1.

⁷⁸ Die untergebrachte Stiftung (*fondation abritée*), die grundsätzlich unter der Aufsicht der *Fondation de France* oder dem *Institut de France* steht, hat im Vergleich zur gemeinnützigen Stiftung keine eigene Rechtspersönlichkeit, *ibid.*, S. 2.

⁷⁹ Der *Fonds de Dotation* wird in Form einer juristischen Person mit dem Ziel der Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke gegründet, vgl. Scholz (Fn. 60), S. 243 (244).

⁸⁰ *Ibid.*

⁸¹ Art. 18 loi n°87-571 (s. Fn. 77). Der *Conseil d'Etat* hat im Wege einer Empfehlung verschiedene Voraussetzungen festgelegt, die für die Anerkennung als Stiftung erfüllt sein müssen, vgl. Hellio (Fn. 74), S. 4.

⁸² *Ibid.*

⁸³ Vgl. Scholz (Fn. 60), S. 243.

2.1.2.2 Verein (*association*)

In Frankreich regeln der *Code Civil*⁸⁴ und die *Loi du 1er juillet 1901 relative au contrat d'association*⁸⁵ die Gründung eines Vereins. Letztere wurde seit 1901 nur geringfügig verändert und lässt durch ihre Einfachheit den Vereinsgründern große Gestaltungsfreiheiten in der Ausarbeitung ihrer Satzung, der Vereinsorganisation und deren Steuerung.⁸⁶ Das genannte Gesetz definiert in seinem Art. 1 einen Verein als einen privatrechtlichen Vertrag mit mindestens zwei Parteien, der gemeinsame Aktivitäten vorsieht und der ein Ziel hat, das nicht darin besteht, die Erträge aus diesen gemeinsamen Aktivitäten auf die Vertragsparteien zu verteilen. Die notwendige Mindestzahl von Mitgliedern zur Gründung eines Vereins liegt in Frankreich – im Unterschied zu Deutschland – bei zwei. In Frankreich endet die Mitgliedschaft durch die ausbleibende Zahlung des Mitgliedsbeitrags, in Deutschland dagegen, wie zuvor dargelegt, in der Regel durch Kündigung.

Ein Verein erhält seine Geschäftsfähigkeit (*capacité juridique*), indem er sich bei der Präfektur oder Unterpräfektur des zukünftigen Vereinssitzes anmeldet (*association déclarée*). Nach französischem Recht sind Vereine – im Gegensatz zum deutschen Vereinsrecht – nur begrenzt geschäftsfähig und können durch staatliche Anerkennungen wie dem *agrément* oder der „*habilitation*“⁸⁷ bestimmte Vorteile erhalten.⁸⁸ Große Vereine, deren Aktivitäten sich auf ganz Frankreich erstrecken, können die *reconnaissance d'utilité publique* (Anerkennung der Gemeinnützigkeit) erhalten und – wie in Deutschland⁸⁹ – Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen.⁹⁰ Mit dieser Anerkennung ist nicht nur ein entsprechen-

⁸⁴ Vgl. *Code civil des Français* vom 21.03.1804, in Kraft getreten am 23.03.1804.

⁸⁵ *Loi n°0177* vom 01.07.1901, *relative au contrat d'association*, JORF vom 02.07.1901, S. 4025.

⁸⁶ Haase, *Zivilgesellschaftliches Engagement im Wandel*, 2019, S. 153.

⁸⁷ Art. 9 *loi n°0177* (Fn. 85). Die „*Habilitation*“ erlaubt es Vereinen, einen „*service public*“, also eine öffentliche Dienstleistung, zu organisieren.

⁸⁸ Solche Vereine haben es leichter, öffentliche Zuschüsse zu erhalten und mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen zu kooperieren.

⁸⁹ Vgl. §§ 51–68 *Abgabenordnung* (AO) vom 16.03.1976 i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I, 3866; I, 2003, 51, die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2019 (BGBl. I, 2875) geändert worden ist.

⁹⁰ Der entsprechende Antrag muss vom Innenministerium und vom *Conseil d'État* genehmigt werden.

des Prestige verbunden, sondern auch das uneingeschränkte Recht, Vermächtnisse und Schenkungen zu erhalten.⁹¹

2.1.3 Deutsch-französische Fonds bzw. Stiftungen/Vereine

Bei der Suche nach der geeigneten Rechtsform für den Bürgerfonds fallen weiterhin die bereits bestehenden deutsch-französischen Fonds bzw. ein auf zivilgesellschaftlicher Ebene dichtes Netzwerk von Vereinigungen ins Auge, die vom Chor über die Bereiche Bildung und Kultur bis zum Wirtschaftskreis reichen.⁹² Beispielhaft werden nachfolgend der Deutsch-Französische Kulturfonds, der Deutsch-Französische Fonds ‚Impuls neue Musik‘ sowie der Deutsch-Französische Förderfonds⁹³ bzw. das Deutsch-Französische Institut (dfi), die Stiftung für die Deutsch-Französische kulturelle Zusammenarbeit sowie die Stiftung für die deutsch-französische Verständigung vorgestellt, die originär in der deutsch-französischen Kooperation tätig sind.⁹⁴

2.1.3.1 Deutsch-Französischer Kulturfonds

Der „Deutsch-Französische Kulturfonds“ wurde 2003 aus Anlass des 40. Jubiläums des Élysée-Vertrags eingerichtet. Der Fonds hat zum Ziel, die deutsch-französische Zusammenarbeit mit Drittstaaten zu fördern, um nicht nur die eigenen kulturellen Projekte zu unterstützen, sondern auch ihr Engagement für eine europäische Integration zu intensivieren.⁹⁵

Der deutsch-französische Kulturfonds wird auf deutscher Seite durch das Auswärtige Amt in enger Abstimmung mit dem Goethe-Institut betreut, auf franzö-

⁹¹ Vgl. Art. 4 loi n°0177 (Fn. 85).

⁹² Vgl. die Auflistung beim Deutsch-französischen Internetportal, abrufbar unter <https://www.france-allemande.fr/Lokale-Vereinigungen.html> (zuletzt besucht am 18.04.2022).

⁹³ Als weiteres Beispiel ist der Deutsch-französische Fonds für darstellende Künste (Fonds Transfabrik) zu nennen, vgl. Internetpräsenz des *Institut français*, abrufbar unter <https://www.institutfrancais.de/deutschland/kultur/theater-tanz/fonds-transfabrik> (zuletzt besucht am 18.04.2022).

⁹⁴ Weitere Beispiele für deutsch-französische bzw. trinational ausgerichtete Stiftungen, s. Scholz (Fn. 60), S. 243 (244).

⁹⁵ S. Deutsch-Französischer Kulturfonds auf der Internetseite des Goethe-Instituts, abrufbar unter <https://www.goethe.de/de/uun/auf/dfk.html> (zuletzt besucht am 18.04.2022).

sischer Seite durch das *Institut français* mit dem französischen Ministerium für Europa und für auswärtige Angelegenheiten.⁹⁶

Exkurs: Goethe-Institut und Institut français

Das Goethe-Institut ist die unabhängige Kulturinstitution der Bundesrepublik⁹⁷ und zählt zu den wichtigsten Mittlerorganisationen.⁹⁸ Im Gegensatz zum *Institut français* ist das Goethe Institut seit 1951 als Nachfolger der 1925 gegründeten Deutschen Akademie⁹⁹ ein gemeinnütziger eingetragener Verein (e. V.)¹⁰⁰, also ein privatrechtlich organisierter Träger, während das *Institut français* ein zentral organisierter Akteur ist, der an das französische Auswärtige Amt angegliedert ist, weswegen die Institute im Ausland eine Außenstelle des französischen Staates sind.

2.1.3.2 *Deutsch-Französischer Fonds ‚Impuls‘*

„Impuls neue Musik“ ist ein deutsch-französisch-schweizerischer Fonds¹⁰¹ für zeitgenössische Musik. Er begleitet und finanziert anteilig Projekte, die neue Werke ermöglichen und zeitgenössische Musik im deutschen und französischen Sprachraum (Frankreich, Deutschland und die Schweiz) verbreiten wollen. „Impuls“ wurde im März 2009 auf Initiative mehrerer deutsch-französischer Ak-

⁹⁶ Der Fonds wurde für 2018 auf einen Gesamtbetrag von 500 000 Euro aufgestockt, vgl. Deutscher Bundestag, WD 10 – 3000 – 049/18, Überblick über die deutsch-französische Kulturzusammenarbeit, 2018, S. 5.

⁹⁷ Das Auswärtige Amt und das Goethe-Institut unterzeichneten im Jahr 1976 einen Rahmenvertrag, in welchem der Status des Goethe-Instituts als unabhängige Kulturinstitution geregelt wurde. Die gültige Fassung des Rahmenvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Goethe-Institut trat am 17.01.2001 in Kraft und ist abrufbar unter https://www.goethe.de/resources/files/pdf215/rahmenvertrag_de_15jan21.pdf (zuletzt besucht am 18.04.2022).

⁹⁸ Mittlerorganisationen nehmen staatliche Aufgaben im Auftrag der Regierung wahr, besitzen dennoch privatrechtlichen Status und zeichnen sich durch Autonomie gegenüber dem Auswärtigen Amt und den übrigen Regierungsstellen aus, vgl. Deutscher Bundestag, WD 10 – 043/06, Das Goethe-Institut, 2006, S. 5.

⁹⁹ Ausführlich zum Goethe-Institut, s. Deutscher Bundestag (Fn. 98), S. 8 ff.

¹⁰⁰ Vgl. § 1 Abs. 1 und 4 der Satzung des Goethe-Instituts e. V. vom 21.09.2000 i. d. F. vom 23.11.2021.

¹⁰¹ Ein weiterer deutsch-französisch-schweizerischer Fonds ist der Jugendprojektfonds der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz, vgl. <https://www.oberrheinkonferenz.org/de/jugend/jugendprojektfonds.html> (zuletzt besucht am 18.04.2022).

teure gegründet.¹⁰² Dazu kamen 2011 die Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung sowie das Goethe-Institut und seit dem Jahr 2012 der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM). Träger des Fonds ist das *Institut français*.¹⁰³

2.1.3.3 Deutsch-Französischer Förderfonds

Zur Förderung der Entwicklung fiktionaler Fernsehserien, die in deutsch-französischer Koproduktion entstehen, wurde 2015 ein gemeinsamer Fonds, der Deutsch-Französische Förderfonds eingerichtet. Partner auf deutscher Seite sind die Film- und Medienstiftung NRW, der FilmFernsehFonds Bayern und die MFG Filmförderung Baden-Württemberg. Auf französischer Seite unterstützen das *Centre national du cinéma (CNC)* sowie die *Région Grand-Est* den Fonds.¹⁰⁴

Die Koordination des Verfahrens übernehmen das *CNC* für die französische Seite und die MFG Baden-Württemberg in Abstimmung mit den weiteren Länderförderungen für die deutsche Seite. Über die Förderanträge entscheiden das *CNC* und die jeweilige Länderförderung in Deutschland, für die das Projekt aufgrund der Empfehlung einer Kommission von besonderem kulturellen und wirtschaftlichen Interesse ist. Die Auszahlung der Fördermittel an Produzenten mit Sitz in Frankreich obliegt dem *CNC*, die Auszahlung an Produzenten mit Sitz in Deutschland der jeweiligen Länderförderung.

2.1.3.4 Deutsch-Französisches Institut

Das Deutsch-Französische Institut (dfi) ist ein in Trägerschaft des Auswärtigen Amtes, des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg und der Stadt

¹⁰² Initiative von der französischen Botschaft in Deutschland, des *Ministère de la Culture et de la Communication*, der *Société des Auteurs, Compositeurs et d'Éditeurs de Musique (SACEM)*, des *Bureau Export de la musique française*, der *Fondation Francis et Mica Salabert* und *Arte Actions Culturelles*.

¹⁰³ Vgl. Internetpräsenz Impuls Neue Musik, abrufbar unter <https://www.field-notes.berlin/de/festivals/54722/weiterbildung/55880/frderung/56592/impuls-neue-musik> (zuletzt besucht am 18.04.2022).

¹⁰⁴ Der Fonds ist mit einer Gesamtsumme von 200 000 Euro p. a. ausgestattet, vgl. FFF Bayern, Pressemitteilung vom 17.01.2022, abrufbar unter https://www.fff-bayern.de/fff-bayern/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen/news/deutsch-franzoesischer-serienfonds-foerderung-fuer-motel-weiterentwicklung-des-foerderprogramms.html?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=c99d2177ff8063b0292bdd2f0160019 (zuletzt besucht am 18.04.2022).

Ludwigsburg (Baden-Württemberg) befindliches unabhängiges Forschungs-, Dokumentations- und Beratungszentrum für Frankreich und die deutsch-französischen Beziehungen in ihrem europäischen Umfeld.¹⁰⁵ Es wurde 1948 in Ludwigsburg gegründet – lange bevor die Aussöhnung nach dem Krieg durch den deutsch-französischen Freundschaftsvertrag von 1963 staatlich besiegelt und die Zusammenarbeit zwischen den Regierungen sowie der Austausch zwischen den Gesellschaften auf eine neue Grundlage gestellt wurden.¹⁰⁶ Nach § 1 der Satzung hat das dfi die Rechtsform eines (deutschen) eingetragenen Vereins und hat seinen Sitz in Ludwigsburg.¹⁰⁷

2.1.3.5 Stiftung für die Deutsch-Französische kulturelle Zusammenarbeit

Die Stiftung für die deutsch-französische kulturelle Zusammenarbeit (*Fondation pour la coopération culturelle franco-allemande*) ist nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.¹⁰⁸ Sie wurde vom Saarland am 8. November 1989 als Rechtsträger u. a. des deutschen Sekretariats für den Deutsch-Französischen Kulturrat (DFKR) gegründet.¹⁰⁹ Der DFKR¹¹⁰ wurde am 22. Januar 1988 als bilaterales Beratungsgremium für die deutsch-französische Zusammenarbeit in den Bereichen Kunst und Kultur ins Leben gerufen, um der „deutsch-französischen kulturellen Zusammenarbeit neue Impulse zu geben“ und Verbindungen zwischen den Regierungen beider Länder

¹⁰⁵ Das dfi hat gemäß § 2 der Satzung das Ziel, „die deutsch-französische Verständigung auf allen Gebieten des geistigen und öffentlichen Lebens zu fördern.“

¹⁰⁶ Zu den Hintergründen vgl. auch Chaigneau/Seidendorf, Die deutsch-französischen Beziehungen vor und nach 1945, in: Seidendorf (Hrsg.), Modellbaukasten, 2012, S. 25 (46 ff.).

¹⁰⁷ Vgl. Satzung des Deutsch-Französischen Instituts Ludwigsburg e. V. vom 15. 11. 2012. Das dfi ist im Vereinsregister Ludwigsburg unter der Nr. 287 eingetragen.

¹⁰⁸ Vgl. § 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 1253 zur Errichtung einer „Stiftung für die deutsch-französische kulturelle Zusammenarbeit“ vom 8. 11. 1989, Abl. SL, S. 1770. Auf Grund des § 4 des genannten Gesetzes hat sich die Stiftung eine Satzung gegeben, geändert am 17. 12. 2019

¹⁰⁹ Die Stiftung ist nach § 1 Abs. 3–7 der Satzung vom 17. 12. 2019 ebenfalls Rechtsträger u. a. des *Institut d'Etudes Françaises*.

¹¹⁰ Frz. „Haut Conseil Culturel Franco-Allemand“ (HCFA). Vereinbarung über den deutsch-französischen Kulturrat vom 22. 01. 1988 (BGBl. II 1988, 230). Der DFKR/HCFA wurde als Ergebnis des 48. deutsch-französischen Gipfels in Frankfurt am Main von Bundeskanzler *Helmut Kohl* und Staatspräsident *François Mitterrand* gegründet. Das deutsche Sekretariat des Kulturrates wird von deutscher Seite mit 48 000 Euro jährlich finanziert (BT-Drs. 19/1700, S. 43).

und ihren Zivilgesellschaften zu knüpfen. Finanzielle Mittel stehen nur für die Durchführung der eigenen Projekte zur Verfügung.¹¹¹

2.1.3.6 Sonderfall: *Fondation Entente Franco-Allemande (FEFA)*

Die Stiftung *Fondation Entente Franco-Allemande* (FEFA) (Stiftung deutsch-französische Verständigung) ist eine Stiftung zugunsten der deutsch-französischen Zusammenarbeit.¹¹² Sie wurde am 28. September 1981 durch Regierungserlass nach elsässischem lokalem Recht in Straßburg gegründet und diente der Entschädigung der zwangsrekrutierten Elsässer und Mosellaner, die im 2. Weltkrieg in die Wehrmacht zwangseingezogen wurden, und ihrer Rechtsnachfolger (Witwen, Verwandte).¹¹³ Die Stiftung gründete sich auf einer Satzung, die zuletzt per Dekret des französischen Premierministers vom 18. Dezember 2009 genehmigt wurde und die Satzung von 1981 abänderte.¹¹⁴ Die Stiftung wurde am 12. Juni 2019 aufgelöst.

2.1.4 Zusammenfassung und Bewertung

Die vorgestellten Rechtsformen (Stiftung und Verein) in den beiden Ländern bieten für die Aufgabe eines Bürgerfonds, nämlich Vergabe von Geldmittel und Förderung von Projekten auf bilateraler Ebene, grundsätzlich eine Möglichkeit der Ausgestaltung. Insbesondere aus deutscher Sicht dürfte sich der Bürgerfonds in der Rechtsform einer öffentlichen Stiftung – sei es privaten oder öffentlichen Rechts – aufgrund dessen hohen Stellenwerts in Deutschland als attraktiv gestalten.

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass – wie zuvor aufgezeigt wurde – das Stiftungsrecht jeweils national kodifiziert ist und erhebliche Unterschiede (Besteuerung, Stiftungsaufsicht, Anforderungen an Stiftungsgründungen, verwickelter

¹¹¹ Eigene Projekte sind etwa die deutsch-französisch-luxemburgische Jugendzeitung EXTRA, der Deutsch-Französische Jugendliteraturpreis und vor allem das Deutsch-Französische Kinder- und Jugendtheaterfestival LOOSTIK, vgl. <http://www.stiftung-dfkultur.org/index.php?id=2&L=714> (zuletzt besucht am 18.04.2022).

¹¹² Näheres dazu s. Scholz (Fn. 60), S. 243 (244).

¹¹³ Vgl. Art. 1 der Satzung der *Fondation Entente Franco-Allemande* vom 29.10.2009.

¹¹⁴ *Décret* vom 18.12.2009 *approuvant des modifications apportées aux statuts d'une fondation de droit local*, JORF vom 23.12.2009, S. 17.

Verwaltungsapparat) gegeben sind.¹¹⁵ Zwar hat das französische Stiftungswesen seit dem Jahre 2005 wichtige Veränderungen erfahren, doch kann man nicht von einer Vergleichbarkeit mit dem deutschen Stiftungsrecht sprechen.¹¹⁶ So liegt etwa die Stiftungsaufsicht für die *FRUP* grundsätzlich beim französischen Innenministerium, im föderalen Deutschland gilt für die Stiftungsaufsicht grundsätzlich Länderhoheit. Auch ist die staatliche Aufsicht, also der Einfluss der öffentlichen Hand bei der Gründung, Führung und Überwachung französischer Stiftungen, viel intensiver¹¹⁷ als in Deutschland, wo ein deutlich größerer Gestaltungsspielraum herrscht. Dies dürfte den reduzierteren Stellenwert von Stiftungen in Frankreich im Vergleich zu Deutschland erklären.

Zwar sind die Unterschiede zwischen dem deutschen und dem französischen Vereinsrecht überschaubarer. Jedoch beinhaltet das Vereinsrecht, ebenso wie das Stiftungswesen, den „Makel“, dass beide Organisationsformen letztlich rein auf jeweils nationalem Recht begründet sind und damit dem jeweils anderen Partnerland möglicherweise Schwierigkeiten bei der Akzeptanz einer Rechtsform bereiten, die nicht dem eigenen Rechtssystem entspricht. Nicht zuletzt würde die Geltung der jeweiligen nationalen Bestimmungen des deutschen und französischen Stiftungs- bzw. Vereinsrecht mit einem großen administrativen Verwaltungsaufwand einhergehen, der dem Zweck des Bürgerfonds (Niedrigschwelligkeit und einfache Verwaltung) zuwiderläuft.

Die Möglichkeit der Nutzung der vorgenannten deutsch-französischen Fonds stellt zwar ein bilateral, jeweils von den nationalen auswärtigen Ämtern, koordiniertes Vorgehen in den Vordergrund, stellt jedoch keine „einheitliche“ deutsch-französische Institution dar (s. beispielhaft die beschriebenen Auszahlungsmodalitäten und Antragstellung beim „*Deutsch-Französischen Förderfonds*“). Eine insoweit homogene unabhängige Mittelvergabe erfolgt damit also nicht. Demgemäß können diese bereits bestehenden deutsch-französischen Fonds auch keine Anknüpfungspunkte für die Ausgestaltung des Bürgerfonds liefern, da diese Organisationsform den Vorgaben des Vertrags von Aachen (vertiefte Zusam-

¹¹⁵ Vgl. Scholz (Fn. 60), S. 243 (243 f.).

¹¹⁶ Vgl. Strachwitz (Fn. 73), 1; ebenso Scholz (Fn. 60), S. 243.

¹¹⁷ In Frankreich sitzt im Verwaltungsrat einer *fondation* mindestens ein Vertreter des Staates; zudem unterliegen die *fondations* einer staatlichen Aufsicht, vgl. Strachwitz (Fn. 73), 3.

menarbeit und einheitliche Verwaltung des gemeinsamen Bürgerfonds) nicht ausreichend gerecht wird.

Im Nachfolgenden soll daher der Blick auf internationale Organisationsformen gerichtet werden.

2.2 Internationale Ebene

Da auf nationaler Ebene die Organisationsformen Stiftung und Verein für die Verwaltung und Vergabe von Fördermitteln wesentliche Instrumente sind, wäre eine solche Rechtsform auf internationaler Ebene für den Bürgerfonds eine probate Organisationsform. Eine entsprechende Initiative wird im Weiteren beleuchtet, bevor die Rechtsform der internationalen Organisationen näher betrachtet wird.

2.2.1 Initiative zur Schaffung einer/eines Europäischen Stiftung/Vereins

Eine erste Initiative zur Schaffung einer Stiftung, die nicht dem Recht eines einzelnen Staates, sondern einem internationalen Recht untersteht, war von Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaft bereits Anfang der 80er Jahre unternommen worden. Nach dem Scheitern dieser Initiative¹¹⁸ startete die Europäische Kommission einen weiteren Versuch mit ihrem Vorschlag für eine Verordnung über das Statut des Europäischen Vereins (EUV-VOV)¹¹⁹ aus dem Jahre 1992, in dem sie vorsah, dass die Rechtsform auch Stiftungen zur grenzüberschreitenden Kooperation offen stehen sollte.¹²⁰ Allerdings erfuhr der EUV-VOV, anders als z. B. die Europäische Genossenschaft (SCE-VOV), auch nach seiner Änderung im Jahre 1993 keine nennenswerte Zustimmung bei den Mitgliedstaaten. Ende 2002 unterbreitete die Europäische Kommission den Mitgliedstaaten zunächst einen Änderungsvorschlag für das Statut des EUV, in welchem Stiftungen aber keine

¹¹⁸ Die Errichtung dieser Stiftung scheiterte an der fehlenden Ratifizierung durch das niederländische Parlament, vgl. Rebsch (Fn. 63), S. 4.

¹¹⁹ KOM (91) 273 endg. – SYN 388, ABl. EG Nr. C99/1 vom 21.04.1992. Zur Bezeichnung des Europäischen Vereins wird die offizielle Abkürzung „EUV“ verwandt, vgl. Erwägungsgrund Nr. 14 EUV-VOV.

¹²⁰ Vgl. Erwägungsgründe Nr. 5 ff. und Nr. 13 EUV-VOV.

Erwägung mehr fanden.¹²¹ Ein formaler Vorschlag der Europäischen Kommission zur Gestaltung der neuen Rechtsform der Europäischen Stiftung (Fundatio Europaea – FE) wurde im Februar 2012 veröffentlicht. Nach jahrelangen Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat zog die Europäische Kommission im März 2015 ihren Vorschlag zurück. An dieser Stelle bleibt abzuwarten, ob und wie das Statut des EUV für Stiftungen eine geeignete supranationale europäische Rechtsform darstellen kann.

2.2.2 Internationale Organisationen

Staaten bedienen sich häufig internationaler Organisationen zur Wahrnehmung gemeinsamer grenzüberschreitender Tätigkeiten.¹²² Ihre Existenz und ihre Bestimmung hängen grundsätzlich vom Willen der Staaten ab.

2.2.2.1 Begriffsbestimmung

Orientiert man sich an den gemeinsamen Merkmalen der wichtigsten Institutionen,¹²³ kann eine internationale Organisation definiert werden als ein auf völkerrechtlichem Vertrag beruhender mitgliedschaftlich orientierter Zusammenschluss von zwei oder mehreren Völkerrechtssubjekten (souveräner Staaten), der mit der Wahrnehmung eigener Aufgaben betraut und zumindest mit einem eigenen Organ ausgestattet ist.¹²⁴

¹²¹ Rebsch (Fn. 63), S. 6.

¹²² Ausführlich zur Geschichte internationaler Organisationen, vgl. Rittberger/Zangl/Kruck, Internationale Organisationen, 2013, S. 49 ff.

¹²³ Es gibt gegenwärtig ca. 250 internationale Organisationen auf der Welt; zu den wichtigsten Institutionen gehören vor allem die Vereinten Nationen, die Welthandelsorganisation, die Internationale Arbeitsorganisation und der Europarat, vgl. dazu etwa Klein, in: Graf Vitzthum, Völkerrecht, 2004, S. 277 Rn. 12.

¹²⁴ Begriffsbestimmung in Anlehnung an § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen in der Bundesrepublik Deutschland als Gaststaat internationaler Einrichtungen (Gaststaatgesetz) in Kraft getreten am 06. 12. 2019, Gesetz vom 30. 11. 2019, BGBl. I, 1929 (Nr. 44); zu den Hintergründen s. Hector, Die deutschen Arbeiten an einem Gaststaatgesetz, in: Bockley/Kriebaum/Reinisch (Hrsg.), Nichtstaatliche Akteure und Interventionsverbot, 2015, S. 297 ff.

2.2.2.2 Struktureller Aufbau/institutionell-organisatorischer Rahmen

Trotz vielfältiger Aufgabenbereiche der Internationalen Organisationen verfügen sie über einen weitestgehend ähnlichen strukturellen Aufbau: So gliedert sich die Internationale Organisation i. d. R. in ein Plenarorgan aller Mitgliedstaaten, z. B. eine Generalversammlung, in der die Mitglieder der Organisation vertreten sind,¹²⁵ einen Exekutiv- oder Verwaltungsrat für die Bewerkstelligung der laufenden Geschäfte sowie einen Verwaltungsstab (Sekretariat) zur Erledigung der administrativen Tätigkeiten.¹²⁶ Die Versammlung fungiert als Hauptbeschlussorgan und legt die Maßnahmen zur Umsetzung der Organisationsziele fest; das Sekretariat führt diese Maßnahmen dann aus. Dem Sekretariat steht in der Regel ein Direktor oder Generalsekretär vor, der intern die oberste Weisungsbefugnis innehat und die Organisation nach außen vertritt.

2.2.2.3 Besondere Vorrechte

Um eine effektive Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu gewährleisten, genießen internationale Organisationen in der Regel gewisse Privilegien und Immunitäten (auch diplomatischer Art) in ihren Mitgliedstaaten,¹²⁷ so etwa die Befreiung von Steuern und Abgaben, Befreiung von der Gerichtsbarkeit sowie Befreiung von jeder Form der Vollstreckung in ihr Vermögen.¹²⁸ Dies betrifft sowohl die Organisation selbst als auch ihre Bediensteten, welche von ihren Hei-

¹²⁵ In diesem Organ werden die verschieden staatlichen Eigeninteressen zu einem gemeinsamen Willen der Organisation geformt; zur dualistischen Struktur in internationalen Organisationen, vgl. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, WD 2 – 005/07, Abgrenzung Internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen, 2007, S. 5.

¹²⁶ Viele internationale Organisationen verfügen darüber hinaus über ein rechtsprechendes Organ, das in Dienstrechtsangelegenheiten oder bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Organen über die Auslegung/Anwendung des Gründungsvertrags entscheidet, vgl. Klein (Fn. 123), S. 311 f. Rn. 110 f.

¹²⁷ Vgl. Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. 11. 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 08. 1980 (BGBl. II 1980, 941); vgl. dazu auch Ipsen, Völkerrecht, 2018, S. 232 ff. S. ebenso § 23 Abs. 1 Nr. 6 GastStG (Fn. 124).

¹²⁸ Dieser Grundgedanke kommt in der am 26. 06. 1945 in Kraft getretenen Charta der Vereinten Nationen (VN), sozusagen die völkerrechtlich bindende „Verfassung“ der VN, zum Ausdruck, vgl. Deutscher Bundestag (Fn. 125), S. 6. Vgl. auch Ullrich, Die Immunität internationaler Organisationen von der einzelstaatlichen Gerichtsbarkeit, ZaöRV 71 (2011), 157 (160); allgemein dazu vgl. Pinge, Les privilèges et immunités de l'organisation internationale: in Lagrange/Sorel (éd.), Droits des organisations internationales, 2013, S. 626 ff.

matstaaten keine Weisungen entgegennehmen dürfen und nur der Organisation gegenüber verantwortlich sind.

2.2.2.4 Innerstaatliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit

Die internationale Organisation hat den Status einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, sie kann also Trägerin privat- und öffentlich-rechtlicher Rechte und Pflichten sein.¹²⁹ Auf die von ihr vorgenommenen Rechtsgeschäfte findet das nationale Recht des Mitgliedstaates Anwendung, allerdings unter Berücksichtigung der der internationalen Organisation eingeräumten Immunitäten und Privilegien.¹³⁰ Der Grund hierfür liegt ebenfalls in der möglichst effektiven Durchführung der Aufgaben.¹³¹

2.2.3 Deutsch-französische Internationale Organisationen und ihre Rechtsform

Aus der Vielzahl der durch Verträge, Abkommen und Vereinbarungen gegründeten Organisationen, beschlossen von der Bundesrepublik und der Französischen Republik, werden hierbei primär das Deutsch-Französische Forschungsinstitut Saint-Louis (ISL), das DFJW sowie die Deutsch-Französische Hochschule (DFH) kurz vorgestellt und ihre Rechtsform aufgezeigt.¹³²

2.2.3.1 Deutsch-Französisches Forschungsinstitut Saint-Louis

Gegründet wurde das Deutsch-Französische Forschungsinstitut Saint-Louis über ein deutsch-französisches Abkommen.¹³³ Das Institut, das heute rund 400 Mitarbeiter beschäftigt, verfügt über Fachwissen auf dem Gebiet des Waf-

¹²⁹ Sie genießen Völkerrechtssubjektivität allein in Bezug auf die ihr übertragenen Kompetenzen; folglich kommt ihnen nur partielle Völkerrechtssubjektivität zu; vgl. Deutscher Bundestag (Fn. 125), S. 4.

¹³⁰ Vgl. Ullrich (Fn. 128), 157 (166); s. auch Lang, Das Wiener Übereinkommen über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen universellen Charakters, ZaöRV 37 (1977), S. 43 (44 f.).

¹³¹ D'Argent, La Personnalité juridique internationale de l'organisation internationale, in: Lagrange/Sorel (Fn. 128), S. 439 ff.

¹³² Vgl. die Auflistung auf dem deutsch-französischen Internetportal, abrufbar unter <https://www.france-allemande.fr/Bilaterale-Beziehungen-im-Dienste-Europas.html> (zuletzt besucht am 18.04.2022).

¹³³ S. Gesetz vom 09.03.1959 zu dem Abkommen vom 31.03.1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Errichtung des deutsch-französischen Forschungsinstituts Saint-Louis (Elsass), BGBl. II 1959, 189 (Abkommen S. 190–201).

fenwesens.¹³⁴ Die ursprüngliche Absicht, das Gemeinschaftsinstitut durch ein bloßes Regierungsabkommen in der Form einer *Société Civile Particulière* des französischen Rechts zu begründen und so den Beitritt weiterer Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags zu erleichtern, scheiterte an den Vorschriften des französischen Rechts. Danach bedarf die Übertragung von Vermögenswerten des *Laboratoire des Recherches Techniques de Saint-Louis* auf das deutsch-französische Gemeinschaftsinstitut der Zustimmung der französischen gesetzgebenden Körperschaften. Da Voraussetzung hierfür die Rechtspersönlichkeit ist, wurde das Institut als juristische Person gegründet, die sowohl nach deutschem als auch nach französischem Recht Rechtspersönlichkeit besitzt. Abgesehen von allgemeinen politischen Gesichtspunkten erschien die Begründung einer Rechtspersönlichkeit aber auch vom deutschen Rechtsstandpunkt aus zweckdienlich, da auch auf anderen Gebieten, etwa im personal- und sozialrechtlichen Bereich¹³⁵, die Möglichkeit besteht, die deutsche und französische innerstaatliche Gesetzgebung zu ändern und auf diese Weise die Rechtslage des Instituts zweckentsprechend zu gestalten.

Rechtlich wurde das Institut zum Teil auf einem einzigartigen System binationaler Vorschriften aufgebaut, die heute noch gelten: das Arbeitsrecht wurde durch ein hauseigenes Personalstatut ersetzt; der Haushalt muss von beiden Regierungen genehmigt werden, während sich das Baurecht nach französischem Recht richtet.¹³⁶

2.2.3.2 Deutsch-Französisches Jugendwerk

Am 5. Juli 1963, also sechs Monate nach der Unterzeichnung des Elysée-Vertrages, auf den die Vereinbarung über das DFJW in ihrer Präambel auch ausdrücklich Bezug nimmt, wurde das Abkommen über die Errichtung des DFJW in Bonn unterzeichnet.¹³⁷ Angesichts der politischen Symbolik bei der Unterzeichnung

¹³⁴ Vgl. Art. 1 Nr. 1 des Abkommens, s. auch Deutscher Bundestag, WD 2 – 3010 – 178/12, Bilaterale Abkommen zwischen Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland, 2013, S. 4.

¹³⁵ Z. B. bei der Verbeamtung der wissenschaftlichen Mitarbeiter, sozialversicherungsmäßige Sicherstellung der Angestellten.

¹³⁶ Vgl. Informationen zum Deutsch-Französisches Forschungsinstitut Saint-Louis, abrufbar unter https://de-academic.com/dic.nsf/dewiki/321473#Binationaler_Gr.C3.BCndungsvertrag (zuletzt besucht am 18.04.2022).

¹³⁷ Vgl. Baumann, Die Gründung des Deutsch-Französischen Jugendwerks, in: Bock (Hrsg.), Deutsch-französische Begegnung und europäischer Bürgersinn, 2003, S. 39 (46).

des Elysée-Vertrages verwundert es nicht, dass man sich bezüglich des Jugendaustausches nicht mit einem schlichten Verwaltungsabkommen begnügt hat, sondern mit dem DFJW eine internationale Organisation geschaffen wurde.¹³⁸ Das Abkommen von 1963 mag zwar von Seiten der Regierungen Änderungen erfahren, aber bzgl. der Geltungsdauer enthält es keinerlei Bestimmungen, so dass das DFJW juristisch gesehen auf unbegrenzte Zeit existiert.¹³⁹

Das DFJW besitzt nach Art. 3 Abs. 1 des Abkommens die Rechtspersönlichkeit einer internationalen Organisation und ist in Verwaltung und Geschäftsführung autonom.¹⁴⁰ Als internationale Organisation verfügt es über die Vorrechte und Befreiungen, die das UNO-Abkommen von 1947 zugunsten der Sonderorganisationen festlegt hat. Diese Bestimmungen beziehen sich im Wesentlichen neben der Rechtspersönlichkeit auf die Nichtverfolgbarkeit vor Gericht, Befreiungen insbesondere steuerlicher Art und die Verpflichtung, für vertragsrechtliche Streitfälle spezielle Beilegungsverfahren vorzusehen.¹⁴¹ Zu Beginn hatte das DFJW seinen Sitz in Bad Honnef und ein ständiges Büro in Paris; seit dem 1. September 2000 hat es seinen Sitz in Paris und eine Zweigstelle in Berlin.¹⁴²

2.2.3.3 Deutsch-Französische Hochschule

Die Gründung der DFH (*Université Franco-Allemande* – UFA) geht auf den Deutsch-Französischen Gipfel in Weimar vom September 1997 zurück und ist das Ergebnis eines bilateralen Staatsvertrags zwischen Deutschland und Frank-

¹³⁸ Bei der Gründung wurde die Rechtsnatur des Jugendwerks – sowohl im Elysée-Vertrag als auch im deutsch-französischen Abkommen vom 05.07.1963 in der geänderten Fassung – explizit keinerlei Rechtsform von Einrichtungen zugeordnet, die auf deutschem oder französischem Recht fußen, vgl. Art. 1 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Errichtung des Deutsch-Französischen Jugendwerks, veröffentlicht am 31.12.1963, BGBl. II, 161: „Es wird eine Organisation [...] errichtet, die den Namen ‚Deutsch-Französisches Jugendwerk‘ trägt.“ sowie Art. 3 des Abkommens: „Das Jugendwerk besitzt Rechtspersönlichkeit [...]“. Vgl. dazu Gruber, Das Dienstrecht der deutsch-französischen Internationalen Organisationen, ZESAR 2014, 416.

¹³⁹ Vgl. François/Müller/Müller-Stackebrandt, Evaluation, 2004, S. 8.

¹⁴⁰ *Ibid.*, S. 7.

¹⁴¹ S. o. Teil 1 (2.2.2.3). Vgl. Delori, „Deutsch-Französisches Jugendwerk“, in: Kufer/Guinaudeau/Premat (Hrsg.), Handwörterbuch, 2015, S. 67. Die Bediensteten des Jugendwerks genießen jedoch keine Steuervorteile, vgl. François/Müller/Müller-Stackebrandt (Fn. 139), S. 7.

¹⁴² Vereinbarung über den Sitz des Deutsch-Französischen Jugendwerks vom 12.04./20.06.2000, BGBl. II 2000, 890.

reich (dem sog. Weimarer Abkommen).¹⁴³ Die DFH, die seit Anfang 2000 die Aufgaben ihres Vorgängers, des Deutsch-Französischen Hochschulkollegs, übernahm,¹⁴⁴ ist ein Verbund von 194 Hochschulen aus Deutschland und Frankreich und – bei trinationalen Studiengängen – weiteren Ländern, zu deren Hauptaufgaben die Initiierung, Förderung und Durchführung von deutsch-französischen Studiengängen zählt.¹⁴⁵ Bei der binationalen Einrichtung handelt es sich um eine internationale Organisation *sui generis* mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren rechtlicher Status der dem klassischer internationaler Organisationen ähnelt.¹⁴⁶ Diesen Status hat die DFH mit dem DFJW gemeinsam.¹⁴⁷ Obwohl die Privilegien der Universität selbst und nicht ihrem Personal zukommen, hat man sich von dieser Rechtsform erhofft, die Finanzierung der Studienprogramme besonders stabil zu halten.¹⁴⁸ Finanziert wird die DFH zu gleichen Teilen aus Mitteln, die die Regierungen Frankreichs und Deutschlands zur Verfügung stellen (Art. 8 Abs. 2 des Abkommens).

Bei der Gründung als internationale Organisation galt es, eine Verwaltungsstruktur und eine Leitungsform zu finden, die sich an die gültigen Gesetzestexte

¹⁴³ Verordnung vom 22.06.1999 zu dem Abkommen vom 19.09.1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Gründung einer Deutsch-Französischen Hochschule, BGBl. II 1999, 450 (Abkommen S. 451–454). Ausführlich zur DFH, s. Maras, Die Deutsch-Französische Hochschule (DFH) und der Vertrag von Aachen, in: Deutsch-Französisches Institut (Hrsg.), Frankreich Jahrbuch 2019, S. 145 ff.

¹⁴⁴ Vgl. Bekanntmachung vom 11.10.2000 der deutsch-französischen Vereinbarung über die Überleitung des Deutsch-Französischen Hochschulkollegs in die Deutsch-Französische Hochschule, BGBl. II 2000, 1363 (Note S. 1364); vgl. dazu auch Biarnès, Sénat, Rapport n° 188 (1998–1999).

¹⁴⁵ Art. 3 Abs. 2 des Weimarer Abkommens (Fn. 143). Die DFH verfolgt insbesondere das Ziel, die Mobilität von Studierenden und Forschenden zwischen diesen beiden Ländern zu fördern und auszubauen, siehe <https://www.ffa-dff.org/de/e3488/deutsch-franzosische-hochschule-dfh-universite-franco-allemande-ufa> (zuletzt besucht am 18.04.2022); vgl. auch Roussel/Kufer, „Deutsch-Französischer Motor“, in: Kufer/Guinaudeau/Premat (Hrsg.), Handwörterbuch, 2015, S. 70; Susterac, Der Aachener Vertrag – ein großer Schritt auf einem längst eingeschlagenen Weg der deutsch-französischen Verständigung, in: Deutsch-Französisches Institut (Hrsg.), Frankreich Jahrbuch 2019, S. 127 (132).

¹⁴⁶ Art. 1 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 des Weimarer Abkommens (Fn. 143). Zur Organisationsstruktur der DFH, vgl. Internetpräsenz der DFH, abrufbar unter <https://www.dfh-ufa.org/die-dfh/die-dfh-im-ueberblick/organisationsstruktur> (zuletzt besucht am 08.04.2022).

¹⁴⁷ Vgl. etwa Maras (Fn. 143), S. 145 (146), wohingegen im Abkommen des DFJW (Fn. 46) i. d. F. vom 26.04.2005 der Status des DFJW als internationale Organisation ausdrücklich benannt ist, s. o. Teil 1 (2.2.3.2).

¹⁴⁸ Biarnès (Fn. 144).

und gängigen Praktiken beider Länder anlehnen.¹⁴⁹ Da der Sitz der DFH in Saarbrücken ist,¹⁵⁰ bot es sich beispielsweise an, bei der Einstellung und Bezahlung von Personal entsprechend dem deutschen Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) zu verfahren. Das Finanzmanagement der Programme orientiert sich dagegen eher am französischen System, insbesondere was die Möglichkeit der DFH betrifft, Rückstellungen und einen „*fonds de roulement*“ zu bilden.¹⁵¹ Letztendlich war es möglich, in einigen Punkten Neuerungen einzuführen, etwa durch die Ernennung von zwei Rechnungsprüfern (jeweils ein Deutscher und ein Franzose), die von den Rechnungshöfen der beiden Länder entsandt werden.

2.3 Zusammenfassung und Bewertung

Die vorliegende Untersuchung hat aufgezeigt, dass Vereine und Stiftungen nach nationalem Recht zwar taugliche Organisationsformen für die Förderung von Projekten im Sinne des Bürgerfonds sein können, hierbei aber die Ausgestaltung entweder nach französischem oder deutschem Recht Akzeptanzprobleme bereiten könnten. Die rein national ausgerichteten Rechtsformen stehen insbesondere für das Land, in dem diese Rechtsform so nicht anwendbar ist, einem niederschweligen Zugang eher entgegen. Die Europäische Stiftung könnte da ggf. perspektivisch eine Option sein.

Dieses Problem tritt bei der Organisationsform der internationalen Organisation *sui generis* nicht auf, da sich hier beide Staaten durch bilaterale Vereinbarungen die nähere Ausgestaltung der Organisationsform auf Augenhöhe regeln und die Vorteile der internationalen Organisationen (etwa Immunität, Unabhängigkeit und gleichberechtigte Rechenschaftsleistung gegenüber beiden Ländern) beanspruchen können. Insoweit steht diese Rechtsform *sui generis* dem Regime der Organisationen vor allem aus dem VN-System nahe, auch wenn die Zahl seiner Gründungsmitglieder auf zwei beschränkt ist und wenn in seinen Gremien nicht nur Regierungsvertreter sitzen. Die Rechtsnatur einer internationalen Organisation hat gerade auch mit Blick auf Subventionsvergaben bedeutende Vorteile,

¹⁴⁹ Vgl. Hamm, Von Weimar nach Bologna, in: Deutsch-Französisches Institut (Hrsg.), Frankreich Jahrbuch 2005, S. 86.

¹⁵⁰ Der Verwaltungssitz der DFH wurde in Deutschland eingerichtet, da im Gegenzug gleichzeitig der Hauptsitz des DFJW nach Frankreich verlegt wurde, vgl. Gruber (Fn. 138), 416.

¹⁵¹ Dazu Hamm (Fn. 149), S. 86f.

denn die Förderung bilateraler Projekte ist durch konsensuales Recht, also das internationale und nicht das jeweilige nationale Recht, geregelt, so dass die Mittel möglichst effizient und ohne verwaltungstechnischen Mehraufwand zugesprochen werden können. Die Übertragung der Umsetzungsverpflichtung auf eine unabhängige Organisationsform hat dabei den Vorteil, dass in einem selbstgeschaffenen Regelwerk die Vorzüge der nationalen Rechtssysteme genutzt werden können, ohne dabei den jeweiligen Beschränkungen unterworfen zu sein.¹⁵²

Bei der Organisationsform der internationalen Organisation, die die einheitliche Verwaltung des gemeinsamen Bürgerfonds unter der Verantwortung eines oder zwei Generalsekretäre sicherstellen würde, wäre für den Bürgerfonds zwischen folgenden drei Optionen zu entscheiden:

1. Fortführung der Integration beim DFJW mit Sitz in Paris;
2. Fortführung der Integration beim DFJW mit Sitz in Berlin;
3. Gründung einer eigenständigen internationalen Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit (mit Sitz ggf. zwischen Berlin und Paris).

Bei diesen Varianten werden wirtschaftliche, aber vor allem politische Erwägungen eine Rolle spielen müssen.

Für die erste Variante spricht die Möglichkeit der reibungslosen Fortführung der Verwaltung des Bürgerfonds, soweit ausreichend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Hier könnten bestehende Strukturen weiter genutzt und der Bürgerfonds weiterhin neben dem DFJW unter einem Dach verwaltet werden; dies dürfte die kostengünstigste Form darstellen. Für die zweite Variante spricht, dass hiermit das DFJW auf deutscher Seite gestärkt würde und damit der Zweitsitz in Berlin aufgewertet wird. Bei beiden Varianten könnten die durch die federführenden Ministerien erarbeiteten und durch den Verwaltungsrat beschlossenen Richtlinien grundsätzlich beibehalten werden.

Um Kompetenzstreitigkeiten auszuräumen, sollten für beide Varianten die Rolle des DFJW definiert und eine klare Regel für die Aufteilung der Arbeitseinheiten und des Personals zwischen den beiden Ländern – ähnlich wie in dem bestehenden Notenwechsel zur Sitzfrage des DFJW aus dem Jahre 2000 – festgelegt

¹⁵² Vgl. Jaber/Lüer/Thévenot-Werner, Der Zugang zum Gericht, in: Jaber/Lüer/Thévenot-Werner (Hrsg.), Rechtsweggarantie, 2021, S. 3 (5 f.).

werden, um den Besonderheiten des Deutsch-Französischen Bürgerfonds Rechnung tragen zu können.

Die Variante drei dürfte insbesondere die eigene Sichtbarkeit sowie die autonome Verwaltung des Bürgerfonds gegenüber dem DFJW hervorheben. Hier gilt es dann natürlich, neue eigenständige Verwaltungsstrukturen und eine Leitungsform zu gründen und die Sitzfrage zu klären.

Teil 2: Institutionelle und politische Anforderungen an die Ausgestaltung des Bürgerfonds nach der Pilotphase

Nachdem im ersten Teil die möglichst optimale juristische Ausgestaltung des Bürgerfonds untersucht worden ist, soll der Fokus des zweiten Teils dieser Arbeit bei den Anforderungen an die institutionelle und politische Ausgestaltung des Bürgerfonds liegen. Hierfür wird der Frage nachgegangen, welche Bedeutung die Schaffung des Bürgerfonds, also die institutionalisierte Einbindung der Zivilgesellschaft, für die deutsch-französischen Beziehungen, aber auch als Motor für die europäische Integration hat: Handelt es sich lediglich um ein weiteres zusätzliches bilaterales „Instrument“ zur Förderung des Austauschs zwischen Frankreich und Deutschland? Oder kann hierdurch auch eine generationsübergreifende noch stärkere institutionalisierte Einbindung der deutsch-französischen Zivilgesellschaft bewirkt werden? Welche Rolle kommt einer Institutionalisierung der Zusammenarbeit zu?

Die Fragestellungen werfen verschiedene Vorfragen auf, wie z.B. nach dem Bedeutungsgehalt der Institutionalisierung der deutsch-französischen Kooperation sowie den Gründen für eine stärkere Fokussierung dieser Zusammenarbeit auf zivilgesellschaftlicher Ebene.¹⁵³

Da die Umsetzung und Etablierung des Bürgerfonds während der derzeitigen Pilotphase aktuell noch bis Ende 2022 dem DFJW obliegt,¹⁵⁴ soll die Bedeutung der Institutionalisierung der deutsch-französischen Zivilgesellschaft am

¹⁵³ Vgl. ausführlich dazu Chaigneau/Seidendorf (Fn. 106), S. 25 ff.

¹⁵⁴ S. oben Einleitung (1).

„schönsten Kind des Elysée-Vertrags“¹⁵⁵, dem Deutsch-Französischen Jugendwerk, veranschaulicht werden. Anhand der Beschreibung und Bewertung der Struktur des DFJW wird anschließend überprüft, ob das DFJW Modellcharakter für das „Leuchtturmprojekt“ Deutsch-Französischer Bürgerfonds haben sollte und ob dieses wiederum Inspiration für entsprechende bilaterale Partnerschaften innerhalb Europas haben kann.

Um der Untersuchung einen theoretischen Rahmen zu bieten, wird zum einen das *Model of Reconciliation* der Politikwissenschaftlerin *Gardner Feldman* herangezogen, welches u. a. die gemeinsamen Institutionen zwischen zwei Ländern als einen wesentlichen Baustein des Zusammenwachsens betont, sowie auf die Theorie des „eingebetteten Bilateralismus“ (*embedded bilateralism*) der Politikwissenschaftler *Krotz* und *Schild*, welche neben der Bedeutung der Institution auch auf die Auswirkungen dieser Partnerschaft auf die weiteren Länder der Europäischen Union verweisen, abgestellt.

Erkenntnisinteresse und Ziel der Arbeit ist es, ein genaues Bild davon zu zeichnen, was die Partner des Aachener Vertrags mit der Schaffung eines Bürgerfonds beabsichtigt haben und wie der Bürgerfonds bestmöglich ausgestaltet sein sollte.

1 Bedeutung der Institutionalisierung für die deutsch-französischen Zivilgesellschaft am Beispiel des DFJW

Wie in Teil 1 erwähnt, gibt es in den Bereichen der Wirtschaft, der Politik, der Bildung und Kultur bereits eine Vielzahl von Institutionen binationaler Art zwischen Deutschland und Frankreich. Die Frage nach der Notwendigkeit einer (zusätzlichen) Institution ‚Deutsch-Französischer Bürgerfonds‘ erscheint insoweit berechtigt.

¹⁵⁵ Vgl. Defrance/Pfeil, 50 Jahre Deutsch-Französisches Jugendwerk, 2013, S. 13. Auf französisch: „*Le plus bel enfant du traité de l’Élysée*“, vgl. Kuntz/Claudet, „*Le plus bel enfant du traité de l’Élysée*“, in: Bock/Defrance/Krebs/Pfeil (Hrsg.), *Les jeunes dans les relations transnationales*, 2008, S. 439 ff.

1.1 Model of Reconciliation

Das von der Politikwissenschaftlerin *Gardner Feldman* entwickelte *Model of Reconciliation*, welches auf Analysen der auswärtigen Beziehungen Deutschlands zu Frankreich, Israel, Polen und der Tschechischen Republik basiert, versucht, bilaterale Beziehungen i. S. erfolgreicher Verständigung/Aussöhnung (*reconciliation*) zu definieren.¹⁵⁶ Ein besonderes Augenmerk kommt dabei den deutsch-französischen Beziehungen zu.

Laut *Gardner Feldman* liegt der Erfolg einer Versöhnung mit ehemals verfeindeten Staaten auf einem permanenten, institutionalisierten Aushandlungsprozess in möglichst vielen Politikfeldern, der auch als „strukturierter Friede“ bezeichnet wird.¹⁵⁷ Hiermit ist die Existenz von institutionellen Mechanismen gemeint, welche helfen sollen, Konflikte bzw. Meinungsverschiedenheiten so umzusetzen, dass sie zu möglichst akzeptablen Lösungen für beide Seiten führen.¹⁵⁸

Dieses von *Gardner Feldman* als wesentliche Referenz für einen erfolgreichen Aussöhnungsprozess von ehemals verfeindeten Ländern entworfene Modell, welches in der Politikwissenschaft der internationalen Versöhnungspolitik weitgehend anerkannt ist,¹⁵⁹ setzt sich ursprünglich aus vier Einflussfaktoren, nämlich Schaffung von Institutionen, politischer Wille der Entscheidungsträger, Geschichtsbewusstsein und internationale Situation zusammen¹⁶⁰ und wurde durch *Chaigneau* und *Seidendorf* noch einmal um zwei weitere Variablen, nämlich ‚Aussöhnungsdiskurs‘ und ‚Rolle der transnationalen Zivilgesellschaft‘, erweitert.¹⁶¹ Je stärker diese Variablen ausgeprägt sind, desto einfacher ist eine bilaterale Annäherung laut *Gardner Feldman* zwischen zwei ehemals verfeindeten Länder möglich.

Da die Zielsetzung des Aachener Vertrags mit der Schaffung des Bürgerfonds die Errichtung einer Institution zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Aus-

¹⁵⁶ Gardner Feldman, The principle and practice of ‚reconciliation‘ in German foreign policy, in: *International Affairs*, 1999, S. 333 (334).

¹⁵⁷ So Chaigneau/Seidendorf, Einleitung – Übertragbarkeit und Besonderheit des „deutsch-französischen Modells“, in: Seidendorf (Hrsg.), *Modellbaukasten*, 2012, S. 13 (14).

¹⁵⁸ Vgl. Gardner Feldman (Fn. 156), S. 333 (337).

¹⁵⁹ Vgl. Gmelch, *Jugendwerke in internationalen Versöhnungsprozessen*, 2017, S. 32 m. w. N.; ausführlich auch Chaigneau/Seidendorf (Fn. 106), S. 25 ff.

¹⁶⁰ Gardner Feldman (Fn. 156), S. 333 (337).

¹⁶¹ Chaigneau/Seidendorf (Fn. 157), S. 13 (14 ff.).

tauschs ist,¹⁶² sollen im Nachgang die in diesem Kontext maßgeblichen Variablen Schaffung der Institution und Rolle der transnationalen Zivilgesellschaft näher betrachtet werden.¹⁶³

1.1.1 Schaffung einer Institution

Nach Gardner Feldman ist eine „*institutionalized transformation*“ als Motor hinter dem Prozess der Aussöhnung und Annäherung notwendig.¹⁶⁴ Institutionen strukturieren die Kooperation von Staat und Gesellschaft, binden Akteure aneinander und schaffen in bestimmten Bereichen gemeinsame Interessen.¹⁶⁵ Durch eine Institution wird ein ‚institutionelles Gedächtnis‘ geschaffen, das zu ‚institutionellen Pfadabhängigkeiten‘,¹⁶⁶ also einer verpflichtenden gemeinsamen Beschreitung des eingeschlagenen Weges, führen kann.

Die theoretische Bedeutung einer Institution soll im Weiteren am Praxisbeispiel des DFJW dargestellt und mögliche *best practice*-Ansätze für die Ausgestaltung des Bürgerfonds als Institution aufgezeigt werden.

1.1.1.1 Die Institution Deutsch-Französisches Jugendwerk (DFJW)

Wie im ersten Teil bereits erwähnt, ist das Deutsch-Französische Jugendwerk eine binationale Einrichtung, die mit Jugendverbänden, Schulen, Partnerschaften u. a. zusammenarbeitet, um deutsch-französische Jugendbegegnungen zu organisieren und zu unterstützen.¹⁶⁷

¹⁶² S. Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 10.05.2019 (Fn. 3), Denkschrift, S. 15 (Nr. 1).

¹⁶³ Auch wenn die weiteren Variablen hier nicht im Fokus stehen, soll doch diesseitig ein außergewöhnlicher Meilenstein eines gemeinsamen Geschichtsbewusstseins nicht unerwähnt bleiben: 2006 erschien der erste Band des gemeinsamen Geschichtsbuchs „Europa und die Welt seit 1945“, heute liegt das komplette Werk in drei Bänden vor; ausführlich dazu Seidendorf, Warum das deutsch-französische Schulbuch erst 2006 erscheinen konnte, in: Seidendorf (Hrsg.), Modellbaukasten, 2012, S. 177 ff. m. w. N. zu den Schulbuchgesprächen in Fn. 1.

¹⁶⁴ Gardner Feldman (Fn. 156), S. 333 (336).

¹⁶⁵ Chaigneau/Seidendorf (Fn. 157), S. 13 (17).

¹⁶⁶ Vgl. Miard-Delacroix, Stationen und Etappen der Geschichte der deutsch-französischen Beziehungen seit 1945, in: Seidendorf (Hrsg.), Modellbaukasten, 2012, S. 55 (56); vgl. auch Chaigneau/Seidendorf (Fn. 157), S. 13 (17) m. w. N.; in diese Richtung ebenfalls Gmelch (Fn. 159), S. 49 f.

¹⁶⁷ Vgl. Delori (Fn. 141), S. 67.

Bei der Errichtung des DFJW im Juli 1963 stand die Versöhnung zwischen dem deutschen und französischen Volk im Vordergrund,¹⁶⁸ die Gründung war also ein in erster Linie politisches Werk,¹⁶⁹ verbunden mit der Umerziehungspolitik zur Sozialisierung einer neuen Generation. Das Abkommen vom 5. Juli, mit dem das DFJW geschaffen wurde, präzisierte, dass diese Institution sowohl in Bonn als auch in Paris einen Sitz haben werde und *„an dessen Spitze ein unabhängiges Kuratorium steht. Diesem Werk wird ein deutsch-französischer Gemeinschaftsfonds zur Verfügung gestellt, der der Begegnung und dem Austausch von Schülern, Studenten, jungen Handwerkern und jungen Arbeitern zwischen beiden Ländern dient.“*¹⁷⁰

Seinerzeit geleitet wurde das DFJW – bis zu einem Strukturwechsel im Jahr 2005 – von einem obersten Entscheidungsgremium, dem Kuratorium, welches sich aus jeweils zehn deutschen und französischen für zwei Jahre ernannten Kuratoren zusammensetzte. Wie zuvor zitiert, steht das Kuratorium im Abkommen bei der Beschreibung der Jugendwerksstrukturen an erster Stelle, noch vor dem Generalsekretär, dessen Rolle 1963 als ausführendes Organ angesehen wurde.¹⁷¹ Präsidenten dieser höchsten Instanz waren die jeweiligen Jugendminister. Die Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder kam jedoch aus der Jugendbildung. Auf Grund der normativen Unabhängigkeit des DFJW verfügte dieses „Legislativorgan“ über weitestgehende eigene Rechte.¹⁷² Es war zudem *„Forum für die Meinungsäußerung von Verantwortungsträgern, die, qua ihres Amtes, ihrer Überzeugung oder ihrer persönlichen Erfahrung ernannt, zur Definition der deutsch-französischen Arbeit für die Jugend beitragen“*.¹⁷³

Der Generalsekretär hatte die Staatsangehörigkeit des einen und sein Stellvertreter die des anderen Landes, und bei jedem Amtswechsel wechselt auch die Staatsangehörigkeit an der Spitze. Beide wurden „einvernehmlich durch die bei-

¹⁶⁸ So wirkte u. a. *Joseph Rovon*, der als Widerstandskämpfer von der Gestapo ins Konzentrationslager Dachau deportiert worden war, bei der Errichtung des DFJW mit, vgl. François/Müller/Müller-Stackebrandt (Fn. 139), S. 6; vgl. auch Kuntz (Fn. 43), S. 91 (93).

¹⁶⁹ Vgl. Delori (Fn. 141), S. 68; s. auch François/Müller/Müller-Stackebrandt (Fn. 139), S. 6.

¹⁷⁰ Vgl. Abschnitt C, Art. 2 des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik (Fn. 1).

¹⁷¹ François/Müller/Müller-Stackebrandt (Fn. 139), S. 19.

¹⁷² *Ibid.*

¹⁷³ *Ibid.*

den Regierungen“ ernannt. Aus diesem Grunde waren sie dem Kuratorium auch nicht verantwortlich, obwohl sie das Exekutivorgan des DFJW darstellten.¹⁷⁴

Dieser organisatorische Aufbau war ein zwischen den beiden Vertragspartnern mühsam ausgehandelter kostenintensiver Kompromiss.¹⁷⁵ Schon damals war absehbar, dass hier perspektivisch noch Anpassungsbedürfnisse bestanden. Entsprechend hat die Institution Jugendwerk in ihrer Historie diverse Struktur-reformen durchlaufen und stand sogar zu Beginn der 1970er Jahren zwischenzeitlich vor dem Aus.¹⁷⁶ Drei seit dem Gründungsabkommen von 1963 wesentliche Struktur-reformen, nämlich durch die Abkommen von 1973, 1983 und 2005, sollen im Weiteren näher betrachtet werden, um hieraus mögliche Erkenntnisse bei der Schaffung der Institution Bürgerfonds zu berücksichtigen.

1.1.1.1.1 Erste Strukturreform 1973: Verstärkte Integration

Die erste wichtige strukturelle Reform fand am 10. Jahrestag des Elysée-Vertrags, im Juni 1973, statt.¹⁷⁷ Die beiden seit dem Gründungsabkommen parallel organisierten nationalen Abteilungen in Paris und Bad Honnef, die jeweils von einem eigenen (deutschen und französischen) Direktor geleitet wurden und einem einzigen Generalsekretär unterstanden (unterstützt von einem stellvertretenden Generalsekretär der anderen Nationalität), wurden abgeschafft und durch eine gemeinsame „integrierte“ Verwaltung ersetzt.¹⁷⁸

Das „integrierte Referat“ führte zu einer symbolischen und praktischen Vereinfachung der Kooperation mit den deutschen und französischen Partnern und zugleich wurde die Stellung des Generalsekretariats gestärkt, das nun volle Weisungsbefugnis über die inhaltliche und administrative Organisation in den Referaten hatte und nicht mehr zwei selbständig handelnden Direktoren mit ihren

¹⁷⁴ François/Müller/Müller-Stackebrandt (Fn. 139), S. 29.

¹⁷⁵ Vgl. Defrance/Pfeil (Fn. 155), S. 40.

¹⁷⁶ Näheres dazu vgl. Marmetschke, Krise und Neugestaltung des DFJW in den siebziger Jahren, in: Bock (Hrsg.), Deutsch-französische Begegnung und europäischer Bürgersinn, 2003, S. 91 ff.

¹⁷⁷ Neufassung des Abkommens über das Deutsch-Französische Jugendwerk vom 22.06.1973, abgedruckt in: Kimmel/Jardin, Verträge, Abkommen und Vereinbarungen, in: Kimmel/Jardin (Hrsg.), Die deutsch-französischen Beziehungen seit 1963, 2002, S. 483–493. Ausführlich dazu vgl. Marmetschke (Fn. 176), S. 91 ff. (103 ff.).

¹⁷⁸ *Ibid.*, S. 103 f.

jeweiligen Verwaltungen gegenüberstand.¹⁷⁹ Die Abkommensänderung wurde allerdings ohne vorherige Konsultationen von Kuratorium und Generalsekretär auf höchster Ebene beschlossen; diese Vorgehensweise wurde u. a. durch das Kuratorium kritisiert.¹⁸⁰

1.1.1.1.2 Zweite Strukturreform 1983: Neues Gleichgewicht

Aufgrund der Dynamik der deutsch-französischen Beziehungen, der geänderten Rahmenbedingungen der Institution DFJW (im Vergleich zu denen, die bei der Gründung für die Väter-Generation des DFJW maßgeblich waren), der neuen Erwartungen der jungen Menschen, der wirtschaftlichen und kulturellen Globalisierung sowie des Aufbaus eines integrierten Europas waren weitere Reformen notwendig, um die Institution dem fortschreitenden sozialen Wandel sowie den politischen Gegebenheiten anzupassen.

Auch die neue Strukturreform des Jahres 1983 wurde von den Ministern und nicht vom DFJW initiiert, was als Zeichen der Grenze der Autonomie angesehen wurde.¹⁸¹ Mit der erneuten Änderung des bilateralen Abkommens im November 1983¹⁸² wird festgelegt, dass „die Struktur des Jugendwerks und die Arbeitsweise des Generalsekretariats [...] eine gleichgewichtige Erfüllung der Aufgaben in beiden Ländern sicherstellen“ müssen.

Die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums wurde erhöht, was vor allem den Kommunen zugutekam, jedoch wurde dadurch der Einfluss der Vertreter der öffentlichen Hand gegenüber dem der zivilgesellschaftlichen Repräsentanten gesteigert, auch wenn die Vertreter der Zivilgesellschaft in der Mehrheit blieben.¹⁸³ Des Weiteren wurde beschlossen, dass der Sitz des DFJW weitere zehn Jahre in Bad Honnef bleibt, und die Dienststelle in Paris neue Aufgaben bekommt.

¹⁷⁹ *Ibid.*, S. 104.

¹⁸⁰ Marmetschke (Fn. 176), S. 91 (104) m. w. N.

¹⁸¹ Vgl. Defrance/Pfeil (Fn. 155), S. 72.

¹⁸² Vgl. Abkommen des DFJW (Fn. 46).

¹⁸³ Vgl. Defrance/Pfeil (Fn. 155), S. 73.

1.1.1.1.3 Dritte Strukturreform 2005: Aktuelle Struktur

Mit dem neuen Abkommen von 2005 kamen hingegen deutlich größere Erneuerungen, so wurden etwa die Entscheidungsgremien des DFJW von Grund auf neu strukturiert: Waren die Repräsentanten der Zivilgesellschaft und der politischen Administration bis dahin gemeinsam in einem Gremium repräsentiert, so wurde von nun an der ehemalige Verwaltungsrat in zwei Gremien aufgeteilt, einem neuen, erheblich verkleinerten Aufsichtsgremium, dem Verwaltungsrat, und einem inhaltlich beratenden Beirat.¹⁸⁴ Im Verwaltungsrat, der aus 14 Mitgliedern besteht, sind nunmehr die beiden für Jugendfragen zuständigen Ministerien sowie weitere direkt von den Regierungen ernannte Mitglieder, darunter zwei Jugendliche, vertreten.¹⁸⁵ Die Amtszeit des Rats beträgt drei Jahre. Der Beirat besteht aus 24 Mitgliedern der Zivilgesellschaft, allerdings nur mit beratender Stimme, die dem Verwaltungsrat Empfehlungen und Stellungnahmen aussprechen und ihn beraten.¹⁸⁶

Diese Reform und die neue Zusammensetzung des Verwaltungsrats löste zunächst erhebliche Misstimmung bei den Organisationen der Zivilgesellschaft aus, die die Befürchtung äußerten, dass die beiden Staaten ihre direkte Kontrolle über die Einrichtung auf Kosten der Bürgerbeteiligung verstärkten.¹⁸⁷ Den Befürwortern ging es jedoch um eine Vermeidung der Konstellation, dass Zuwendungsempfänger des DFJW (Vereine und Verbände) gleichzeitig auch im Verwaltungsrat sitzen und so mögliche Interessenkonflikte gar nicht erst entstehen können.¹⁸⁸ Die Erfahrung zeigte jedoch, dass die Aufteilung auf ein fachlich beratendes und ein kontrollierendes Gremium eine sinnvolle Rollenverteilung ist.¹⁸⁹

Durch diese Reform wurde die Rolle der Generalsekretäre neu definiert, das Tandem Generalsekretär/Vertreter des Generalsekretärs durch zwei General-

¹⁸⁴ Kuntz (Fn. 43), S. 91 (106).

¹⁸⁵ Vorher waren die Vertreter der Zivilgesellschaft in den Führungsgremien in der Mehrheit.

¹⁸⁶ Vgl. Defrance/Pfeil (Fn. 155), S. 113.

¹⁸⁷ *Ibid.*

¹⁸⁸ *Ibid.*; ebenso Kuntz (Fn. 43), S. 91 (106).

¹⁸⁹ Bei der 6. Sitzung des Beirats am 15.06.2006 äußerte sich der Vorsitzende der Deutschen Sportjugend, Ingo Weiss, positiv über „die gute Rollenverteilung zwischen dem Beirat und dem Verwaltungsrat. Der Beirat erfüllt seine beratende Funktion für das DFJW zufriedenstellend.“, zitiert bei Kuntz (Fn. 43), S. 91 (106 f. mit Nachweis in Fn. 19).

sekretäre mit gleichen Rechten abgelöst. Beide Sekretäre dürfen nicht derselben Nationalität angehören und werden einvernehmlich durch die beiden Regierungen für sechs Jahre ernannt. Als das ausführende Organ verwalten sie das Werk bzw. sind für die laufenden Geschäfte verantwortlich und bereiten die Sitzung der Räte vor. Außerdem nehmen sie dort mit beratender Stimme teil.

Ferner werden im neuen Abkommen von 2005 nicht mehr einzelne Maßnahmen des DFJW beschrieben, sondern die übergeordneten Ziele definiert¹⁹⁰, was die Funktionsweise erleichtert und das DFJW flexibler und wirkungsvoller auf Veränderungen reagieren lässt.¹⁹¹ Zudem wurde die Rolle des DFJW als „Kompetenzzentrum“ der beiden Regierungen festgeschrieben¹⁹² und spiegelt die Anerkennung der bisherigen Errungenschaften des Jugendwerks wider. Weiterhin überprüfen zwei Rechnungsprüfer unterschiedlicher Nationalität die korrekte Verwendung der Mittel und erstellen einen Bericht.¹⁹³

1.1.1.2 Deutsch-Französischer Bürgerfonds als eigenständige Institution?

Die vorstehend aufgeführten Strukturreformen waren jeweils die Konsequenz aus von außen initiierten Veränderungsnotwendigkeiten. Mitte der 1970er sowie Anfang der 2000er Jahre waren es regelrechte Krisen¹⁹⁴, welche zwar zu Veränderungen, aber eben nicht zu einer Beendigung des DJFW geführt haben.¹⁹⁵ Die besondere Bedeutung einer gemeinsamen Institution liegt mithin insbesondere in der damit verbundenen Bestätigung einer kontinuierlichen gemeinsamen Zusammenarbeit, welche damit unabhängiger von aktuellen guten oder weniger guten Beziehungen auf der politischen Ebene sein dürfte. Dies bestätigt den Vorteil einer eigenständigen Institution, welche sicherlich auch mit der Zeit gehen

¹⁹⁰ Art. 2 Abs. 1 S. 1 des Abkommens des DFJW (Fn. 46): „Das Deutsch-Französische Jugendwerk hat die Aufgabe, die Beziehungen zwischen Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und für die Jugendarbeit Verantwortlichen in beiden Ländern zu vertiefen.“

¹⁹¹ Vgl. Kuntz (Fn. 43), S. 91 (106); Defrance/Pfeil (Fn. 155), S. 114.

¹⁹² S.o. Teil 1 (1.1), Fn. 46.

¹⁹³ Vgl. Art. 16 des Abkommens des DFJW (Fn. 46).

¹⁹⁴ Das DFJW war etwa wegen der Verlegung des Hauptsitzes von Bad Honnef nach Paris und der lange ungeklärten Finanzierung dieses Schrittes in eine Krise geraten, und es kam somit zu einer starken Beeinträchtigung des institutionellen Lebens des DFJW: Zwischen Januar 2001 und April 2003 gab es keine Sitzung der Beschluss fassenden Instanz (also des Kuratoriums), obwohl zwei Sitzungen jährlich vorgesehen sind, und die Führung der Geschäfte erfolgte 2002 ohne verabschiedeten Haushalt, vgl. Wittrock, Paris und Berlin bekommen mehr Einfluss auf Jugendwerk, Beitrag im Tagesspiegel vom 02.03.2005.

¹⁹⁵ Marmetschke (Fn. 176), S. 91 ff.

und demzufolge auch für tiefgreifende Reformen bereit sein muss, jedoch kraft ihrer Form als dauerhafte Einrichtung gerade im Zusammenspiel von widerstreitenden binationalen Interessen eine Pfadabhängigkeit und damit wichtige Beständigkeit garantiert. Was kann hieraus für den Bürgerfonds abgeleitet werden?

Aktuell ist der Bürgerfonds im Rahmen der Pilotphase der Institution DFJW angegliedert, mit selbstständiger Außenwahrnehmung und einem jährlichen Budget. Dies ist in der Erprobungsphase sicher ein sinnvoller Weg, um die Akzeptanz und Nachfrage nach den Leistungen des Bürgerfonds zu erproben. Hierbei wird richtigerweise auf die umfassende Erfahrung und Expertise des Jugendwerks mit zumindest einem Teil der Zivilgesellschaft zurückgegriffen.

Will man jedoch das Zusammenwachsen der Zivilgesellschaft jenseits der Jugendlichen bzw. der jungen Generation dauerhaft etablieren,¹⁹⁶ wird man um eine eigenständige Institution des Bürgerfonds kaum herumkommen. Gerade für die besondere Bedeutung der Fokussierung auf das Zusammenwachsen der Zivilgesellschaft ist die Schaffung einer nach außen hin sichtbaren eigenständigen und auf Dauer angelegten Institution erforderlich. Der weitere Vorteil einer deutsch-französischen Institution als Treiber und Impulsgeber für die europäische Integration wird später noch einmal aufgegriffen.¹⁹⁷

1.1.2 Rolle der transnationalen Zivilgesellschaft

Mit dem Aachener Vertrag bekräftigen die Regierungen die Stärkung des Zusammenwachsens der Zivilgesellschaft. Dies führt zu der Frage, warum überhaupt die politisch Verantwortlichen darin eine Notwendigkeit sehen. Auch hier hilft ein Blick auf das bereits angesprochene *Model of Reconciliation*. In diesem subsumierte *Gardner Feldman* unter der Variablen „Institution“ zwar auch Organisationen, wie z.B. die Deutsch-Französischen Gesellschaften, in welchen primär die Zivilgesellschaft organisiert ist. Eine deutlich stärkere Fokussierung auf die Zivilgesellschaft erfolgte jedoch erst mit *Chaigneau* und *Seidendorf*, die

¹⁹⁶ Vgl. etwa Spindler, „Sport kennt keine Grenzen und hat seine eigene Sprache“, in: BBE-Newsletter, 1/2021, 1 (1f.).

¹⁹⁷ S. unten Teil 2 (1.2).

das *Model of Reconciliation* um die Variable der transnationalen Zivilgesellschaft bereicherten.¹⁹⁸

Mit Verweis auf *Bock* fassen die beiden Autoren gesellschaftliche, lokale und regionale Kontakte unter den Begriff der „Transnationalisierung“ in Abgrenzung zu den Beziehungen auf höchster staatlicher Ebene zusammen.¹⁹⁹ Sie fokussieren sich mit dem Begriff der transnationalen Zivilgesellschaft weg von der „staatszentrierten“ Betrachtung hin zu einer „gesellschaftszentrierten“ Sicht auf die Frage, wie die Zivilgesellschaft erfolgreich auf die Politik zwischen Staaten positiv einwirken kann.²⁰⁰ Mit einer sozialwissenschaftlichen Perspektive bezieht *Pries* die Transnationalisierung auf den Prozess der Zunahme grenzüberschreitender sozialer Beziehungen, Felder und Räume auf der Ebene nichtstaatlicher Akteure und spricht hierbei von der „Globalisierung von unten“.²⁰¹

Konkret bezogen auf die deutsch-französischen Beziehungen ist der transnationale Austausch der Zivilgesellschaften bereits stark ausgeprägt. Bis heute lassen sich deutsch-französische Elemente in fast allen Lebensbereichen wiederfinden.²⁰² Dies hat zwischen beiden Ländern eine lange Tradition, auf welche nachstehend geblickt werden soll.

1.1.2.1 Historischer Kontext

Die deutsch-französischen Beziehungen und sogar der Jugendaustausch beginnen nicht erst nach dem Ersten bzw. Zweiten Weltkrieg²⁰³; vielmehr ist zu betonen, dass bereits ab dem 18. Jahrhundert, jedenfalls vor Entstehung der Nationalstaaten, ein reger Austausch zwischen der deutschen und französischen Zivilisation stattfand, die zu ersten kulturellen Vermischungen geführt hat.²⁰⁴

¹⁹⁸ S.o. Teil 2 (1.1) (Fn. 161).

¹⁹⁹ Bock, Transnationalisierung als zeitdiagnostisches Kennwort, in: Defrance/Kißener/Nordblom (Hrsg.), Wege der Verständigung zwischen Deutschen und Franzosen nach 1945, 2010, S. 349 (351); Chaigneau/Seidendorf (Fn. 157), S. 13 (15).

²⁰⁰ Chaigneau/Seidendorf (Fn. 157), S. 13 (15).

²⁰¹ Pries, Transnationalisierung, in: Mau/Schöneck (Hrsg.), Handwörterbuch zur Gesellschaft Deutschlands, 2013, S. 881 (881 f.).

²⁰² Vgl. Seidendorf, Deutsch-Französische Beziehungen: Entwicklungslinien und Funktionswandel, in: Deutsch-Französisches Institut (Hrsg.), Frankreich Jahrbuch 2012, S. 11.

²⁰³ Ausführlich dazu s. Chaigneau/Seidendorf (Fn. 106), S. 25 (28 ff.).

²⁰⁴ Vgl. *ibid.*, S. 27 f., die beispielhaft den Austausch in der Frühneuzeit von „deutscheb“, „französischen“ und „niederländischen“ Juristen zu Verfassungstheorien benennen.

Der Gedanke, mittels des Jugendaustausches die Verständigung zwischen dem deutschen und dem französischen Volk zu fördern, wurde auch nicht erst mit dem Elysée-Vertrag geboren, sondern führte schon Anfang des 20. Jahrhunderts und dann erneut in der Zwischenkriegszeit zu privaten Initiativen.²⁰⁵ Es gilt festzuhalten, dass die Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich „per se“ geprägt sind durch ihr geographisches, kulturelles und historisches Näheverhältnis sowie der Existenz vielfältiger Austauschbeziehungen.²⁰⁶

Auch unmittelbar nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges waren es zivilgesellschaftliche Organisationen, etwa aus dem kirchlichen Bereich, die sich im Bereich der deutsch-französischen Jugendbegegnungen engagierten. So gründete der als Militärgeistlicher in der französischen Besatzungszone eingesetzte Jesuitenpater *Jean du Rivau* gemeinsam mit *Joseph Rován* bereits im Frühjahr 1945 eine deutsch-französische Austauschorganisation, die „Gesellschaft für übernationale Zusammenarbeit“ e. V. (GÜZ), welche gemeinsam mit ihrer französischen Partnerorganisation, dem *Bureau International de Liaison et de Documentation* (BILD), das Ziel hatte, den grenzüberschreitenden Jugendaustausch sowie Zusammenarbeit von Deutschen und Franzosen in einem vereinten Europa zu fördern.²⁰⁷ Mit der Serie „*Jeunesse d'Allemagne*“ profilierte sich *Alfred Grosser* umgehend als Akteur für die Wiederaufnahme des deutsch-französischen Dialogs, in ähnlicher Weise wie *Joseph Rován*. 1948 zählte er zur Gründungsgruppe des Französischen Komitees für Austausch mit dem neuen Deutschland²⁰⁸, einer Vereinigung, die von *Emmanuel Mounier*, dem Direktor der Zeitschrift *Esprit*, initiiert wurde und die in der unmittelbaren Nachkriegszeit die deutsch-französische Verständigung befördern will. Es wird oft als Vorläufer des Deutsch-Französischen Jugendwerks betrachtet.²⁰⁹ Im Jahre 1948 wurde das dfi in Ludwigsburg gegründet, das im Sommer 1950 mit der Realisierung von Austauschprojekten begann²¹⁰

²⁰⁵ Vgl. Mandret-Degeilh „Elysée-Vertrag“, in: Kufer/Guinaudeau/Premat (Hrsg.), Handwörterbuch, 2015, S. 89 (92 f.); Baumann (Fn. 137), S. 39.

²⁰⁶ Ausführlicher dazu s. Kuntz (Fn. 43), S. 91 (92 f.); Seidendorf (Fn. 163), S. 177 (186).

²⁰⁷ Vgl. Baumann (Fn. 137), S. 39 (40), s. auch <https://www.dfjw.org/partner/gesellschaft-fur-uebernationale-zusammenarbeit-e-v-guz.html> (zuletzt besucht am 18.04.2022).

²⁰⁸ Frz. „*Comité français d'échanges avec l'Allemagne nouvelle*“.

²⁰⁹ Vgl. Gougou, „Grosser, Alfred (1925–)“, in: Kufer/Guinaudeau/Premat (Hrsg.), Handwörterbuch, 2015, S. 133 (135).

²¹⁰ Näheres dazu s. o. Teil 1 (2.1.3.4).

und welches sich in der Folge zu einem bedeutenden Kooperationspartner des Französischen Komitees entwickelte.

Diese zivilgesellschaftlichen Initiativen wurden von staatlicher Seite unterstützt, da die französische Besatzungsmacht den Jugendaustausch als wichtige Komponente der „demokratischen Umerziehungspolitik“ betrachtete.²¹¹

1.1.2.2 *Beginn der Institutionalisierung der Zivilgesellschaft*

Die Bedeutung der Zivilgesellschaft für den Prozess des Zusammenwachsens erkennend, wurde mit der Unterzeichnung des Elysée-Vertrags 1963 und der kurze Zeit später erfolgten Gründung des DFJW eine der wesentlichen Institutionen in einem Bereich errichtet, welcher bislang von Privaten geprägt worden war.²¹² Seit Beginn der 1990er Jahre gewinnt das Thema „Zivilgesellschaft“ in Politik und Wissenschaft weiter an Bedeutung.²¹³

Ausweislich des jüngsten Vorschlags der Deutsch-Französischen Parlamentarischen Versammlung²¹⁴ für eine Gemeinsame Entschließung des Bundestages und der *Assemblée nationale* aus der Zweiten Sitzung vom 23. September 2019 (Nr. 2019/1) mit dem Titel *„Eine dynamische und zukunftsorientierte deutsch-französische Freundschaft im Dienste Europas – Für eine zügige und ambitionierte Umsetzung des Vertrags von Aachen“*²¹⁵ wurde durch die konkrete Forderung an die Regierungen, zügig den Bürgerfonds zu errichten,²¹⁶ die wichtige Bedeutung der Unterstützung der Aktivitäten der zivilgesellschaftlichen Akteure hervorgehoben. Mit dem neu errichteten Bürgerfonds entsteht eine noch weiterwachsende

²¹¹ Vgl. Kuntz (Fn. 43), S. 91 (93); vgl. auch Baumann (Fn. 137), S. 39.

²¹² Vgl. Kuntz (Fn. 43), S. 91 (94).

²¹³ Vgl. etwa Reuter (Fn. 31), S. 25 ff. (73 ff.); Herrmann (Fn. 34), S. 26 m. w. N.; ausführlich dazu s. auch Chaigneau/Seidendorf (Fn. 106), S. 25 (44 ff.).

²¹⁴ Zur Deutsch-Französischen Parlamentarischen Versammlung, dazu s. unten Teil 2 (2.2).

²¹⁵ Vgl. https://www.bundestag.de/resource/blob/659564/fe313b971ffd22863a20fe473b899a1f/20190924_gemein_same_entschliessung_vertrag_aachen-data.pdf sowie https://www.bundestag.de/resource/blob/659566/b346e390746e508d04995ef5d32e03ab/20190925_abstimmungsprotokoll-data.pdf (beide zuletzt besucht am 18. 04. 2022).

²¹⁶ Wörtlich heißt es in Nr. 1 der Entschließung: *„Der Deutsche Bundestag und die Assemblée Nationale fordern die Regierungen [...] auf: 1. zügig und ambitioniert den Bürgerfonds einzurichten, um den Zugang zu ersten konkreten Fördermaßnahmen möglichst umgehend zu ermöglichen und ihn hierzu mit einer öffentlich zugänglichen Plattform auszustatten, um größtmögliche Öffentlichkeit der Förderprojekte sowie einen Austausch möglichst vieler Interessengruppen zu erzielen.“*

Aufmerksamkeit auf der zivilgesellschaftlichen Ebene, da zivilgesellschaftliche Akteure durch Austausch zwischen beiden Staaten intensiver eingebunden werden sollen.

1.1.3 Zusammenfassung und Bewertung

Die Schaffung einer weiteren Institution durch Frankreich und Deutschland mag auf den ersten Blick nicht für erforderlich gehalten werden. Bei näherer Betrachtung wird jedoch die Bedeutung einer eigenen Institution für den Bürgerfonds deutlich, wenn das angestrebte Ziel des Zusammenwachsens der Zivilgesellschaften auch dann nicht aus den Augen verloren werden soll, wenn ggf. aktuelle bzw. tagespolitische Stimmungslagen zwischen den beiden Ländern eine andere Schwerpunktsetzung auf der Agenda haben. Die Politikwissenschaft bestärkt die Vertragspartner von Aachen darin, mit der Institutionalisierung der transnationalen Zivilgesellschaft das Zusammenwachsen der beiden Länder voranzutreiben. Die Zivilgesellschaften sind letztlich diejenigen, die für ein belastbares Miteinander ehemals verfeindeter Länder stehen. Mit der Schaffung des DFJW haben seine Wegbereiter die Jugend in den Blick genommen, sicherlich auch aus dem Grund, da die seinerzeit ‚aktuelle‘ Erwachsenengeneration noch durch die Grauen des Krieges traumatisiert für eine Verständigung schwer erreichbar gewesen sein dürfte. Die transnationale Zivilgesellschaft besteht aber nicht nur aus der Jugend, und so ist es nur folgerichtig, dass sich nunmehr auch den aktuellen Initiativen der Zivilgesellschaft mit der Schaffung eines Bürgerfonds zugewandt wird.

Das DFJW sollte dabei richtigerweise als Vorbild für die Schaffung einer nach außen sichtbaren Institution fungieren, schließlich hat es trotz oder gerade wegen z. T. tiefgreifender Strukturreformen noch immer Bestand.

1.2 Theorie des „eingebetteten Bilateralismus“

Hat eine weitere Vertiefung der deutsch-französischen Beziehungen und ein institutionalisiertes Zusammenwachsen der beiden Zivilgesellschaften Einfluss auf die Europäische Kooperation? Wenn man wie vorangestellt den nachhaltigen Einfluss von binationalen Institutionen auf das Zusammenwachsen zweier Län-

der betrachtet, wird man notgedrungen die Frage stellen, inwieweit dann noch Raum für die Weiterentwicklung der innereuropäischen Integration verbleiben kann. Nicht zuletzt hat sogar der ehemalige Präsident des Europäischen Rats, *Donald Tusk* (2014–2019) gerade bei der Grundsteinlegung für den Bürgerfonds und damit einer weiteren Institution zwischen Deutschland und Frankreich im Rahmen des Aachener Vertrags kritisch und mahnend darauf hingewiesen, den Fokus nicht auf diese beiden Länder zu beschränken.²¹⁷ Zumindest teilweise lässt sich dieser Sorge unter näherer Betrachtung der Theorie des „eingebetteten Bilateralismus“ begegnen.

1.2.1 Grundlagen

Das von den Politikwissenschaftlern *Krotz* und *Schild* entwickelte Konstrukt des „eingebetteten Bilateralismus“ (*„embedded bilateralism“*) dient der Analyse des besonderen Charakters der deutsch-französischen Beziehungen und des Bilateralismus beider Staaten im Rahmen der europäischen Politik.²¹⁸ Das Konzept des eingebetteten Bilateralismus geht von einer starken Institutionalisierung der deutsch-französischen Beziehungen aus und beschreibt die tiefe institutionelle Einbettung der deutsch-französischen bilateralen Staatenbeziehung.²¹⁹ Die beiden Autoren identifizieren den deutsch-französischen Bilateralismus als *„ordnungsstiftendes und stabilisierendes Element multilateraler europäischer Politik im EG/EU-Rahmen“* sowie als ein *„Element von Integration im Sinne einer Verdichtung von Staatenbeziehungen unterhalb der Brüsseler Ebene“*. Der deutsch-französische Bilateralismus präge nicht nur die europäische Integration, *„er ist selbst ein konstitutiver Bestandteil dieser“*.²²⁰ Somit verweise der „eingebettete Bilateralismus“ auf die *„Wechselbeziehung zwischen einer engen, hochgradig institutionalisierten bilateralen Verbindung von Staaten und multilateraler europäischer Integration, deren*

²¹⁷ S. Ansprache des damaligen Präsidenten *Donald Tusk* anlässlich der feierlichen Unterzeichnung des deutsch-französischen Vertrags von Aachen vom 22.01.2019, abrufbar unter <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/01/22/speech-by-president-donald-tusk-at-the-signing-ceremony-of-the-franco-german-treaty-of-aachen/> (zuletzt besucht am 18.04.2022).

²¹⁸ Krotz/Schild, *Shaping Europe*, 2013, S. 8 ff.

²¹⁹ Vgl. *ibid.*, S. 8–16.

²²⁰ Krotz/Schild, *Frankreich – unverzichtbarer Partner deutscher Europapolitik*, in: Böttger/Jopp (Hrsg.), *Handbuch zur deutschen Europapolitik*, 2017, S. 435 (436).

*konstitutiver Bestandteil die bilaterale Beziehung ist und zu deren Strukturierung, Stabilisierung und Weiterentwicklung sie einen wesentlichen Beitrag leistet.*²²¹

Ein wesentlicher Bestandteil des eingebetteten Bilateralismus sind die sog. *para-public underpinnings* von internationalen Beziehungen.²²² Sie beschreiben grenzüberschreitende Interaktionen, welche weder dem staatlichen bzw. öffentlichen Sektor noch allein dem privaten Bereich zuzuordnen sind.²²³ Im Prinzip handelt es sich hierbei um staatliche geförderte und strukturierte private Initiativen. Bezogen auf Deutschland und Frankreich sind dies Austauschmaßnahmen, Städtepartnerschaften, bilaterale Vereinigungen, Institutionen und Medien, die zu einer zivilgesellschaftlichen Verankerung der beitragen. Darunter ist neben den im Aachener Vertrag hervorgehobenen Städtepartnerschaften insbesondere das DFJW zu nennen.²²⁴

Mit der finanziellen Unterstützung deutsch-französischer (Bürger-)Initiativen durch staatliche Mittel ist der Bürgerfonds zweifelsohne als eine solche *para-public underpinning* zu klassifizieren. Inwieweit jedoch diese „para-öffentliche“ Form des Bilateralismus die Europäisierung selbst vorantreibt oder aber als Vorbild für andere Länder der Europäischen Union dienen kann, bleibt abzuwarten.

1.2.2 Zusammenfassung und Bewertung

Auch *Roussel* und *Kufer* bescheinigen Frankreich und Deutschland eine entscheidende Rolle bei der europäischen Integration und unterstreichen dies mit der Begrifflichkeit „Deutsch-Französischer Motor“²²⁵ der europäischen Integra-

²²¹ Krotz/Schild (Fn. 220), S. 435 (436).

²²² Die beiden anderen Teilkriterien des „*embedded bilateralism*“ sind „*regularized intergovernmentalism*“ und „*predominantly symbolic acts and practices*“, vgl. dazu Krotz/Schild (Fn. 218), S. 49 f. bzw. Lappenküper, Rezension zu: Krotz/Schild (Fn. 218), in: H-Soz-Kult vom 08.03.2013.

²²³ Vgl. Krotz/Schild (Fn. 220), S. 435 (438).

²²⁴ *Ibid.*; vgl. auch Demesmay/Seidendorf (Fn. 19), S. 97 (98).

²²⁵ Roussel/Kufer (Fn. 145), S. 70; vgl. auch Susterac (Fn. 145), S. 127 (128); Montchalin (Fn. 16), S. 43; Wolter (Fn. 34), 1; vgl. auch Demesmay/Seidendorf (Fn. 19), S. 97 (98 f.), wonach gestützt auf die Studie des *European Councils on Foreign Relations* vom 08.07.2020, Frankreich und Deutschland die einflussreichsten Länder innerhalb der EU sind, s. European Council on Foreign Relations: EU Coalition Explorer, abrufbar unter <https://ecfr.eu/special/eucoalitionexplorer/> (zuletzt besucht am 18.04.2022).

tion. Danach sind die wichtigsten Fortschritte im Prozess der Einigung Europas durch bilaterale, deutsch-französische Initiativen angestoßen oder zumindest gelenkt worden.²²⁶ Ob diese Einschätzung auch von den anderen europäischen Ländern so geteilt wird, lässt sich hier nicht beantworten. Es erscheint allerdings wichtig, sich auf die Funktion des Motors nicht zu verlassen, sondern den erfolgreichen Bilateralismus bei dem transnationalen Zusammenwachsen der Zivilgesellschaften flexibel mit einer Öffnung gegenüber den anderen Mitgliedsstaaten zu verbinden. Konkret für den Bürgerfonds wird daher vorgeschlagen, diesen auch für immer mindestens ein weiteres EU-Mitgliedland zu öffnen. Denkbar wäre hier, dass die antragstellenden Bürgerinitiativen eine gesonderte Förderung erhalten, soweit neben Frankreich und Deutschland auch weitere Vertreter der europäischen Zivilgesellschaft, mithin also eines weiteren europäischen Landes, in das jeweilige Projekt integriert sind. Dadurch, dass jeweils immer Frankreich und Deutschland als Konstante in diesen Projekten der Zivilgesellschaft vertreten sein sollen, wird man der Befürchtung begegnen können, dass mit einer Öffnung für Dritte eine Abkehr von der deutsch-französischen Kooperation verbunden wäre.²²⁷

2 Politisch-organisatorische Anforderungen an die Ausgestaltung des Bürgerfonds

Wie dargestellt, ist das Deutsch-Französische Jugendwerk eine Erfolgsgeschichte und demgemäß grundsätzlich als Blaupause für eine eigenständige Institution Bürgerfonds nutzbar. Gleichwohl ist es ratsam, mögliche Kritikpunkte an den Reformen des DFJW bei der Verselbständigung des Bürgerfonds in den Blick zu nehmen und hieraus zu lernen. So monierte der in Sachen deutsch-französische Aussöhnung und Verständigung renommierte Politologe *Alfred Grosser*, ehemaliger Generalsekretär des Französischen Komitees für Austausch mit dem neuen Deutschland (1948–1967), Mitte der 2000er Jahre eine „Entmachtung“ des Kura-

²²⁶ Vgl. Roussel/Kufer (Fn. 145), S. 70; Krotz/Schild (Fn. 218), S. 155.

²²⁷ Vgl. Roussel/Kufer (Fn. 145), S. 70 (76).

toriums des DFJW und damit der Vertreter der Zivilgesellschaft zugunsten einer nahezu ausschließlichen Entscheidungshoheit durch die politischen Akteure.²²⁸

2.1 Mögliche zukünftige Aufbauorganisationsform des Bürgerfonds

Wie oben dargestellt steht dem organisatorisch am DFJW angehangenen Bürgerfonds ein fachlicher Beirat zur Seite.

Im Rahmen einer zukünftigen eigenständigen Aufbauorganisation ist neben einem mit fachlicher Expertise besetzten Beirat ein Kontrollorgan für die Leitung des Bürgerfonds in Form eines Verwaltungsrats erforderlich. Anlehnend an die Struktur des DFJW wird hier ein Verwaltungsrat obligatorisch installiert werden müssen. In diesen sind naturgemäß die Repräsentanten der beiden den Bürgerfonds finanzierenden Länder durch die zuständigen Ministerien vertreten. Darüber hinaus wird die erweiterte finanzielle Kontrolle (entsprechend Art. 16 Abs. 1 des Abkommens über das DFJW) durch Vertreter des Bundesrechnungshofs (BRH) und der *Cour des Comptes* repräsentiert sein müssen.

Die Kritik von *Grosser* bezog sich auf eine Entmachtung der Repräsentanten der Zivilgesellschaft, indem diese nicht mehr einen direkten kontrollierenden Einfluss auf das DFJW haben sollten, sondern rein auf die fachliche Ebene im Beirat ‚reduziert‘ worden sind. Dagegen wurde eingewandt, dass sonst die möglichen Mittelempfänger gleichzeitig zumindest indirekt Einfluss auf die Mittelvergabe hätten.

Um der Kritik einer möglichen ggf. tagespolitischen Einflussnahme über das Kontrollorgan Verwaltungsrat zu begegnen, wird hier vorgeschlagen, mindestens zwei Vertreter der Deutsch-Französischen Parlamentarischen Versammlung als ständige Mitglieder des Verwaltungsrates zu etablieren. Warum sind nach diesseitiger Einschätzung gerade Vertreter der Parlamentarischen Versammlung

²²⁸ Vgl. *Stefan Koldehoff* im Gespräch mit *Alfred Grosser* am 13.04.2005, abrufbar unter <https://www.deutschlandfunk.de/ende-der-freien-traegerschaft-und-ein-sieg-der-polit-100.html> (zuletzt besucht am 18.04.2022); vgl. auch *Wittrock* (Fn. 194).

prädestiniert für diese Aufgabe/Funktion? Hierzu soll zunächst die seit 2019 bestehende Parlamentarische Versammlung kurz vorgestellt werden.

2.2 Rolle der Deutsch-Französischen Parlamentarischen Versammlung

Die Deutsch-Französische Parlamentarische Versammlung setzt sich aus 100 Mitgliedern zusammen, mit je 50 Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der *Assemblée nationale*, welche mindestens zweimal im Jahr abwechselnd in Deutschland und Frankreich tagen.²²⁹ Diese institutionalisierte Zusammenarbeit auf Ebene der Parlamente basiert auf dem unabhängig vom Aachener Vertrag zustande gekommenen Parlamentsabkommen²³⁰ zwischen der französischen Nationalversammlung und dem Bundestag vom 11. März 2019.²³¹

Dieses deutsch-französische „Miniparlament“²³² ist vor dem Hintergrund vorhandener parlamentarischer Asymmetrien²³³ und Zuständigkeitsunterschiede²³⁴ ein wichtiger zusätzlicher institutioneller Rahmen, um eine langfristige effek-

²²⁹ Vgl. zu Arbeit und Aufgaben der Deutsch-Französischen Parlamentarischen Versammlung, Internetpräsenz des Deutschen Bundestages, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/dfpv> (zuletzt besucht am 18.04.2022).

²³⁰ Zu den Hintergründen und Entstehungsgeschichte des Vertragstextes, s. Tribolet (Fn. 19), S. 51 ff.

²³¹ Vgl. dessen Entwurf vom 6.11.2018, abrufbar unter https://www.bundestag.de/resource/blob/577996/a32cc8d55b73523c2cceb64ddcf9c5be/kw46_dt_frz_parlamentsabkommen_entwurfstext-data.pdf (zuletzt besucht am 18.04.2022). Vgl. auch das fast parallel zustande gekommene Abkommen zwischen dem Deutschen Bundesrat und dem Französischen *Sénat* vom 18.03.2019, s. auch deren Deutsch-Französische Parlamentserklärung, abrufbar unter https://www.bundesrat.de/SharedDocs/downloads/DE/sonstiges/20190319-gemeinsame-erklaerung-dt-fr-paris-DE.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt besucht am 18.04.2022); zu den deutsch-französischen Freundschaftsgruppen, s. Premat, „Parlamentarische Beziehungen“, in: Kufer/Guinaudeau/Premat (Hrsg.), Handwörterbuch der deutsch-französischen Beziehungen, 2015, S. 191 (191 f.).

²³² So etwa <https://www.dw.com/de/deutsches-ja-zum-mini-parlament/a-47993831> (zuletzt besucht am 18.04.2022).

²³³ Beispielhaft zu nennen sind hier unterschiedliche Wahlsysteme (Mehrheitswahlrecht in Frankreich/Verhältnisswahlrecht in Deutschland), unterschiedlich lange Wahlzyklen in beiden Ländern (5 bzw. 4 Jahre), aber auch unvorhergesehene Entwicklungen (wie etwaig notwendig werdende Neuwahlen).

²³⁴ Z. B. die Zuständigkeitsverteilung *Assemblée nationale/Sénat* im Vergleich zu Bundestag/Bundesrat sowie Entwicklung der delegierten Gesetzgebung in Frankreich, Art. 38 der Verfassung.

tive Zusammenarbeit zwischen den Parlamentariern der Versammlung sicherzustellen. Die Gemeinsame Versammlung hat breite Zuständigkeiten²³⁵ und soll gemäß Art. 6 Abs. 1 des Parlamentsabkommens insbesondere über die Anwendung der Bestimmungen der beiden, zwischen den Regierungen abgeschlossenen Verträge (Elysée/Aachen) sowie die Umsetzung und Evaluierung der darin vereinbarten Projekte wachen.

Die der Ratifizierung des Vertrags vorangehenden Debatten²³⁶ haben die Rolle der nationalen Parlamente und des parlamentarischen Dialogs für die Umsetzung des Vertrags von Aachen hervorgehoben. Diese parlamentarische Beteiligung in der bilateralen Beziehung zeugt vom Bewusstsein der Abgeordneten, dass auch sie hierbei die Rolle einer treibenden Kraft, Überwachung und Kommunikation spielen können und müssen,²³⁷ was auch als Reaktion auf ein bisher als dominant wahrgenommenes Verhalten der Exekutive interpretiert werden kann.²³⁸ Mit dieser institutionalisierten Beteiligung der Legislativen ist im vielfältigen Prozess der deutsch-französischen Zusammenarbeit ein gewichtiger Akteur kreiert worden, dessen Tätigwerden in vorhandene bilaterale, zivilgesellschaftliche und bürgerschaftliche Strukturen neu „eingebettet“ werden will.²³⁹ Dadurch wird die bisher ausschließlich auf die Zusammenarbeit zwischen beiden Regierungen (Exekutive) beschränkte Kooperation um eine weitere Akteursebene erweitert,²⁴⁰ welche es ausweislich ihrer Rolle als Impulsgeber und Kontrolleur in der Struktur des Bürgerfonds, mithin im Verwaltungsrat, zu nutzen gilt.

²³⁵ Diese sind enumerativ in Art. 6 des Abkommens aufgeführt; vgl. BT-Drs. 19/6220 S. 6.

²³⁶ Vgl. Parlamentarische Debatte BT (BT-Drs. 19/8540 S. 1) und Bericht *Assemblée Nationale*.

²³⁷ Tribolet (Fn. 19), S. 51 (53).

²³⁸ Vgl. Schade, Das Deutsch-Französische Parlamentsabkommen, 2019, S. 4; Seidendorf, Der Aachener Vertrag und das Deutsch-Französische Parlamentsabkommen, in: Deutsch-Französisches Institut (Hrsg.), Frankreich Jahrbuch 2019, S. 11 (13f.).

²³⁹ Vgl. zum Begriff des „eingebetteten Bilateralismus“, s. oben Teil 2 (1.2.1). Vgl. auch Seidendorf, in: Frankreich, Deutschland und die europäische Integration im Aachener Vertrag, in: *Integration 3* (2019), S. 187 (203).

²⁴⁰ Dies gilt auch für die bereits erwähnte Deutsch-Französische Parlamentserklärung zwischen dem Deutschen Bundesrat und dem Französischen *Sénat* vom 18.03.2019, vgl. Schade (Fn. 238), S. 13.

2.3 Zusammenfassung und Bewertung

Mit einer Einbindung von Vertretern der Parlamentarischen Versammlung in die Institution Bürgerfonds kann diese ihrer Rolle als treibende Kraft und „Hüterin des Aachener Vertrags“ gerecht werden. Diese Rolle betont *Christophe Arend*, französischer Ko-Vorsitzender der Versammlung: *„Unser Auftrag ist es, die Anwendung und Umsetzung der Verträge zwischen Frankreich und Deutschland zu kontrollieren, und zwar sowohl den Elysée-Vertrag als auch den Aachener Vertrag, und sowohl die Umsetzung der Verträge selbst als auch die auf ihrer Grundlage entstandenen Entwicklungen wie das Deutsch-Französische Zukunftswerk, der Deutsch-Französische Bürgerfonds, oder auch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit.“*²⁴¹

Darüber hinaus können die Parlamentarier eine Kontrollfunktion im Bürgerfonds als unabhängige Mittler zwischen Exekutive und den Vertretern der Zivilgesellschaft einnehmen und so einen stärkeren Fokus auf transparente Entscheidungen in dieser neu zu schaffenden Institution bewirken.²⁴² Dies gilt insbesondere auch in Fällen von notwendigen Reformvorhaben, damit – anders als seinerzeit in den Reformphasen des DFJW – eine höhere Transparenz und damit Akzeptanz gewährleistet wird. Sie könnten Veränderungen initiieren, überwachen, aber insbesondere auch in Richtung des Fachbeirats vermitteln.

Für den Fall einer Variante, in der der Bürgerfonds in der Organisation des DFJW eingegliedert bleiben sollte, wird diesseits angeregt, zumindest den fachlichen Beirat um die Expertise der Vertreter der Parlamentarischen Versammlung zu erweitern bzw. im Sinne der oben dargestellten Kontrollmotivation direkt in den Verwaltungsrat des DFJW zu integrieren.

Als demokratisch gewählte Vertreter der Zivilgesellschaft bringen die Parlamentarier überdies die notwendige basisdemokratische Legitimation mit und verfügen darüber hinaus über die erforderliche Expertise für die deutsch-französische Zusammenarbeit.

²⁴¹ S. Demesmay/Seidendorf (Fn. 19), S. 97 (111) mit Verweis auf das Hintergrundgespräch mit Arend (s. dort Fn. 55).

²⁴² Vgl. Seidendorf (Fn. 238), S. 11 (13 f.).

Schluss teil

1 Zusammenfassung

Die Ausgangsfrage nach der idealen Rechtsform lässt sich nach Betrachtung diverser Rechtsform-Optionen dahingehend beantworten, dass die Schaffung einer eigenständigen internationalen Organisation *sui generis* der vielversprechendste Weg ist, um der Vorgabe aus dem Aachener Vertrag gerecht zu werden. Mögen Vereine oder Stiftungen nach den jeweiligen nationalen Recht grundsätzlich zwar ebenfalls für eine Mittelvergabe im Wege eines Fonds geeignet sein, so sind sie jedoch dem jeweiligen nationalen Recht verhaftet und damit immer für das Land schwieriger zu akzeptieren, in welchem diese Rechtsform gerade nicht angesiedelt ist. Die Europäische Stiftung mag da ggf. perspektivisch eine Option sein. In der Arbeit konnte herausgearbeitet werden, dass das DFJW sowohl bezogen auf den Adressatenkreis – ein Teil der Zivilgesellschaften – als auch im Hinblick auf die Organisationsform Vorbildcharakter hat. Dabei drängte sich die Frage naturgemäß auf, warum der Bürgerfonds nicht direkt Bestandteil des DFJW wird, zumal er aktuell noch bis Ende 2022 in seiner Organisation im Rahmen der Startphase eingegliedert ist.

In der Gesamtschau erscheint jedoch eine Loslösung und damit vollständige Eigenständigkeit der geeigneterer Weg, um dem Bürgerfonds seine Rolle als Treiber des Zusammenwachsens der deutsch-französischen Zivilgesellschaft jenseits der im DFJW geförderten Jugend gerecht zu werden. Darüber hinaus würde eine eigenständige Institution auch nach außen hin eine deutlich höhere Wahrnehmbarkeit erreichen, um zudem die Bedeutung auch als Motor der europäischen Integration zu unterstreichen. Insoweit ist eine weitere Erkenntnis dieser Untersuchung, dass sich der Bürgerfonds für die anderen Mitgliedstaaten öffnen sollte, um die Bedeutung einer europäischen Zivilgesellschaft zu bestärken. Das

DFJW stellt auch im Hinblick auf die Struktur- und Organisationsform ein gutes Modell für den Bürgerfonds dar. Gleichwohl wurde in dieser Untersuchung herausgearbeitet, dass die Erweiterung der Kontroll- und Beratungsgremien durch Vertreter der Deutsch-Französischen Parlamentarischen Versammlung für eine noch stärkere Transparenz der Mittelverwendung und Richtlinien-Schaffung sorgen könnte. Mit der Einbindung von Vertretern der Parlamentarischen Versammlung als demokratisch gewählte Vertreter der Zivilgesellschaft über zwei nationale Parlamente hinweg würde eine maximale Legitimationserhebung erreicht werden.

2 Schlussbetrachtung und Ausblick

Wenn der Bürgerfonds seiner Rolle als „Brückenbauer“ zwischen den nationalen hin zu einer transnationalen Zivilgesellschaft gerecht werden will, bedarf es eines möglichst niederschweligen Angebots seiner Förderleistung und zwar nicht nur für Städtepartnerschaften und Bürger, die bereits mit deutsch-französischen Institutionen bzw. der deutsch-französischen Freundschaft nachhaltig in Beruhigung gekommen sind, sondern gerade auch für Akteure jenseits der Grenzregion bzw. jenseits der „deutsch-französischen Blase“. Hier könnten, um dem Bedarf „kleinerer“ Projektträger zu entsprechen und den Bürgerfonds in die Breite zu bringen, auch kleine Fördersummen jenseits der 5 000 € ebenso hilfreich sein, wie längerfristige Förderzeiträume (derzeit ein Kalenderjahr).²⁴³ Der Bürgerfonds hat außerdem einen intergenerationellen Fokus und kann auch damit neue Partner und eine erweiterte Sichtbarkeit in der Breite erreichen.²⁴⁴ Ein guter und richtiger Ansatz ist hierbei, dass für das Erlangen einer Förderung die Sprachkenntnisse des jeweiligen Partnerlandes nicht Voraussetzung für eine Antragstellung sind.²⁴⁵ Perspektivisch wird noch zu klären sein, wie der Anspruch auf Mittelvergabe durchgesetzt werden kann und ebenso wie die Rückforderung von bereits ggf. zu Unrecht gewährten Mitteln vollstreckt werden kann. Denkbar wäre hier die Rolle eines Ombudsmanns bzw. -frau, welche z. B. durch

²⁴³ Vgl. Nr. 2.4 S. 2 der Richtlinien des Bürgerfonds (Fn. 49).

²⁴⁴ Vgl. *Martin Krechting*, Direktor des CCFA und Regionalreferent des Bürgerfonds für die Regionen Pays de la Loire und Bretagne, abrufbar unter <http://www.ccfa-nantes.org/de/deutsch-franzoesischer-buergerfonds/> (zuletzt besucht am 18.04.2022).

²⁴⁵ Vgl. Nr. 2.6 der Richtlinien des Bürgerfonds (Fn. 49).

zwei Parlamentarier der Deutsch-Französischen Parlamentarischen Versammlung wahrgenommen werden könnte.

In Zeiten von Kontaktbeschränkungen war schnell erkennbar, wie fragil das Miteinander ist, und bei aktuell zunehmender Demokratieskepsis wird offensichtlich, wie wichtig der seitens Deutschlands und Frankreichs im Aachener Vertrag eingeschlagene Weg ist, mit dem Bürgerfonds einen wirksamen Hebel für die grenzüberschreitende Verständigung der Zivilgesellschaften zu fördern. Bis heute ist das Argument, nur eine breite gesellschaftliche Absicherung könne der politischen Kooperation Legitimation und Glaubwürdigkeit geben, ungebrochen gültig²⁴⁶ und kann in Zeiten einer zunehmenden Beschränkung auf nationale Identitäten ein wichtiger Beitrag für eine beständige Öffnung des Blicks hin zu den Nachbarn im gemeinsamen Haus der Bürger Europas sein.

²⁴⁶ Baasner (Fn. 34), S. 133 (140).

Literaturverzeichnis

Argent de, Pierre, La Personnalité juridique internationale de l'organisation internationale, in: Evelyne Lagrange/Jean-Marc Sorel (éd.), *Droits des organisations internationales*, Issy-les-Moulineaux 2013, S. 439 ff.

Baasner, Frank, Die Rolle der deutsch-französischen Gesellschaften und der Städtepartnerschaften, in: Stefan Seidendorf (Hrsg.), *Deutsch-Französische Beziehungen als Modellbaukasten? Zur Übertragbarkeit von Aussöhnung und strukturierter Zusammenarbeit*, 1. Auflage, Baden-Baden 2012, S. 133 ff.

Baumann, Ansbert, Die Gründung des Deutsch-Französischen Jugendwerks: Im Spannungsfeld zwischen Bund, Ländern, Gemeinden und Zivilgesellschaft, in: Hans Manfred Bock (Hrsg.), *Deutsch-französische Begegnung und europäischer Bürgersinn. Studien zum Deutsch-Französischen Jugendwerk 1963–2003*, Opladen 2003, S. 39 ff.

Bock, Hans Manfred, Transnationalisierung als zeitdiagnostisches Kennwort und zeitgeschichtliches Konzept für die deutsch-französischen Beziehungen, in: Corine Defrance/Michael Kißener/Pia Nordblom (Hrsg.), *Wege der Verständigung zwischen Deutschen und Franzosen nach 1945. Zivilgesellschaftliche Annäherungen*, Tübingen 2010, S. 349 ff.

Bock, Hans Manfred (Hrsg.), *Deutsch-französische Begegnung und europäischer Bürgersinn. Studien zum Deutsch-Französischen Jugendwerk 1963–2003*, Opladen 2003

Bock, Hans Manfred/Defrance, Corine/Krebs, Gilbert/Pfeil, Ulrich (Hrsg.), *Les jeunes dans les relations transnationales. L'Office franco-allemand pour la jeunesse 1963–2008*, Paris 2008

Burhoff, Detleff, *Vereinsrecht*, 10. Auflage, Herne 2019

- Chaigneau, Clémentine/Seidendorf, Stefan*, Die deutsch-französischen Beziehungen vor und nach 1945: Ähnliche Problemkonstellationen, unterschiedliche Entwicklung, in: Stefan Seidendorf (Hrsg.), *Deutsch-Französische Beziehungen als Modellbaukasten? Zur Übertragbarkeit von Aussöhnung und strukturierter Zusammenarbeit*, 1. Auflage, Baden-Baden 2012, S. 25 ff.
- Chaigneau, Clémentine/Seidendorf, Stefan*, Einleitung – Übertragbarkeit und Besonderheit des „deutsch-französischen Modells“: Die institutionalisierte Einbindung der Zivilgesellschaft, in: Stefan Seidendorf (Hrsg.), *Deutsch-Französische Beziehungen als Modellbaukasten? Zur Übertragbarkeit von Aussöhnung und strukturierter Zusammenarbeit*, 1. Auflage, Baden-Baden 2012, S. 13 ff.
- Creifelds, Carl*, Rechtswörterbuch, 23. Auflage, München 2019
- Crossey, Nora*, COVID-19 als mögliche Chance. Gemeinden, grenzüberschreitende Beziehungen und die Frankreichstrategie des Saarlandes, in: Florian Weber/Roland Theis/Karl Terrolion (Hrsg.), *Grenzerfahrungen/Expériences transfrontalières. COVID-19 und die deutschfranzösischen Beziehungen/Les relations franco-allemandes à l’heure de la COVID-19*, Wiesbaden 2021, S. 401 ff.
- Defrance, Corine/Pfeil, Ulrich*, 50 Jahre Deutsch-Französisches Jugendwerk, Leipzig Karlsdorf, 2013
- Delori, Mathias*, „Deutsch-Französisches Jugendwerk/Office franco-allemand pour la jeunesse“, in: Astrid Kufer/Isabelle Guinaudeau/Christophe Premat (Hrsg.), *Handwörterbuch der deutsch-französischen Beziehungen*, 2. Auflage, Baden-Baden 2015, S. 67 ff.
- Demesmay, Claire/Seidendorf, Stefan*, Die Deutsch-Französische Parlamentarische Versammlung – ein Schritt zur Europäisierung der Parlamente?, in: *Integration 2* (2021), S. 97 ff.
- Deutscher Bundestag*, Wissenschaftliche Dienste, WD 2 – 005/07, Abgrenzung Internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen, 2007
- Deutscher Bundestag*, Wissenschaftliche Dienste, WD 2 – 3010 – 178/12, Bilaterale Abkommen zwischen Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland, 2013

- Deutscher Bundestag*, Wissenschaftliche Dienste, WD 10 – 3000 – 049/18, Überblick über die deutsch-französische Kulturzusammenarbeit, 2018
- Deutscher Bundestag*, Wissenschaftliche Dienste, WD 10 – 043/06, Das Goethe-Institut. Institutionelle Strukturen und Einbindung in das System der Auswärtigen Kulturpolitik der Bundesrepublik Deutschland, 2006
- François, Pierre/Müller, Hans-Ulrich/Müller-Stackebrandt, Jutta*, Deutsch-Französische Arbeitsgruppe, Evaluation des Deutsch-Französischen Jugendwerks, Bericht zur Vorlage bei dem *Ministère de la Jeunesse, des Sports et de la Vie Associative* und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2004
- Frey, Céline/Kufer, Astrid*, „Städtepartnerschaften/Jumelages“, in: Astrid Kufer/Isabelle Guinaudeau/Christophe Premat (Hrsg.), Handwörterbuch der deutsch-französischen Beziehungen, 2. Auflage, Baden-Baden 2015, S. 236 ff.
- Gardner Feldman, Lily*, The principle and practice of ‚reconciliation‘ in German foreign policy: relations with France, Israel, Poland and the Czech Republic, in: *International Affairs*, Vol. 75, Nr. 2, Oxford University Press 1999, S. 333 ff.
- Gmelch, Adrian*, Jugendwerke in internationalen Versöhnungsprozessen – Der Modellcharakter des Deutsch-Französischen und des Deutsch-Polnischen Jugendwerks, Hamburg 2017
- Gougou, Florent*, „Grosser, Alfred (1925–)“, in: Astrid Kufer/Isabelle Guinaudeau/Christophe Premat (Hrsg.), Handwörterbuch der deutsch-französischen Beziehungen, 2. Auflage, Baden-Baden 2015, S. 133 ff.
- Gruber, Joachim*, Das Dienstrecht der deutsch-französischen Internationalen Organisationen, ZESAR 2014, S. 416 ff.
- Haase, Sarah*, Zivilgesellschaftliches Engagement im Wandel, Deutsch-französische Vereine (1989–2013) als soziales Kapital und ihr Nutzen im transnationalen Raum, Berlin 2019
- Hamm, Albert*, Von Weimar nach Bologna. Das Hochschulwesen in Deutschland und Frankreich im Spiegel der deutsch-französischen Erfahrung, in: Deutsch-Französisches Institut (Hrsg.), *Frankreich Jahrbuch 2005 – Bildungspolitik im Wandel*, Wiesbaden 2006, S. 83 ff.

- Hector, Pascal*, Die deutschen Arbeiten an einem Gaststaatgesetz, in: Andrea Bockley/Ursula Kriebaum/August Reinisch (Hrsg.), Nichtstaatliche Akteure und Interventionsverbot – Beiträge zum 39. Österreichischen Völkerrechtstag 2014 in Klosterneuburg, Frankfurt a. M. 2015, S. 207 ff.
- Herrmann, Tanja*, Der zweite deutsch-französische Städtepartnerschaftsboom (1985–1994) – Akteure, Motive, Widerstände und Praxis, Berlin 2019
- Ipsen, Knut*, Völkerrecht, 7. Auflage, München 2018
- Jaber, Layla Kristina/Lüer, Stefanie/Thévenot-Werner, Anne-Marie*, Der Zugang zum Gericht im Spannungsfeld zwischen verschiedenen Rechtsordnungen, in: Layla Kristina Jaber/Stefanie Lüer/Anne-Marie Thévenot-Werner (Hrsg.), Rechtsweggarantie im vergleichenden Verwaltungsrecht – Wechselseitige Einflüsse zwischen Rechtsordnungen am Beispiel des Zugangs zum Gericht gegen das Handeln der Exekutive im deutschen, französischen, europäischen und internationalen Recht, Heidelberg 2021, S. 3 ff.
- Jung, Andreas/Arend, Christophe*, Gemeinsam Grenzen überwinden – Die Deutsch-Französische Parlamentarische Versammlung in der Corona-Krise, in: Florian Weber/Roland Theis/Karl Terrolion (Hrsg.), Grenzerfahrungen/Expériences transfrontalières. COVID-19 und die deutschfranzösischen Beziehungen/Les relations franco-allemandes à l’heure de la COVID-19, Wiesbaden 2021, S. 77 ff.
- Kimmel, Adolf/Jardin, Pierre*, Verträge, Abkommen und Vereinbarungen, in: Adolf Kimmel/Pierre Jardin (Hrsg.), Die deutsch-französischen Beziehungen seit 1963. Eine Dokumentation. In Zusammenarbeit mit dem Deutsch-Französischen Institut, Opladen 2002, S. 483 ff.
- Krotz, Ulrich/Schild, Joachim*, Frankreich – unverzichtbarer Partner deutscher Europapolitik, in: Katrin Böttger/Mathias Jopp (Hrsg.), Handbuch zur deutschen Europapolitik, 1. Auflage, Bonn 2017, S. 435 ff.
- Krotz, Ulrich/Schild, Joachim*, Shaping Europe: France, Germany, and Embedded Bilateralism from the Elysée Treaty to Twenty-First Century Politics, 1. Auflage, Oxford, 2013

- Kuntz, Eva Sabine*, Das deutsch-französische Modell in der Zivilgesellschaft: Das Deutsch-Französische Jugendwerk (DFJW) als transnationaler Akteur, in: Stefan Seidendorf (Hrsg.), *Deutsch-Französische Beziehungen als Modellbaukasten? Zur Übertragbarkeit von Aussöhnung und strukturierter Zusammenarbeit*, 1. Auflage, Baden-Baden 2012, S. 91 ff.
- Kuntz, Eva Sabine/Claudet, Max*, „Le plus bel enfant du traité de l'Élysée“ – toujours à l'avant-garde, toujours talentueux, toujours rebelle, in: Hans Manfred Bock/Corine Defrance/Gilbert Krebs/Ulrich Pfeil (Hrsg.), *Les jeunes dans les relations transnationales. L'Office franco-allemand pour la jeunesse 1993–2008*, Paris 2008, S. 439 ff.
- Lagrange, Evelyne/Sorel, Jean-Marc*, *Droits des organisations internationales*, Issy-les-Moulineaux 2013
- Lang, Winfried*, Das Wiener Übereinkommen über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen universellen Charakters, *ZaöRV* 37 (1977), S. 43 ff.
- Mandret-Degeilh, Antoine*, „Elysée-Vertrag/Traité de l'Élysée“, in: Astrid Kufer/Isabelle Guinaudeau/Christophe Premat (Hrsg.), *Handwörterbuch der deutsch-französischen Beziehungen*, 2. Auflage, Baden-Baden 2015, S. 89 ff.
- Maras, Isabelle*, Die Deutsch-Französische Hochschule (DFH) und der Vertrag von Aachen: Dynamiken und gegenseitige Erwartungen, in: *Deutsch-Französisches Institut (Hrsg.), Frankreich Jahrbuch 2019 – Der Aachener Vertrag und das Deutsch-Französische Parlamentsabkommen*, Wiesbaden 2020, S. 145 ff.
- Marmetschke, Katja*, Krise und Neugestaltung des DFJW in den siebziger Jahren, in: Hans Manfred Bock (Hrsg.), *Deutsch-französische Begegnung und europäischer Bürgersinn. Studien zum Deutsch-Französischen Jugendwerk 1963–2003*, Opladen 2003, S. 91 ff.
- Miard-Delacroix, Hélène*, Stationen und Etappen der Geschichte der deutsch-französischen Beziehungen seit 1945, in: Stefan Seidendorf (Hrsg.), *Deutsch-Französische Beziehungen als Modellbaukasten? Zur Übertragbarkeit von Aussöhnung und strukturierter Zusammenarbeit*, 1. Auflage, Baden-Baden 2012, S. 55 ff.

- Montchalin, Amélie de*, Der Aachener Vertrag: Eine Einladung an Europa, in: Deutsch-Französisches Institut (Hrsg.), Frankreich Jahrbuch 2019 – Der Aachener Vertrag und das Deutsch-Französische Parlamentsabkommen, Wiesbaden 2020, S. 43 ff.
- Neumann, Felix*, Pulsierendes Stiftungswesen? Ein deutsch-französischer Vergleich, *Gesellschaft/Société, Dokumente/Documents* 3/2001, S. 71 ff.
- Pankoke, Eckart*, Bürgervereine – Bürgerinitiativen – Bürgerstiftungen: Bündelung von Kapital und Bewegung von Engagement, in: Stefan Nährlich/Rupert Graf Strachwitz/Eva Maria Hinterhuber/Karin Müller (Hrsg.), Bürgerstiftungen in Deutschland. Bilanz und Perspektiven, Wiesbaden 2005, S. 163 ff.
- Pinge, Isabelle*, Les privilèges et immunités de l'organisation internationale, in: Evelyne Lagrange/Jean-Marc Sorel (éd.), *Droits des organisations internationales*, Issy-les-Moulineaux 2013, S. 626 ff.
- Premat, Christophe*, „Parlamentarische Beziehungen/Relations parlementaires“, in: Astrid Kufer/Isabelle Guinaudeau/Christophe Premat (Hrsg.), *Handwörterbuch der deutsch-französischen Beziehungen*, 2. Auflage, Baden-Baden 2015, S. 191 ff.
- Pries, Ludger*, Transnationalisierung, in: Steffen Mau/Nadine M. Schöneck (Hrsg.), *Handwörterbuch zur Gesellschaft Deutschlands*, 3. Auflage, Wiesbaden 2013, S. 881 ff.
- Rebsch, Annette*, *Die Europäische Stiftung*, Berlin 2007
- Reuter, Judith*, *Verfassungsrechtliche Grundlagen des bürgerschaftlichen Engagements*, Frankfurt am Main 2005
- Rittberger, Volker/Zangl, Bernhard/Kruck, Andreas*, *Internationale Organisationen*, 4. Auflage, Wiesbaden 2013
- Roth, Michael*, Der Vertrag von Aachen – ein deutsch-französischer Anstoß für Europa, in: Deutsch-Französisches Institut (Hrsg.), Frankreich Jahrbuch 2019 – Der Aachener Vertrag und das Deutsch-Französische Parlamentsabkommen, Wiesbaden 2020, S. 47 ff.

- Roth, Michael*, Ein Schritt zurück, zwei nach vorne. Wie die Corona-Krise uns lehrte, mit Mut die grenzüberschreitende Zusammenarbeit voranzubringen, in: Florian Weber/Roland Theis/Karl Terrolion (Hrsg.), Grenzerfahrungen/Expériences transfrontalières. COVID-19 und die deutschfranzösischen Beziehungen/Les relations franco-allemandes à l'heure de la COVID-19, Wiesbaden 2021, S. 37 ff.
- Roussel, Benoît/Kufer, Astrid*, „Deutsch-Französischer Motor/Moteur franco-allemand“, in: Astrid Kufer/Isabelle Guinaudeau/Christophe Premat (Hrsg.), Handwörterbuch der deutsch-französischen Beziehungen, 2. Auflage, Baden-Baden 2015, S. 70 ff.
- Scholz, Antonia*, „Stiftungen/Fondations“, in: Astrid Kufer/Isabelle Guinaudeau/Christophe Premat (Hrsg.), Handwörterbuch der deutsch-französischen Beziehungen, 2. Auflage, Baden-Baden 2015, S. 243 ff.
- Seidendorf, Stefan*, Deutsch-Französische Beziehungen: Entwicklungslinien und Funktionswandel, in: Deutsch-Französisches Institut (Hrsg.), Frankreich Jahrbuch 2012 – Deutsch-Französische Beziehungen: Entwicklungslinien und Funktionswandel, Wiesbaden 2013, S. 11 ff.
- Seidendorf, Stefan*, Der Aachener Vertrag und das Deutsch-Französische Parlamentsabkommen, in: Deutsch-Französisches Institut (Hrsg.), Frankreich Jahrbuch 2019 – Der Aachener Vertrag und das Deutsch-Französische Parlamentsabkommen, Wiesbaden 2020, S. 11 ff.
- Seidendorf, Stefan*, Frankreich, Deutschland und die europäische Integration im Aachener Vertrag, in: Integration 3 (2019), S. 187 ff.
- Seidendorf, Stefan*, Warum das deutsch-französische Schulbuch erst 2006 erscheinen konnte, in: Stefan Seidendorf (Hrsg.), Deutsch-Französische Beziehungen als Modellbaukasten? Zur Übertragbarkeit von Aussöhnung und strukturierter Zusammenarbeit, 1. Auflage, Baden-Baden 2012, S. 177 ff.
- Seidl-Hohenveldern, Ignaz*, Das Recht der Internationalen Organisationen einschließlich der Supranationalen Gemeinschaften, 4. Auflage, Köln 1984
- Stöber, Kurt/Otto, Dirk-Ulrich*, Handbuch zum Vereinsrecht, 12. Auflage, Köln 2021

Stolte, Stefan, Stiftungsrecht, 4. Auflage, München 2022

Susterac, Xavier, Der Aachener Vertrag – ein großer Schritt auf einem längst eingeschlagenen Weg der deutsch-französischen Verständigung, in: Deutsch-Französisches Institut (Hrsg.), Frankreich Jahrbuch 2019 – Der Aachener Vertrag und das Deutsch-Französische Parlamentsabkommen, Wiesbaden 2020, S. 127 ff.

Sutter, Ove, Alltagsverstand. Zu einem hegemonietheoretischen Verständnis alltäglicher Sichtweisen und Deutungen, Österreichische Zeitschrift für Volkskunde, 2016, S. 41 ff.

Tribolet, Jean-Claude, Der Vertrag von Aachen: Das Szenario und die Kulissen, in: Deutsch-Französisches Institut (Hrsg.), Frankreich Jahrbuch 2019 – Der Aachener Vertrag und das Deutsch-Französische Parlamentsabkommen, Wiesbaden 2020, S. 51 ff.

Ukrow, Jörg, Élysée 2.0 im Lichte des Europarechts – Der Vertrag von Aachen und die „immer engere Union“, ZEuS 1 (2019), S. 3 ff.

Ullrich, Gerhard, Die Immunität internationaler Organisationen von der einzelstaatlichen Gerichtsbarkeit, ZaöRV 71 (2011), S. 157 ff.

Vitzthum, Wolfgang Graf, Völkerrecht, 3. Auflage, Berlin 2004

Weber, Florian/Theis, Roland/Terrollion, Karl, Neue Herausforderungen, alte Grenzen?, in: Florian Weber/Roland Theis/Karl Terrollion (Hrsg.), Grenzerfahrungen/Expériences transfrontalières. COVID-19 und die deutschfranzösischen Beziehungen/Les relations franco-allemandes à l'heure de la COVID-19, Wiesbaden 2021, S. 3 ff.

Werner, Olaf/Saenger, Ingo/Fischer, Christian (Hrsg.), Die Stiftung, 2. Auflage, Baden-Baden 2019

Online-Beiträge

Biarnès, Pierre, *Projet de loi relatif à la création de l'Université franco-allemande*, Sénat, Rapport no. 188 (1998–1999) vom 03.02.1999, abrufbar unter https://www.senat.fr/rap/198-188/198-188_mono.html (zuletzt besucht am 18.04.2022)

Descôtes, Anne-Marie, *Die „neue Verantwortung Frankreichs und Deutschlands für Europa“*, in: BBE-Newsletter für Engagement und Partizipation in Europa, 2/2019, S. 1–3 vom 28.01.2021, abrufbar unter https://www.b-b-e.de/fileadmin/Redaktion/05_Newsletter/02_Europa_Newsletter/2019/enl-2-botschafterin-descotes-beitrag.pdf (zuletzt besucht am 18.04.2022)

Hake, Jochen, *Deutsch-französische Zivilgesellschaft: Arbeit an einer gemeinsamen Zukunft*, in: BBE-Newsletter für Engagement und Partizipation in Europa, 1/2021, S. 1–6 vom 28.01.2021, abrufbar unter https://www.b-b-e.de/fileadmin/Redaktion/05_Newsletter/02_Europa_Newsletter/2021/enl-1-2021-hake-beitrag.pdf (zuletzt besucht am 18.04.2022)

Hellio, François, *Das Stiftungsrecht Frankreichs*, 2007, in: Bucerius Law School, Hochschule für Rechtswissenschaft, Institut für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen, abrufbar unter https://www.law-school.de/fileadmin/content/pdf/stiftungsrecht/Stiftungsrecht_Frankreich.pdf (*Zustimmung des Verfassers liegt vor*) (zuletzt besucht am 18.04.2022)

Kurc, Benjamin, *„Das Große im Kleinen leben und fördern“*, in: BBE-Newsletter für Engagement und Partizipation in Europa, 1/2021, S. 1–4 vom 28.01.2021, abrufbar unter https://www.b-b-e.de/fileadmin/Redaktion/05_Newsletter/02_Europa_Newsletter/2021/enl-1-2021-benjamin_kurc-beitrag.pdf (zuletzt besucht am 18.04.2022)

Lappenküper, Ulrich, *Rezension zu: Ulrich Krotz/Joachim Schild, Shaping Europe: France, Germany, and Embedded Bilateralism from the Elysée Treaty to Twenty-First Century Politics*, 1. Auflage, Oxford, 2013, in: H-Soz-Kult vom 08.03.2013 abrufbar unter <https://www.hsozkult.de/publicationreview/id/reb-19308> (zuletzt besucht am 18.04.2022)

- Marchetti, Andreas*, Durchbruch für die dezentrale deutsch-französische Zusammenarbeit? Perspektiven nach dem Vertrag von Aachen, in: Visions franco-allemandes, Nr. 30, Ifri, Juni 2020, abrufbar unter https://www.ifri.org/sites/default/files/atoms/files/vfa_30_a._marchetti_zusammenarbeit_aachen_juin_2020.pdf (zuletzt besucht am 18.04.2022)
- Schade, Daniel*, Das Deutsch-Französische Parlamentsabkommen. Kontext, Bedeutung und vier Herausforderungen, in: Policy Brief, Das Progressive Zentrum, Juli 2019, abrufbar unter https://www.progressives-zentrum.org/wp-content/uploads/2022/04/Das-Deutsch-Franzoesische-Parlamentsabkommen_Kontext-Bedeutung-und-vier-Herausforderungen_Daniel-Schade.pdf (zuletzt besucht am 18.04.2022)
- Spindler, Jonathan*, „Sport kennt keine Grenzen und hat seine eigene Sprache“, in: BBE-Newsletter für Engagement und Partizipation in Europa, 1/2021, S. 1–3 vom 28.01.2021, abrufbar unter https://www.b-b-e.de/fileadmin/Redaktion/05_Newsletter/02_Europa_Newsletter/2021/enl-1-2021-spindler-beitrag.pdf (zuletzt besucht am 18.04.2022)
- Strachwitz, Rupert Graf*, Der misstrauische Staat – Das Stiftungswesen in Frankreich und in Deutschland im Vergleich, in: BBE-Newsletter für Engagement und Partizipation in Europa, 1/2021, S. 1–6 vom 28.01.2021, abrufbar unter https://www.b-b-e.de/fileadmin/Redaktion/05_Newsletter/02_Europa_Newsletter/2021/enl-1-2021-strachwitz-beitrag.pdf (zuletzt besucht am 18.04.2022)
- Tetzlaff, Michael*, Grenzüberschreitendes bürgerschaftliches Engagement: Der Deutsch-Französische Bürgerfonds, in: BBE-Newsletter für Engagement und Partizipation in Europa, 1/2021, S. 1–4 vom 28.01.2021, abrufbar unter <https://www.b-b-e.de/europa-nachrichten/europa-nachrichten-nr-1-vom-2812021/tetzlaff-der-deutsch-franzoesische-buergerfonds/> (zuletzt besucht am 18.04.2022)
- Wiegel, Michael*, Wenn Städtepartnerschaften Leben retten, FAZ-Gastbeitrag vom 22.04.2020, abrufbar unter <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/deutsch-franzoesische-staedtepartnerschaften-retten-leben-16736492.html> (zuletzt besucht am 18.04.2022)

Wittrock, Philipp, Paris und Berlin bekommen mehr Einfluss auf Jugendwerk, Beitrag im Tagesspiegel vom 02.03.2005, abrufbar unter <https://www.tagesspiegel.de/politik/paris-und-berlin-bekommen-mehr-einfluss-auf-jugendwerk/589180.html> (zuletzt besucht am 18.04.2022)

Wolter, Andreas, Die Schaffung einer interaktiven Plattform für die deutsch-französischen kommunalen Partnerschaften, in: BBE-Newsletter für Engagement und Partizipation in Europa, 1/2021, S. 1–3 vom 28.01.2021, abrufbar unter <https://www.b-b-e.de/europa-nachrichten/europa-nachrichten-nr-1-vom-2812021/#schwerpunkt3> (zuletzt besucht am 18.04.2022)

Normenverzeichnis

Abgabenordnung (AO)

§ 51 Allgemeines (Auszug):

„(1) Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen. Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbstständige Steuersubjekte.“

Bundeshaushaltsordnung (BHO)

§ 44 Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen (Auszug):

„(1) Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 23 gewährt werden. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle oder ihrer Beauftragten festzulegen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Bundesrechnungshof (§ 91) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof erlassen.

(2) Sollen Bundesmittel oder Vermögensgegenstände des Bundes von Stellen außerhalb der Bundesverwaltung verwaltet werden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.“

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 21 Nicht wirtschaftlicher Verein:

„Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.“

§ 22 Wirtschaftlicher Verein:

„Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Land zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.“

§ 24 Sitz:

„Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.“

§ 39 Austritt aus dem Verein:

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

(2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Austritt nur am Schluss eines Geschäftsjahrs oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen

§ 56 Mindestmitgliederzahl des Vereins:

„Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt.“

§ 57 Mindestanforderungen an die Vereinssatzung:

„(1) Die Satzung muss den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.

(2) Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.“

§ 58 Sollinhalt der Vereinssatzung:

„Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,
3. über die Bildung des Vorstands,
4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.“

§ 65 Namenszusatz:

„Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz ‚eingetragener Verein‘.“

§ 80 Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung:

„(1) Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll.

(2) Die Stiftung ist als rechtsfähig anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 genügt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet. Bei einer Stiftung, die für eine bestimmte Zeit errichtet und deren Vermögen für die Zweckverfolgung verbraucht werden soll (Verbrauchsstiftung), erscheint die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert, wenn die Stiftung für einen im Stiftungsgeschäft festgelegten Zeitraum bestehen soll, der mindestens zehn Jahre umfasst.

(3) Vorschriften der Landesgesetze über kirchliche Stiftungen bleiben unberührt. Das gilt entsprechend für Stiftungen, die nach den Landesgesetzen kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind.“

Constitution

Art. 38 (Auszug):

« Le Gouvernement peut, pour l'exécution de son programme, demander au Parlement l'autorisation de prendre par ordonnances, pendant un délai limité, des mesures qui sont normalement du domaine de la loi. »

Gaststaatgesetz (GastSTG)

§ 3 Internationale Organisationen (Auszug):

„(1) Eine internationale Organisation im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn sie von mindestens zwei Völkerrechtssubjekten durch völkerrechtlichen Vertrag oder ein anderes völkerrechtliches Instrument errichtet wurde und Rechtsfähigkeit nach Völkerrecht besitzt.“

§ 23 Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen für Bedienstete der internationalen Organisation (Auszug):

„(1) Die Bediensteten der internationalen Organisation genießen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, die in den Artikeln V und VII des Allgemeinen VN-Übereinkommens vorgesehen sind. Unter anderem genießen sie

Nr. 6: für sich selbst und ihre unmittelbaren Angehörigen in Zeiten internationaler Krisen dieselben Erleichterungen bezüglich der Heimschaffung wie Diplomaten.“

Gesetz Nr. 1253 zur Errichtung einer „Stiftung für die deutsch-französische kulturelle Zusammenarbeit“

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung (Auszug):

„(1) Unter dem Namen ‚Stiftung für die deutsch-französische kulturelle Zusammenarbeit‘

wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Sie hat ihren Sitz in Saarbrücken.“

§ 4 Satzung:

„Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Stiftungsrat beschlossen wird und der Zustimmung der Landesregierung bedarf. Das gleiche gilt für Änderungen der Satzung.“

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

Art. 140 (Auszug):

„Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.“

Loi n° 87-571 du 23 juillet 1987 sur le développement du mécénat :

« La fondation est l'acte par lequel une ou plusieurs personnes physiques ou morales décident l'affectation irrévocable de biens, droits ou ressources à la réalisation d'une oeuvre d'intérêt général et à but non lucratif.

Lorsque l'acte de fondation a pour but la création d'une personne morale, la fondation ne jouit de la capacité juridique qu'à compter de la date d'entrée en vigueur du décret en Conseil d'Etat accordant la reconnaissance d'utilité publique. Elle acquiert alors le statut de fondation reconnue d'utilité publique.

La reconnaissance d'utilité publique peut être retirée dans les mêmes formes.

Une fondation ne peut être reconnue d'utilité publique que si elle respecte les principes du contrat d'engagement républicain mentionné à l'article 10-1 de la loi n° 2000-321 du 12 avril 2000 relative aux droits des citoyens dans leurs relations avec les administrations.

Lorsqu'une fondation reconnue d'utilité publique est créée à l'initiative d'une ou plusieurs sociétés commerciales ou d'un ou plusieurs établissements publics à caractère industriel et commercial, la raison sociale ou la dénomination d'au

moins l'une ou l'un d'entre eux peut être utilisée pour la désignation de cette fondation.

Les dispositions des trois premiers alinéas du II de l'article 5 de la présente loi sont étendues à toutes les fondations reconnues d'utilité publique. »

Loi du 1er juillet 1901 relative au contrat d'association

Art. 1:

« L'association est la convention par laquelle deux ou plusieurs personnes mettent en commun, d'une façon permanente, leurs connaissances ou leur activité dans un but autre que de partager des bénéfices. Elle est régie, quant à sa validité, par les principes généraux du droit applicables aux contrats et obligations. »

Art. 4:

« Tout membre d'une association peut s'en retirer en tout temps, après paiement des cotisations échues et de l'année courante, nonobstant toute clause contraire. »

Art. 9 (Auszug):

« En cas de dissolution volontaire, statutaire ou prononcée par justice, les biens de l'association seront dévolus conformément aux statuts ou, à défaut de disposition statutaire, suivant les règles déterminées en assemblée générale. »

Art. 9 bis (Auszug):

« IV. – Lorsqu'une association bénéficiant d'une autorisation administrative, d'un agrément, d'un conventionnement ou d'une habilitation participe à une fusion, à une scission ou à un apport partiel d'actif et qu'elle souhaite savoir si l'association résultant de la fusion ou de la scission ou bénéficiaire de l'apport bénéficiera de l'autorisation, de l'agrément, du conventionnement ou de l'habilitation pour la durée restant à courir, elle peut interroger l'autorité administrative, qui se prononce sur sa demande : [...]. »

Richtlinien des Bürgerfonds

1. Grundsätze (Auszug):

„Sie beschreiben die Rahmenbedingungen der Förderarbeit des Bürgerfonds.“

2.2. Antragsberechtigung:

„Für eine Förderung aus dem Deutsch-Französischen Bürgerfonds kommen als Antragstellende in Frage:

Juristische Personen:

- gemeinnützige Vereine, (Städte-)Partnerschaftsvereine,
- Gebietskörperschaften,
- wissenschaftliche Institute,
- Bildungs- und Ausbildungszentren,
- gGmbHs,
- Stiftungen,

Bürgerinitiativen und informelle Gruppen (jeweils mindestens drei Personen) mit Sitz in Deutschland und/oder Frankreich.“

2.4. Projektdauer (Auszug):

„Projekte müssen jedoch innerhalb desselben Kalenderjahres beginnen und enden.“

2.6. Sprache (Auszug):

„Kenntnisse der Sprache des Partnerlandes sind keine Voraussetzung für eine Förderung.“

3. Förderarten:

„Gefördert wird in folgenden Kategorien:

Förderkategorie 1 – bis 5 000 €

Die Förderung erfolgt bis zu 80 % der förderfähigen Gesamtkosten eines Projektes.

Förderkategorie 2 – 5 001 €–10 000 €

Die Förderung erfolgt bis zu 80 % der förderfähigen Gesamtkosten eines Projektes.

Förderkategorie 3 – 10 001 €–50 000 €

Die Förderung erfolgt bis zu 80 % der förderfähigen Gesamtkosten eines Projektes.

Förderkategorie 4 – „Leuchtturmprojekte“ über 50 000 €

Die Förderung erfolgt bis zu 70 % der förderfähigen Gesamtkosten eines Projektes.“

Satzung Goethe-Institut

§ 1 Name (Auszug):

„(1) Der Verein führt den Namen ‚Goethe-Institut e. V.‘.“

§ 4 Ausschluss eines Mitglieds (Auszug):

„(1) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung wegen Schädigung des Ansehens, der Interessen des Vereins oder aus einem anderen wichtigen Grund ausgeschlossen werden.“

Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative

Art. 3 Anforderungen an Organisatoren und Unterzeichner (Auszug):

„(1) Die Organisatoren müssen Unionsbürger sein und das erforderliche Alter haben, das zum aktiven Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament berechtigt.

(2) Die Organisatoren bilden einen Bürgerausschuss, dem mindestens sieben Personen angehören, die Einwohner von mindestens sieben verschiedenen Mitgliedstaaten sind.

Organisatoren, die Mitglieder des Europäischen Parlaments sind, werden im Hinblick auf die Erreichung der Mindestzahl, die für die Bildung eines Bürgerausschusses erforderlich ist, nicht mitgerechnet.

Für die Zwecke der Registrierung einer geplanten Bürgerinitiative gemäß Artikel 4 werden von der Kommission nur die Angaben berücksichtigt, die die sieben zur Einhaltung der in Absatz 1 dieses Artikels und in diesem Absatz genannten Anforderungen erforderlichen Mitglieder des Bürgerausschusses betreffen.

(4) Um berechtigt zu sein, eine geplante Bürgerinitiative zu unterstützen, müssen Unterzeichner Unionsbürger sein und das erforderliche Alter haben, das zum aktiven Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament berechtigt.“

Vertrag über die Europäische Union (EUV)

Art. 11:

„(4) Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, deren Anzahl mindestens eine Million betragen und bei denen es sich um Staatsangehörige einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten handeln muss, können die Initiative ergreifen und die Europäische Kommission auffordern, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht jener Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verträge umzusetzen.

Die Verfahren und Bedingungen, die für eine solche Bürgerinitiative gelten, werden nach Artikel 24 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt.“

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Art. 24:

„Die Bestimmungen über die Verfahren und Bedingungen, die für eine Bürgerinitiative im Sinne des Artikels 11 des Vertrags über die Europäische Union gelten, einschließlich der Mindestzahl der Mitgliedstaaten, aus denen die Bürgerinnen und Bürger, die diese Initiative ergreifen, kommen müssen, werden vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen festgelegt.“

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit und Integration vom 22. 1. 2019 (Vertrag von Aachen)

Art. 12:

„Beide Staaten richten einen gemeinsamen Bürgerfonds ein, der Bürgerinitiativen und Städtepartnerschaften fördern und unterstützen soll, um ihre beiden Völker einander noch näher zu bringen.“

Art. 23 (Auszug):

„Nach Inkrafttreten dieses Vertrags verabschiedet der Deutsch-Französische Ministerrat eine mehrjährige Vorhabenplanung für die deutsch-französische Zusammenarbeit.“

Zuletzt erschienen

MEGA-Schriftenreihe

Herausgegeben von Isabella Proeller, Silvia von Steinsdorff,
Karl-Peter Sommermann, David Capitant, Fabrice Larat

- 1 **Soutenir l'innovation dans le secteur spatial (2020)**
Benoît Michel
- 2 **Die Digitalwirtschaft als Herausforderung für das Wettbewerbsrecht (2020)**
Marc Lendermann
- 3 **Die Neuausrichtung der Clusterpolitik der Europäischen Union im Rahmen der Europa 2020 Strategie und ihre Wirkung in den Mitgliedsstaaten Deutschland und Frankreich (2020)**
Simon Lang
- 4 **Valoriser les synergies franco-allemandes dans l'innovation au service de la transition énergétique. Les leçons du Programme Inter Carnot Fraunhofer (PICF) (2021)**
Cyriac Massué
- 5 **L'initiative « Universités Européennes » : l'héritage et les apports franco-allemands (2022)**
Angelika Hammann
- 6 **Der *Amicus Curiae* im deutsch-französischen Vergleich – eine Untersuchung der Verwaltungsgerichtsbarkeit (2022)**
Katharina Diel-Gligor
- 7 **Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (2022)**
Benjamin Eichel
- 8 **Die *Loi Blanquer* – Eine Chance für die deutschfranzösische Lehramtsausbildung im Sekundarbereich II? Eine Reflexion am Beispiel der Kooperation Mainz-Dijon (2023)**
Tanja Herrmann

